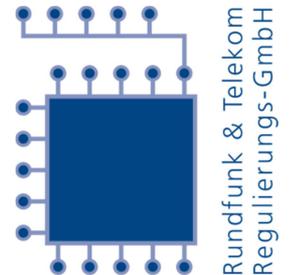
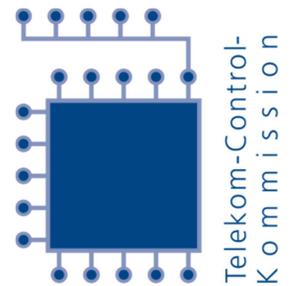


KommAustria

Kommunikationsbericht Geschäftsjahr 2015



RTR



TKK

**Kommunikationsbehörde Austria
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Telekom-Control-Kommission**

Stand: 30. März 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Neue Medienvielfalt in einer konvergenten Zeit	1
2	Der Mobilfunkmarkt 2015 – Wettbewerbsdruck von neuen Anbietern	4
3	Die RTR-GmbH und die Regulierungsbehörden	7
3.1	Unser Unternehmen: Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt!	7
3.1.1	Der Gleichstellungs- und Familienförderplan der RTR-GmbH	8
3.1.2	Jahresabschluss 2015 der RTR-GmbH	11
3.2	Die Regulierungsbehörden KommAustria, TKK, PCK	16
4	Regulatorische Tätigkeiten der KommAustria	17
4.1	Zutritt zu den Medienmärkten	17
4.1.1	Bewilligungen im Bereich privater Hörfunk	17
4.1.2	Bewilligungen und Anzeigen im Bereich audiovisueller Mediendienste und Multiplex-Plattformen	19
4.1.3	Bewilligungen und Anzeigen neuer Angebote des ORF	20
4.2	Rechtsaufsicht	22
4.2.1	Kommerzielle Kommunikation	22
4.2.2	Programmgrundsätze	23
4.2.3	Schlichtungsverfahren Medien	23
4.2.4	Spezifische Aufsicht über den ORF und seine Tochtergesellschaften	23
4.2.5	Spezifische Aufsicht über private Anbieter	24
4.3	Öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste	24
4.4	Medientransparenzgesetz	25
4.5	Verwaltung und Koordinierung von Rundfunkfrequenzen	26
4.5.1	Mitwirkung bei Zulassungs- und Zuordnungsverfahren	27
4.5.2	Frequenzkoordinierungsverfahren und Frequenznutzung	27
4.5.3	Messaufträge	28
4.5.4	Frequenzbuch	29
4.5.5	Mitarbeit in Arbeitsgruppen internationaler Organisationen	29
4.6	Internationale Aktivitäten	30
4.6.1	KommAustria und ERGA	30
4.6.2	KommAustria und EPRA	31
4.6.3	Verbraucherschutzbehördenkooperation	31
5	Bericht über den Fortgang der Rundfunk-Digitalisierung	32
5.1	Das Digitalisierungskonzept 2015	35
5.1.1	Ausbau des digitalen Antennenfernsehens	35
5.1.2	Einführung von digitalem Hörfunk	35
5.1.3	Volldigitalisierung der Kabelnetze	36
5.2	Entwicklungen der einzelnen TV-Empfangsebenen	36
5.2.1	Terrestrik	36
5.2.2	Satellit	37

5.2.3	Kabel und IPTV.....	37
5.3	Digitalisierung des Hörfunks	37
6	Fonds- und Förderungsverwaltung.....	38
6.1	Digitalisierungsfonds.....	38
6.1.1	Erläuterungen zum Jahresabschluss 2015	39
6.2	FERNSEHFONDS AUSTRIA.....	39
6.2.1	Fernsehfilmförderung 2015	40
6.2.2	Erläuterungen zum Jahresabschluss 2015	41
6.3	Fonds zur Förderung des Rundfunks.....	42
6.3.1	Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks	43
6.3.2	Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks.....	44
6.4	Presse- und Publizistikförderung.....	46
6.4.1	Presseförderung	46
6.4.2	Förderung der Selbstkontrolle der Presse.....	47
6.4.3	Österreichischer Werberat	48
6.4.4	Publizistikförderung – Förderung periodischer Druckschriften.....	48
7	Tätigkeiten der TKK.....	50
7.1	Marktanalyse	50
7.2	Netzzugang: Regulierungsbehörde als Streitschlichterin	50
7.3	Leitungs- und Mitbenutzungsrechte als Beitrag für den Breitbandausbau	51
7.4	Aufsichtsverfahren	52
7.5	Sicherstellung rechtskonformer Vertragsbedingungen.....	53
7.6	Verwaltung knapper Ressourcen: Frequenzen	54
7.7	Elektronische Signatur	55
8	Tätigkeiten der RTR-GmbH	57
8.1	Schlichtungsverfahren: Wir sind für Endkundinnen und Endkunden da.....	57
8.1.1	Telekommunikation.....	57
8.1.2	Post	58
8.1.3	Medien.....	59
8.2	Aufsichtsverfahren	59
8.3	Unlautere Praktiken im Bereich der Mehrwertdienste.....	60
8.4	Anzeigepflichtige Dienste.....	60
8.5	Universaldienst: Mindestangebot an Diensten für alle.....	61
8.6	Kommunikationsparameter: Verwaltung des österreichischen Rufnummernraums ...	62
8.7	Verordnungen der RTR-GmbH	63
8.7.1	Novelle zur Nummernübertragungsverordnung 2012 (NÜV 2012)	63
8.8	Internationale Engagements der RTR-GmbH.....	64
8.8.1	RTR-GmbH und BEREC.....	64
8.8.2	Netzneutralität.....	64
8.8.3	Internationales Roaming in der EU	65

8.8.4	RTR-GmbH und ERGP.....	66
8.9	Sicherheit von Netzen und Diensten.....	66
8.10	Evaluierung des TKG 2003 durch die RTR-GmbH.....	67
9	Regulierung im Bereich des Postwesens	68
9.1	Verfahren vor der PCK.....	68
9.2	Verfahren vor der RTR-GmbH	70
10	Die RTR-GmbH als Kompetenzzentrum	72
10.1	Fachbereich Medien	72
10.1.1	Studie zur „Qualität des tagesaktuellen Informationsangebots in den österreichischen Medien“.....	72
10.1.2	REM – Forschungsinstitut für das Recht der elektronischen Massenmedien	72
10.2	Fachbereich Telekommunikation und Post	73
10.2.1	Kompetenzzentrum Internetgesellschaft: Koordinator für die Förderung von IKT	73
10.2.2	Studie zum Nutzerverhalten bei Kommunikationsdiensten.....	73
10.2.3	Der RTR-Netztest	74
10.3	Öffentlichkeitsarbeit: Information und Transparenz	75
11	Anhang	77
11.1	Tabellen.....	77
11.2	Abbildungen.....	77

1 Neue Medienvielfalt in einer konvergenten Zeit

Vor einem Jahr haben wir uns in diesem Bericht mit dem Thema „Medienkonvergenz“ befasst und die Frage gestellt: „Haben damit die klassischen Rundfunkübertragungswege Antenne, Satellit oder Kabel und die darüber verbreiteten klassischen Rundfunkdienste ausgedient?“

Wir waren damals – so wie wir es auch heute sind – der festen Überzeugung, dass die klassische, wie auch die neue „unklassische“ Rundfunkübertragung via Breitbandinternet erst gemeinsam wesentliche Bedürfnisse der Mediennutzung bei unseren Mitbürgerinnen und Mitbürgern abdecken.

Online-Medienangebote ergänzen Rundfunkangebote, ersetzen sie aber (noch) nicht

Das klassische Fernsehen wurde in Österreich auch im Jahr 2015 wieder durchschnittlich 171 Minuten pro Tag von den Zuseherinnen und Zusehern im Alter ab zwölf Jahren genutzt und zeigt damit Stabilität. Die neuen internetbasierten Angebotsformen für Medieninhalte, die sich vor allem durch ihre Vielfalt und durch die Möglichkeit zum bedarfsgerechten, jederzeitigen Abruf auf mobilen oder stationären Empfangsgeräten auszeichnen, ergänzen den klassischen Medienkonsum und ersetzen ihn bisher nicht. Aber mehr und neue Quellen der Information stehen damit zur Verfügung und bieten das Potenzial, die Meinungsbildung zu politischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder auch religiösen Fragen zu unterstützen – oder auch zu beeinflussen – wie nie zuvor. Dieser Zuwachs an Medien- und Meinungsvielfalt ist ein großer Gewinn für die Demokratie, der zu schützen ist. Doch es geht natürlich nicht nur um die großen Werte. Auch das Angebot leichter bis anspruchsvoller Unterhaltung ist größer geworden und auch das hat seine Berechtigung.

Gelegentlich übersehen wird, dass es beim Thema Medien im Internet nicht nur um neue Angebote, sondern auch um die verbesserten Nutzungsmöglichkeiten von bereits Vorhandenem geht. Die TV- und Radioprogramme haben längst begonnen, die für ihr klassisches Rundfunkangebot produzierten Beiträge zum nachträglichen Abruf auch über das Internet anzubieten. Früher einmal waren für Zuseherinnen und Zuseher solche Inhalte in der Regel verloren, wenn sie zum Ausstrahlungszeitpunkt nicht vor dem Empfangsgerät sitzen konnten. Diese Zeiten sind passé. Neue, vielfältigere Zeiten sind angebrochen – aber auch mit neuen Problemstellungen und Herausforderungen.

Antennenfernsehen und Mobilfunk fit machen für die Zukunft

Vor inzwischen bald zehn Jahren, am 26. Oktober 2006, hat in Österreich die Digitalisierung des Antennenfernsehens, der so genannten Terrestrik, begonnen und für uns damit das Thema Konvergenz. Die Umstellung auf den digitalen Übertragungsstandard DVB-T war Mitte des Jahres 2011 mit der Abschaltung der letzten analogen Sendeanlage in Österreich endgültig abgeschlossen. Ein wesentlicher Nutzen der Digitalisierung der Rundfunkübertragung war und ist, dass digitale TV-Programme für ihre Verbreitung deutlich weniger Platz im Rundfunkfrequenzspektrum beanspruchen, als die analogen Signale. Das schaffte beim Antennenfernsehen Platz für neue Angebote und damit für mehr Vielfalt. Statt einst nur „ORF eins“, „ORF 2“ und „ATV“, war es nun möglich österreichweit acht bis zehn TV-Programme auszustrahlen und auch regional konnten Fernsehprogramme zusätzlich „on air“ gehen, für die es zuvor keine Frequenzen gab. Mittlerweile sind wir mit dem Übertragungsstandard DVB-T2 bereits in der 2. Generation der terrestrischen Rundfunkdigitalisierung angelangt. DVB-T2 nutzt die Transportkapazität von Rundfunkfrequenzen noch besser aus und neue Komprimierungsverfahren sorgen dafür, dass die Datenmenge der TV-Signale noch einmal deutlich reduziert werden konnte. So sind heute in einem Großteil Österreichs rund 40 TV-Programme über die Haus- oder Zimmerantenne zu empfangen, viele davon sogar in HD-Qualität (High Definition).

Die Frequenzökonomie des digitalen Antennenfernsehens war für die Medienpolitik, sowie für die Medien- und auch die Telekommunikationsbranche und für uns in der RTR-GmbH mit ihren zwei Fachbereichen Medien sowie Telekommunikation und Post der erste Schritt in die konvergente Betrachtung des Themas Rundfunkdigitalisierung. Denn obwohl das Programmangebot des Antennenfernsehens dank der Rundfunkdigitalisierung ausgebaut werden konnte, konnten darüber hinaus auch noch Teile des Rundfunkfrequenzspektrums für den Mobilfunk freigeräumt werden. So konnten die Frequenzen im 800-MHz-Bereich (790 bis 862 MHz) als so genannte „Digitale Dividende I“ an den Mobilfunk übergeben werden, damit dieser sich vor allem im Bereich des mobilen, breitbandigen Internets weiterentwickeln konnte. Heute, nach Einführung von DVB-T2, beschäftigen wir uns mit der „Digitalen Dividende II“, also der Umwidmung der Frequenzen im 700-MHz-Bereich (694 bis 790 MHz) für den Mobilfunk, denn die Ansprüche der Konsumentinnen und Konsumenten und der Inhalteanbieter an die Transportkapazität mobiler Breitbandnetze steigen stetig. Diesen Bedürfnissen nachzukommen ist auch für den Wirtschaftsstandort Österreich von größter Bedeutung. Der weitaus überwiegende Teil der Internetnutzung, auch über Mobilfunk, entfällt dabei übrigens auf Datenverkehr mit audiovisuellen Inhalten, vorwiegend also auf Medienkonsum.

Aber nicht nur der Mobilfunk, auch das digitale Antennenfernsehen braucht Raum zur Entfaltung. Hochauflösendes HD-Fernsehen ist auch hier, wie schon am Satelliten und im Kabel, mittlerweile der Standard, den die Konsumentinnen und Konsumenten erwarten. Damit benötigen wir auch mehr Bandbreite im Frequenzspektrum als für die bisher in geringerer Standard-Bildqualität übertragenen Digital-Programme. Und am Horizont erscheint schon die nächste Generation des hochauflösenden Fernsehbildes, das so genannte 4K-TV. Dementsprechend haben die internationalen Frequenzexpertinnen und -experten bei der Weltfunkkonferenz 2015 entschieden, dass es zwar wichtig sei, das mobile Internet mit einer „Digitalen Dividende II“ weiter zu stärken, dass aber über eine darüber hinausgehende Umwidmung von Rundfunkfrequenzen für den Mobilfunk erst in rund zehn Jahren nachgedacht werden soll, wenn ein klareres Bild vom zukünftigen Frequenzbedarf des Antennenfernsehens gezeichnet werden kann. Wir unterstützen diese Sichtweise, die beide Welten fair berücksichtigt.

Netzneutralität als konvergentes Thema für Medien- und Telekom-Regulierung

Mit der starken Nutzung von Medieninhalten aus dem Internet haben die Themen Konvergenz und konvergente Zusammenarbeit für unsere beiden Fachbereiche eine neue Bedeutungsstufe erreicht. Zum einen geht es da um die Internetverbreitungswege, die von den Infrastrukturdienstleistern aus der Telekommunikations- und Kabeldienstbranche betrieben werden, also von den Internet Service Providern (ISPs) wie UPC oder A1 Telekom Austria AG, für die bei uns in der RTR-GmbH der Fachbereich Telekommunikation und Post zuständig ist. Zum anderen geht es um die über das Internet verbreiteten Medieninhalte selbst, die im Zuständigkeits- und Schutzbereich unseres Fachbereichs Medien liegen. Das ist insofern von größter Bedeutung, als die ISPs nun zu Torwächtern für den Durchlass von Medienangeboten geworden sind und sich damit auch im Fokus der Medienregulierung befinden müssen. Schon häufig ist das Konfliktpotenzial, das in dem Erfolg der über das Internet verbreiteten, datenintensiven Mediendienste liegt, zum Thema gemacht worden.

Diese Angebote beanspruchen einen Großteil der Netzkapazitäten der ISPs und verlangen für den reibungslosen Transport an abertausende von Nutzerinnen und Nutzern erhebliche Investitionen in die Netze. Es mag daher einerseits grundsätzlich nachvollziehbar sein, dass die ISPs immer wieder Wege suchen und ansprechen, um Nutzerinnen und Nutzer oder Diensteanbieter an ihren Investitionskosten für die Netze zu beteiligen oder am wirtschaftlichen Erfolg der Diensteanbieter in ihren Netzen beteiligt zu werden. Andererseits ist durch solche Überlegungen die Chancengleichheit für Mediendienste im Internet in Gefahr und die Vielfalt der Medien und Meinungen bedroht, wenn die Finanzkraft eines Medienangebots darüber entscheidet, ob oder in welcher Qualität es die Endkundin bzw. den

Endkunden erreicht. Mit diesen Überlegungen befinden wir uns tief im Thema Netzneutralität.

Der große Internet-Videoanbieter Netflix veröffentlicht seit Monaten einen so genannten Internet-Geschwindigkeitsindex in den Ländern, in denen er verfügbar ist. Dabei wird die Datenübertragungsgeschwindigkeit in den Netzen gemessen und offen ISPs mit ungenügenden Ergebnissen erkennbar gemacht. Zwei der größten österreichischen Netzanbieter stehen dabei regelmäßig in der Kritik, aber auch das österreichische Internet insgesamt schneidet in der monatlichen Untersuchung international gesehen recht schlecht ab. Dass Netflix mit seinen Untersuchungen sehr eigene Interessen verfolgt, ist offensichtlich. Ganz von der Hand zu weisen sind die Ergebnisse aber wohl nicht und glaubt man einer Reihe von Medienberichten, so häufen sich wohl schon die Beschwerden von österreichischen Netflix- oder Amazon-Video-Kunden über Störungen bei der Internetübertragung. Jedenfalls aber verdeutlicht die Untersuchung einerseits das Konfliktpotenzial zwischen ISPs und Internet-Mediendiensteanbietern und andererseits die Bedeutung, die dem Breitbandausbau in Österreich zukommt.

Uns, den RTR-Fachbereichen Medien sowie Telekommunikation und Post, ist jedenfalls völlig klar, dass die Zeit der gemeinsam und konvergent zu lösenden Aufgaben gerade erst begonnen hat.

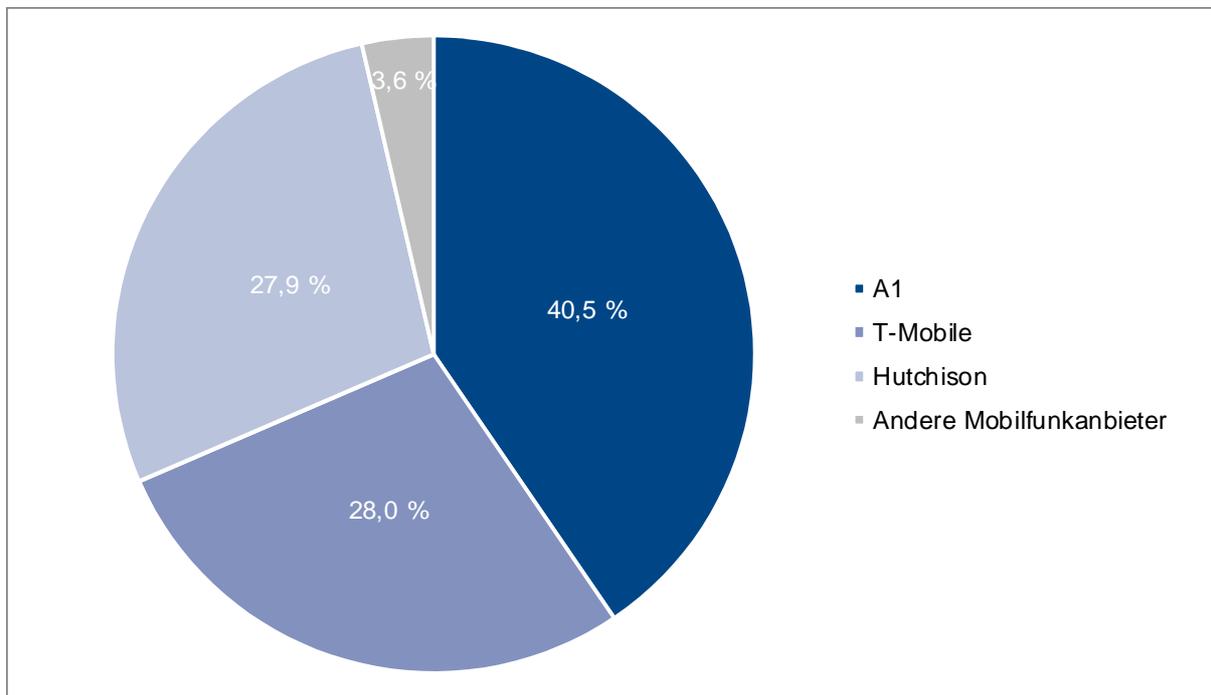
2 Der Mobilfunkmarkt 2015 – Wettbewerbsdruck von neuen Anbietern

Neue Anbieter, sinkende Preise und weiterer Ausbau von schnellen LTE-Netzen – der Handymarkt ist wieder heiß umkämpft

Das Jahr 2015 war im Mobilfunkmarkt gekennzeichnet durch den Markteintritt neuer Anbieter, die eine Trendwende in der Preisentwicklung eingeleitet haben. Gleich zu Beginn des Jahres mischte HoT (Hofer Telekom, eine Diskontmarke der Supermarktkette Hofer) mit attraktiven Angeboten den Mobilfunkmarkt auf. Die bereits etablierten Diskontmarken, wie yesss!, bob oder Ge org, waren damit – um weiter konkurrenzfähig zu bleiben – gezwungen, ihre Tarife auch nach unten anzupassen. Weitere Markteintritte gab es von UPC, die zu ihrem Kombiangebot nun auch Mobilfunkdienste anbietet, spusu („Sprich und Surf“), ein Mobilfunkangebot der Firma Mass Response, Allianz Telekom, bei der im Tarif eine Handyversicherung inkludiert ist, und Tele2, die ausschließlich Angebote für Firmenkunden hat.

Das Tarifangebot der neuen Anbieter dürfte von den österreichischen Verbraucherinnen und Verbrauchern als durchaus attraktiv angesehen worden sein und hat viele Kundinnen und Kunden zum Wechsel des Anbieters bewegt. So konnten die neuen Anbieter (in der Grafik „Andere Mobilfunkanbieter“) im 4. Quartal 2015 bereits einen Marktanteil von 3,6 % (ca. 490.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer) vorweisen. Marktführer bleibt weiterhin A1 Telekom Austria AG (A1). Zwischen dem zweit- und drittgrößten Anbieter, T-Mobile und Hutchison, liegen Ende Dezember 2015 nur noch 0,1 Prozentpunkte.

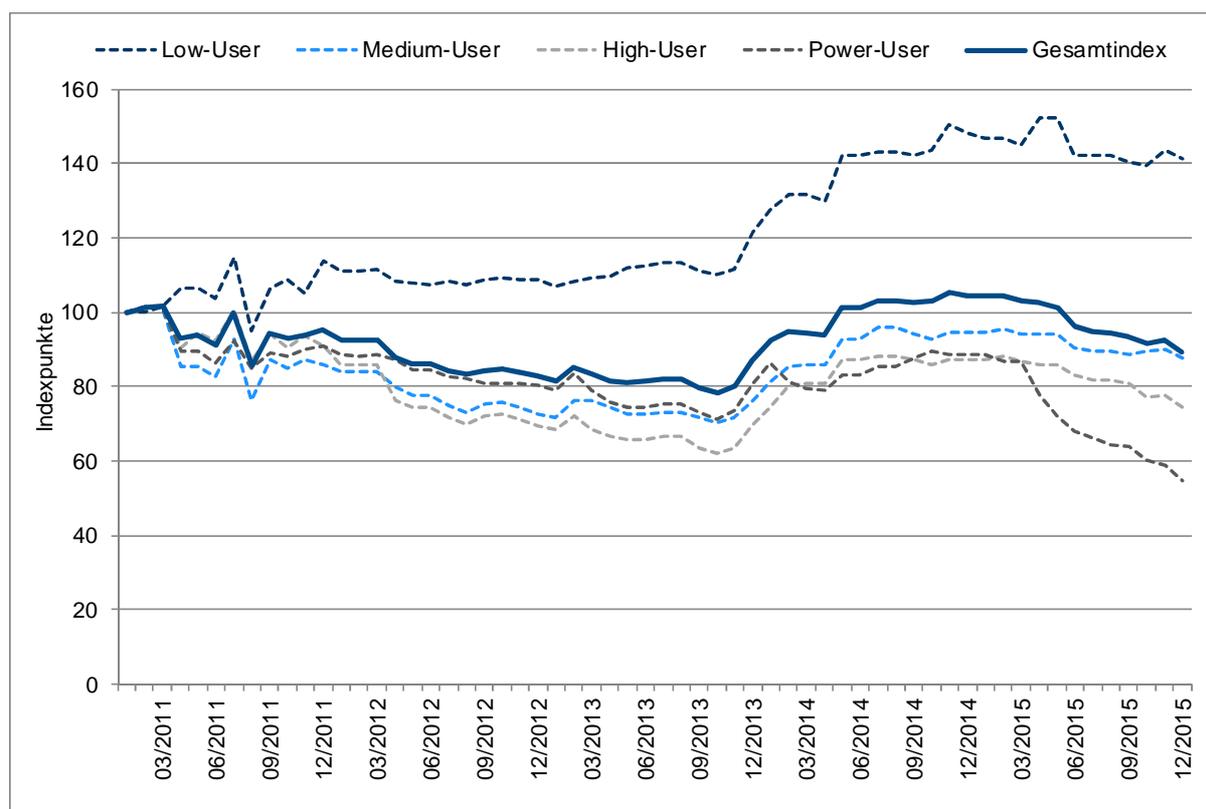
Abbildung 1: Marktanteile der österreichischen Mobilfunkanbieter – Stand 4. Quartal 2015



Inwieweit sich die Markteintritte und der Wettbewerbsdruck auf die Preisentwicklung im Mobilfunksektor ausgewirkt hat, ist in dem von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) entwickelten Mobilfunkpreisindex, welche pro Marke aus allen neu anmeldbaren Tarifen die bis zu fünf günstigsten Tarife für jeden der vier definierten Nutzertypen auswählt, abzulesen (siehe Abbildung 2). Bei der Berechnung des Preises fließen neben den monatlichen Entgelten auch weitere Tarifelemente wie Aktivierungsentgelte, SIM-Pauschale oder auch Endgerätesubventionen ein.

Seit Anfang 2015 ist bei allen vier Nutzertypen ein Abwärtstrend erkennbar. Am stärksten sind die Preise für den Power-User gefallen. Dies ist vor allem dadurch zu erklären, dass die Anbieter bei gleichbleibenden monatlichen Entgelten, die Datenvolumina ihrer Pakete erhöht haben. Gegen Ende des Jahres 2015, insbesondere im Dezember, haben diverse Weihnachtsaktionen von einigen Betreibern (mehr Einheiten zu einem günstigeren Preis) noch zu einem weiteren Sinken des Mobilfunkindex geführt. Ende des Jahres 2015 kann man somit feststellen, dass für die intensiveren Nutzertypen (High- und Power-User) die Preise wieder auf dem Niveau lagen, wie es vor dem Zusammenschluss von Hutchison und Orange im Jahr 2013 gegeben war. Der Index für den Low-User hingegen, der am stärksten von den Preissteigerungen betroffen war, liegt im Jahr 2015 noch immer ungefähr 30 Indexpunkte über dem des Jahres 2013.

Abbildung 2: Mobilfunkpreisindex der RTR-GmbH 2011 bis 2015



Positive Entwicklungen gab es nicht nur bei den Tarifen, die Betreiber haben auch im Jahr 2015 massiv in ihre Netze investiert und den Ausbau von schnellem mobilen Breitbandinternet (LTE) bis in die ländlichen Regionen vorangetrieben. Dies war primär wettbewerbsinduziert, mittelbar aber auch eine Folge der Flächendeckungsverpflichtungen die in der Multiband-Auktion des Jahres 2013 auferlegt wurden. So waren Ende 2015 bereits mehr als 95 % der Bevölkerung mit LTE versorgt. Die österreichischen Mobilfunknetzbetreiber sind dabei laut Connect-Test seit 2009 (in diesem Jahr wurde der Test erstmals durchgeführt) Vorreiter in der DACH-Region (Deutschland, Österreich und Schweiz).¹ Im Vergleich zu diesen Ländern verfügt Österreich, bei einem im Europavergleich günstigem Preisniveau, über drei qualitativ hochwertige Mobilfunknetze. Österreichs Mobilfunknetzbetreiber sind immer in der Spitzengruppe auch wenn der Testsieger mehrfach wechselte. In einem engen Kopf-an-Kopf-Rennen hat im Jahr 2015 Hutchison den Testsieger von 2014 A1 überholt. Aber auch T-Mobile konnte sich beweisen und liegt mit der erzielten Gesamtpunkteanzahl nur knapp hinter ihrem Mutterkonzern der Deutschen Telekom, dem Testsieger in Deutschland.

¹ Ergebnisse Connect-Test, siehe www.connect.de/vergleich/netztest-2015-bestes-handynetz-oesterreich-3195247.html.

Die Regulierungsbehörde steht diesen Entwicklungen sehr positiv gegenüber und versucht mit diversen Initiativen, wie zum Beispiel der Senkung des Portierentgelts, den Wettbewerb in Österreich weiterhin zu fördern. Zudem hat die Regulierungsbehörde Ende des Jahres 2015 Untersuchungen eingeleitet, mit denen analysiert werden soll, wie nachhaltig die Geschäftsmodelle der neu in den Markt eingetretenen Betreiber sind, und wie die Regulierungsbehörde dazu beitragen kann, dass diese auch in Zukunft über die Möglichkeit verfügen Wettbewerbsdruck auf die etablierten Betreiber auszuüben. Dies bezweckt nicht zuletzt, dass den österreichischen Verbraucherinnen und Verbrauchern auch in Zukunft qualitativ hochwertige Mobilfunknetze zu weiterhin niedrigen Preisen angeboten werden können.

3 Die RTR-GmbH und die Regulierungsbehörden

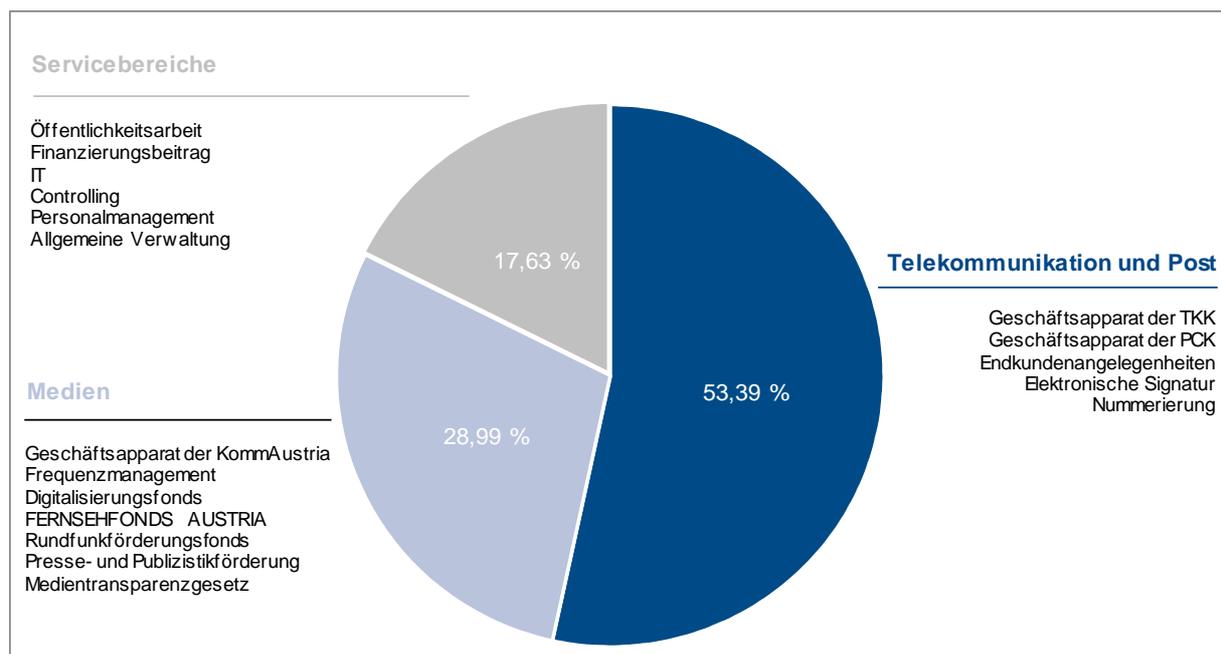
3.1 Unser Unternehmen: Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt!

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) wurde per Gesetz geschaffen, um den Wettbewerb auf dem Rundfunk-, Telekom- und Postmarkt zu fördern und die im Telekommunikationsgesetz definierten Ziele zu erreichen. Ihre Kompetenzen sind in den einschlägigen Gesetzen festgeschrieben. Zum einen erfüllt die Organisation eigene behördliche Aufgaben, zum anderen fungiert sie als Geschäftsapparat für die Behörden Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), Telekom-Control-Kommission (TKK) sowie Post-Control-Kommission (PCK). Weiters fördert sie mit den von ihr verwalteten Fonds Projekte im Medienbereich.

Die RTR-GmbH steht zu 100 % im Eigentum des Bundes. Sie wird von zwei Geschäftsführern geleitet und ist in zwei Fachbereiche gegliedert. Für den Fachbereich Medien einschließlich aller Fonds zeichnete im Berichtsjahr Dr. Alfred Grinschgl verantwortlich, für den Fachbereich Telekommunikation und Post Mag. Johannes Gunzl.

Abbildung 3 zeigt, in welchem Größenverhältnis die beiden Fachbereiche und die Servicebereiche hinsichtlich der Personalausstattung zueinanderstehen.

Abbildung 3: Servicebereiche, Fachbereich Medien und Fachbereich Telekommunikation und Post per 31. Dezember 2015



Basis: FTE.

Die folgende Tabelle 1 zeigt, wie sich der Personalstand in den letzten drei Jahren in den Fachbereichen Medien sowie Telekommunikation und Post entwickelt hat.

Tabelle 1: Entwicklung des Personalstandes 2013 bis 2015

Personalentwicklung per 31.12.	2013	2014	2015
Fachbereich Telekommunikation und Post	59,654	57,104	55,015
Fachbereich Medien	30,049	28,584	29,870
Service	18,997	18,637	18,165
RTR-GmbH	108,700	104,325	103,050

Basis: FTE.

Die Veränderung von Dezember 2014 auf Dezember 2015 ist überwiegend durch Karenzen und Modelle der Elternteilzeit zu begründen.

Nähere Ausführungen zur Zusammensetzung des Personalstandes finden sich im Bericht zum Gleichstellungs- und Familienförderplan der RTR-GmbH.

Hinsichtlich weiterer Informationen wie Organigramm oder Zusammensetzung unseres Aufsichtsrates verweisen wir auf unsere Website www.rtr.at/de/rtr/Ueberuns.

Betriebsvereinbarungen im Zeichen der Arbeitszeitflexibilisierung und Gleichstellung

Im Berichtsjahr wurden drei Betriebsvereinbarungen mit den Arbeitnehmervertreterinnen und -vertretern neu verhandelt.

Erstmalig wurde in der RTR-GmbH eine Betriebsvereinbarung über „Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ ausgearbeitet. Ein entsprechender Abschnitt wird diesem Thema in diesem Bericht gewidmet.

Die Betriebsvereinbarung „Zeiterfassung“ regelt das Zeiterfassungssystem der RTR-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter. Der ausgehandelte Kompromiss für eine neue Betriebsvereinbarung zwischen Geschäftsführung und Betriebsrat hat Folgendes ergeben:

Es konnte das Ziel der Geschäftsführung, hohe Urlaubsstände und Mehrzeiten abzubauen bzw. zu vermeiden, umgesetzt werden. Im Gegenzug wurde mit der Belegschaft vereinbart, dass ein Teil der gesetzlichen Mittagspause als Arbeitszeit angerechnet wird. Die gemeinsame Zielsetzung einer hohen Flexibilität bei der Einteilung der individuellen Arbeitszeit haben wir erreicht.

Die ursprüngliche Betriebsvereinbarung „Leistungserfassung“ wurde durch zusätzliche Kriterien ergänzt.

3.1.1 Der Gleichstellungs- und Familienförderplan der RTR-GmbH

Die RTR-GmbH hat im Jahr 2015 einen besonderen Schwerpunkt im Bereich der Gleichstellung gesetzt. Nach interner Ausschreibung hat die Geschäftsführung im März 2015 zwei Mitarbeiterinnen aus den Fachbereichen Medien und Telekommunikation und Post gemeinsam als Gleichstellungsteam eingesetzt. Die Einrichtung der Gleichstellungsbeauftragten in der RTR-GmbH erfolgt, um dem Thema „Gleichstellung“ den nötigen Stellenwert zu verschaffen und um sicherzustellen, dass die hiervon umfassten Themengebiete organisatorisch zeitgemäß verankert werden.

Mit Mai wurde als erster Schritt eine Betriebsvereinbarung über „Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ unterzeichnet.

Das Gleichstellungsteam hat in den darauffolgenden Monaten nach zahlreichen Gesprächen mit Führungskräften und Beschäftigten einen Gleichstellungs- und Familienförderplan entworfen, der im Dezember des Berichtsjahres mit der Geschäftsführung vereinbart werden konnte.

Der Gleichstellungsplan soll dazu beitragen, Rahmenbedingungen zu schaffen (bzw. zu erhalten), die den unterschiedlichsten Lebenssituationen gerecht werden und die Chancengleichheit aller Beschäftigten zu gewährleisten. Der Gleichstellungsplan beinhaltet Zielvorgaben und Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Personen mit Betreuungspflichten, er soll letztlich Motivation und Engagement fördern.

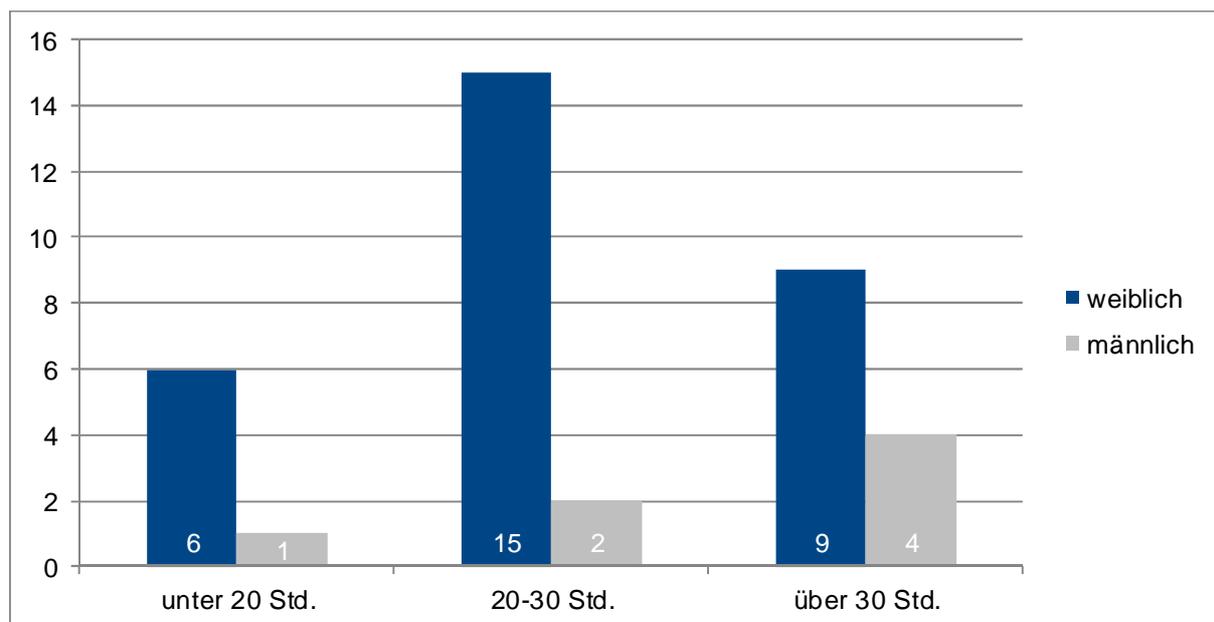
Der Plan umfasst im Wesentlichen eine Darstellung der Ist-Situation zu relevanten Gleichstellungsthemen, Zielformulierungen sowie Maßnahmen, diese Ziele zu erreichen.

Insbesondere wurde dabei die Personalstruktur der RTR-GmbH einer genaueren Analyse unterzogen:

In Summe beschäftigte die RTR-GmbH (Stand Mai 2015) 64 Frauen und 52 Männer, das entspricht einem Frauenanteil von 55 %.

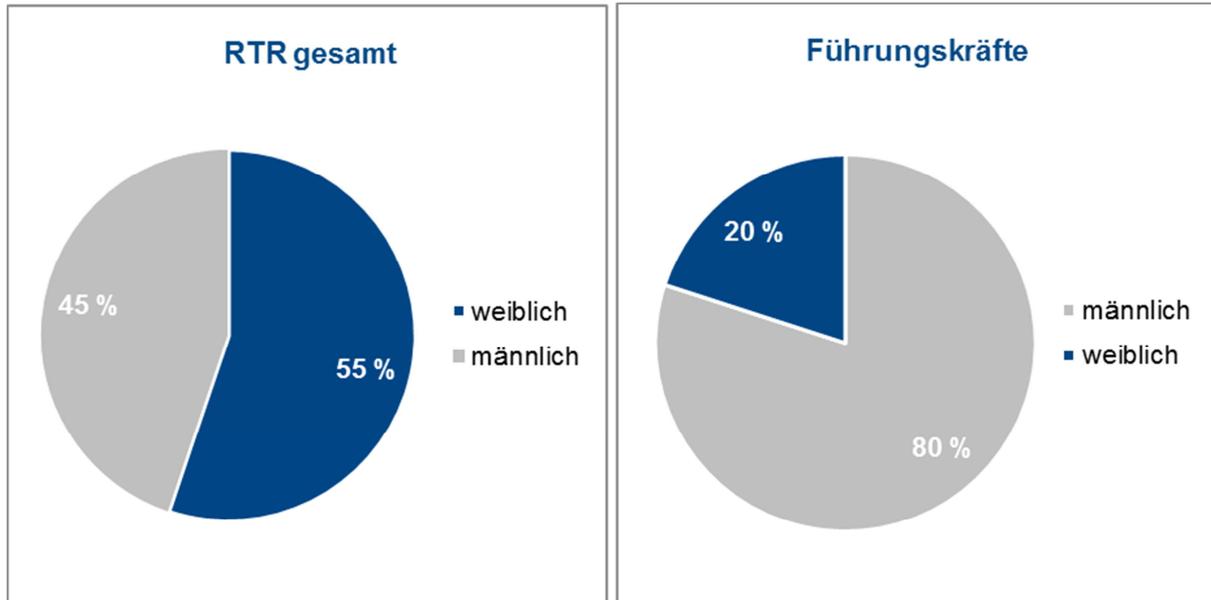
Von den 64 Frauen arbeiten 30 (47 %) nach unterschiedlichen Modellen in Teilzeit, von den 52 Männern sieben (13 %). Von den Teilzeitmitarbeiterinnen sind 21 % (sechs) unter 20 Stunden beschäftigt, 50 % (15) arbeiten zwischen 20 und 30 Stunden, die restlichen 30 % (neun) über 30 Stunden, während von den Teilzeitmitarbeitern nur einer (14 %) unter 20 Stunden arbeitet, zwei zwischen 20 und 30 Stunden (29 %) und der überwiegende Teil (vier bzw. 57 %) über 30 Stunden tätig ist. Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit der männlichen Teilzeitkräfte liegt mit 27,3 Stunden deutlich über jener der weiblichen Teilzeitkräfte mit 23,3 Stunden.

Abbildung 4: Beschäftigungsausmaß Teilzeitkräfte nach Geschlecht – Stand Mai 2015



Die RTR-GmbH beschäftigt deutlich mehr Frauen als Männer, eine Betrachtung nach unterschiedlichen Hierarchieebenen zeigt jedoch, dass Führungsfunktionen mit überwiegender Mehrheit männlich besetzt sind – sieben Abteilungsleitern steht nur eine Abteilungsleiterin gegenüber, fünf Teamleitern nur zwei Teamleiterinnen – während alle Assistentinnen der RTR-GmbH weiblich sind.

Abbildung 5: Verteilung nach Geschlechtern und Hierarchieebene – Stand Mai 2015



Diesem Befund wurde im Kapitel „Maßnahmen“ unter anderem folgendermaßen Rechnung getragen, als dem Bereich der Förderung und Ausbildung weiblicher Mitarbeiterinnen hinkünftig verstärkt Augenmerk geschenkt wird. In Zukunft sollte es nach Ansicht der Gleichstellungsbeauftragten auch die Möglichkeit geben, Führungspositionen mit zwei Teilzeitbeschäftigten zu besetzen (Top-Sharing).

Einkommen: die Analysen ergaben ein ausgeglichenes Bild

Insbesondere wurden die Grundgehälter im Hinblick auf Abweichungen der Durchschnittswerte von Vollzeit- zu Teilzeitbeschäftigten sowie zwischen Männern und Frauen analysiert: Im Bereich Vollzeit-Teilzeit ergaben die Berechnungen dabei kaum messbare Abweichungen. Zwischen den Durchschnittsgehältern von Männern und Frauen kann – nach Bereinigung um Faktoren wie Alter, Firmenzugehörigkeit, Führungstätigkeit – eine ähnliche Aussage getroffen werden. Auch zwischen den Fachbereichen konnten keine systematischen Unterschiede festgestellt werden.

Die RTR-GmbH bekennt sich, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie weiter zu fördern und hat mit dem Gleichstellungs- und Familienförderplan nun auch dem Thema Karenzmanagement einen eigenen Leitfaden gewidmet.

Leitfaden für gendergerechte Sprache

In allen Texten der RTR-GmbH ist die geschlechtergerechte Behandlung von Frauen und Männern in der Sprache zu berücksichtigen, dafür wurde eigens ein Leitfaden für alle Autorinnen und Autoren erstellt.

Der Gleichstellungs- und Familienförderplan ist auf der Website der RTR-GmbH veröffentlicht: www.rtr.at/de/rtr/Gleichstellung

3.1.2 Jahresabschluss 2015 der RTR-GmbH

Für den Jahresabschluss der RTR-GmbH liegt für das Wirtschaftsjahr 2015 (1. Jänner bis 31. Dezember 2015) ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte Audit Wirtschaftsprüfung GmbH vor. Der vorliegende Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung erstellt worden.

Aus dem Jahresabschluss werden im Folgenden die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz der RTR-GmbH präsentiert.

Die Finanzierung der Regulierungsbehörde für Rundfunk und Telekommunikation (RTR-GmbH) erfolgt aus unterschiedlichen Quellen in Abhängigkeit von den Tätigkeitsfeldern. Zum einen sind die Märkte per Gesetz verpflichtet Teile der Finanzierung zu übernehmen, zum anderen werden Mittel der öffentlichen Hand herangezogen. Der Finanzierungsbeitrag errechnet sich am geplanten Umsatz des jeweiligen Unternehmens im Verhältnis zum Gesamtumsatz der Branche. Nach Feststellung der tatsächlichen Umsätze werden die tatsächlichen Finanzierungsbeiträge errechnet und mit den Planfinanzierungsbeiträgen abgeglichen. Unternehmen, die unter einer bestimmten Umsatzgrenze, einem so genannten Schwellenwert, liegen, werden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung keine Finanzierungsbeiträge vorgeschrieben.

Zur Finanzierung der Medienregulierung erhielt die RTR-GmbH 2015 Bundesmittel in der Höhe von 1,573 Mio. Euro, der Anteil zur Finanzierung des Marktes lag bei 57,19 %, dies entspricht 2,101 Mio. Euro. Für die Regulierung des Telekom-Marktes hat die öffentliche Hand 2,406 Mio. Euro zugeschossen, die Marktteilnehmer den Betrag von 4,351 Mio. Euro, dies sind 64,39 %. An Bundesmitteln wurden für die Postregulierung 0,212 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, die restlichen Aufwendungen von 0,332 Mio. Euro, dies entspricht 60,98% der Gesamtsumme, wurden von den Marktteilnehmern aufgebracht.

Die Fonds (Digitalisierungsfonds, FERNSEHFONDS AUSTRIA, Privatrundfunkfonds, Nichtkommerzieller Rundfunkfonds) und die Aufsichtsstelle der elektronischen Signaturen werden aus Mitteln der öffentlichen Hand finanziert.

Nähere Informationen dazu sind unter www.rtr.at veröffentlicht.

Die Mittel des Digitalisierungsfonds, des FERNSEHFONDS AUSTRIA, des Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks und des Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks werden nach genehmigten – auf der Website abrufbaren – Richtlinien vergeben, um die vorgegebenen Förderziele zu erreichen. Die Aufwendungen zur Verwaltung der Fonds werden durch eigene Rechnungskreise abgegrenzt und aus Mitteln der jeweiligen Fonds gedeckt (siehe dazu auch Kapitel 6).

Das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2015 der RTR-GmbH schließt mit einem ausgeglichenen Ergebnis.

Tabelle 2: Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2015

	2015		2014	
	in Euro		in Tsd. Euro	
1. Umsatzerlöse		12.325.419,80		12.998
2. Sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	491,66		3	
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	17.626,14		28	
c) Übrige	931.791,28	949.909,08	759	790
3. Personalaufwand				
a) Gehälter	-6.877.438,31		-7.032	
b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-114.072,47		-110	
c) Aufwendungen für Altersversorgung	-242.149,26		-242	
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-1.752.568,99		-1.769	
e) Sonstige Sozialaufwendungen	-108.094,55	-9.094.323,58	-112	-9.265
4. Abschreibungen				
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-300.993,50		-334
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) Übrige	-3.922.949,54	-3.922.949,54	-4.280	-4.280
6. Betriebsergebnis		-42.937,74		-91
7. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens		81.337,48		87
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		4.956,77		10
9. Aufwendungen aus Finanzanlagen		-8.861,90		0
10. Finanzergebnis		77.432,35		97
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		34.494,61		6
12. Steuern vom Ertrag		-26.953,91		-26
13. Jahresüberschuss		7.540,70		-20
14. Auflösung von Kapitalrücklagen				
a) Auflösung gebundener Kapitalrücklagen		0,00		20
15. Zuweisung zu Gewinnrücklagen				
a) Zuweisung freie Rücklage		-7.540,70		0
16. Ergebnis des laufenden Jahres		0,00		0
17. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		0,00		0
18. Bilanzgewinn/-verlust		0,00		0

Branchenspezifischer Aufwand der Fachbereiche

Die RTR-GmbH legt als Unternehmen einen Jahresabschluss vor, der die nach Fachbereichen unterteilte Mittelverwendung nicht ausweist. Deshalb wird in der Tabelle 3 eine Aufgliederung der Hauptpositionen der Gewinn- und Verlustrechnung nach den Fachbereichen Telekommunikation und Post sowie Medien vorgenommen (gemäß § 19 Abs. 3 Z 3 KOG).

Tabelle 3: Aufwand der RTR-GmbH nach Fachbereichen

Angaben in Tsd. Euro	Telekommunikation und Post	Medien	GESAMT
Umsatzerlöse	7.426	4.899	12.325
Sonstige betriebliche Erlöse	265	685	950
Personalaufwand	-5.941	-3.153	-9.094
Abschreibungen	-192	-109	-301
Sonstiger betrieblicher Aufwand	-1.581	-2.342	-3.923
Betriebsergebnis	-23	-20	-43
Finanzergebnis	48	30	78
Ergebnis gewöhnlicher Geschäftstätigkeit	25	10	35
Steuern vom Ertrag	-17	-10	-27
Jahresüberschuss	8	0	8
Zuweisung Gewinnrücklage	-8	0	-8
Gewinnvortrag	0	0	0
Bilanzgewinn/-verlust	0	0	0

Die Entwicklung der einzelnen Sparten – im Fachbereich Telekommunikation und Post sind dies die Bereiche Telekom-Regulierung, Elektronische Signatur und Postregulierung, im Fachbereich Medien die Bereiche Medienregulierung, Digitalisierungsfonds, FERNSEHFONDS AUSTRIA und Rundfunkförderungsfonds – wird im Anhang für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 der RTR-GmbH nach dem Beschluss durch die Generalversammlung dargestellt (siehe www.rtr.at).

Tabelle 4: Bilanz zum 31. Dezember 2015 – Aktiva

	31. Dezember 2015		31. Dezember 2014	
	in Euro		in Tsd. Euro	
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Rechte	404.244,67		181	
2. Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	7.057,50	411.302,17	109	290
II. Sachanlagen				
1. Bauten auf fremden Grund	67.819,11		96	
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	132.432,23		222	
3. Anlagen in Bau	0,00	200.251,34	0	318
III. Finanzanlagen				
1. Wertpapiere des Anlagevermögens		3.382.618,71		3.391
		3.994.172,22		3.999
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Leistungen	508.806,26		900	
2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	490.772,29	999.578,55	414	1.314
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		2.976.850,96		2.928
		3.976.429,51		4.242
C. Rechnungsabgrenzungsposten		103.668,30		74
D. Treuhandkonten Fonds		19.114.570,66		16.109
		27.188.840,69		24.424

Tabelle 5: Bilanz zum 31. Dezember 2015 – Passiva

	31. Dezember 2015		31. Dezember 2014	
	in Euro		in Tsd. Euro	
A. Eigenkapital				
I. Stammkapital	3.633.641,71		3.634	
II. Kapitalrücklagen				
1. Gebundene	1.924,59		2	
III. Gewinnrücklagen				
1. andere Rücklagen / freie Rücklagen	7.540,70		0	
IV. Bilanzgewinn/-verlust	0,00	3.643.107,00	0	3.636
B. Rückstellungen				
1. Rückstellungen für Abfertigungen	207.030,00		185	
2. Sonstige Rückstellungen	1.530.042,50	1.737.072,50	1.596	1.781
C. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	567.126,80		820	
2. Sonstige Verbindlichkeiten	1.944.220,01	2.511.346,81	1.983	2.803
(davon aus Steuern 423.198,44 Euro [i.Vj.: in Tsd. Euro 341]; davon im Rahmen der sozialen Sicherheit 164.498,78 Euro [i.Vj.: in Tsd. Euro 161])				
D. Rechnungsabgrenzungsposten		25.000,00		0
E. Treuhandverpflichtungen Fonds		19.272.314,38		16.204
		27.188.840,69		24.424

3.2 Die Regulierungsbehörden KommAustria, TKK, PCK

Für folgende drei Behörden fungiert die RTR-GmbH als Geschäftsapparat:

KommAustria

Der Fachbereich Medien unterstützt als Geschäftsapparat die KommAustria. Sie besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren bestellt werden. Die Mitglieder sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Mag. Michael Ogris führte im Berichtsjahr den Vorsitz.

TKK

Der Fachbereich Telekommunikation und Post arbeitet als Geschäftsstelle der TKK und der PCK zu. Die TKK besteht jeweils aus drei Haupt- und Ersatzmitgliedern, die von der Bundesregierung für die Dauer von fünf Jahren ernannt werden. Dr. Elfriede Solé, Hofrätin am Obersten Gerichtshof, war im Berichtsjahr Vorsitzende der TKK.

PCK

Ähnlich verhält es sich bei der PCK. Auch sie besteht jeweils aus drei Haupt- und Ersatzmitgliedern, die von der Bundesregierung für die Dauer von fünf Jahren ernannt werden. Auch bei dieser Behörde fungiert Dr. Elfriede Solé, Hofrätin am Obersten Gerichtshof, als Vorsitzende.

4 Regulatorische Tätigkeiten der KommAustria

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ist für die Verwaltungsführung und die Besorgung der Regulierungsaufgaben im Bereich der elektronischen Audiomedien und der elektronischen audiovisuellen Medien zuständig. Ihr Aufgabenspektrum ist breit und reicht von der Regelung des Marktzutritts für Inhaltsangebote über die allgemeine und spezifische Aufsicht der Einhaltung der Rechtsvorschriften bis hin zur Infrastrukturregulierung oder Presse- und Publizistikförderung. Sie ist sowohl für private Anbieter (Rundfunkveranstalter, Mediendienstanbieter, Kommunikationsnetzbetreiber) als auch für den Österreichischen Rundfunk (ORF) und seine Tochtergesellschaften zuständig.

4.1 Zutritt zu den Medienmärkten

Die Regulierung des Zutritts zu den Medienmärkten erfolgt durch Zuordnung von Rundfunk-Übertragungskapazitäten, Erteilung von Zulassungen zur Veranstaltung von Rundfunk, Entgegennahme und Prüfung von Anzeigen von Kabelrundfunkveranstaltern und sonstigen Anbietern audiovisueller Mediendienste sowie Prüfung neuer Content-Angebote des ORF und seiner Tochtergesellschaften vor Markteinführung.

4.1.1 Bewilligungen im Bereich privater Hörfunk

Anlass für die von der KommAustria im Berichtszeitraum geführten Zulassungsverfahren waren sowohl Anträge auf Schaffung neuer Versorgungsgebiete oder Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete als auch amtswegige Ausschreibungen aufgrund des Ablaufs der gesetzlichen Dauer vorangegangener Zulassungen. Darüber hinaus wurden wiederum zahlreiche Zulassungen für Ereignishörfunk und Ausbildungshörfunk erteilt.

Hörfunk bundesweit

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist seit Dezember 2014 (wiederum) Inhaberin einer auf zehn Jahre befristeten Zulassung für die Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk. Sie verbreitet in weiten Teilen Österreichs ihr im Adult-Contemporary-Format gehaltenes Programm „KRONEHIT“.

Im Jahr 2015 wurden der Zulassungsinhaberin insgesamt zwei Übertragungskapazitäten in ganz Österreich zum Ausbau ihrer Versorgung zugeordnet, wobei die Zulassung jeweils entsprechend abgeändert wurde. Damit konnte die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. auch im Jahr 2015 ihren Versorgungsgrad weiter ausbauen. Zum Ende des Berichtszeitraums waren der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. somit insgesamt 150 Übertragungskapazitäten, mit denen mehr als 86 % der österreichischen Bevölkerung erreicht werden können, zugeordnet.

Weiters wurden im Berichtszeitraum zwei Änderungen von Funkanlagen der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. auf Antrag bewilligt. Vier Verfahren betreffend den Ausbau der bundesweiten Zulassung und fünf Verfahren betreffend Änderungen von Funkanlagen der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. waren zum Ende des Berichtszeitraums noch anhängig.

Schließlich hat die Regulierungsbehörde gemäß § 28b Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G) die Möglichkeit zur Antragstellung für die Erteilung einer weiteren bundesweiten Zulassung im Zeitraum von 19. August 2014 bis 25. Februar 2015 eingeräumt. Bis zum Ende dieser Frist sind keine Anträge eingelangt.

Hörfunk regional und lokal

Im Bereich lokaler/regionaler terrestrischer Hörfunk wurden im Jahr 2015 insgesamt 25 Verfahren geführt, wovon 16 Verfahren zum Ende des Berichtszeitraums noch anhängig waren.

Aufgrund von Parteianträgen wurden vier Zulassungsverfahren geführt, wobei ein Antrag zurückgewiesen werden musste und die Übertragungskapazität „LINZ 2 89,2 MHz“ der Antenne Oberösterreich GmbH zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Wels 98,3 MHz“ zugeordnet wurde. Die beiden weiteren Verfahren betreffen Versorgungsgebiete in Wien und Tirol und sind mit Ende des Berichtszeitraums noch anhängig.

Fünf weitere Zulassungsverfahren wurden aufgrund amtswegiger Ausschreibungen geführt und abgeschlossen. Dabei handelte es sich durchwegs um Zulassungen, deren gesetzliche Dauer im Jahr 2015 ablief und die deshalb neu zu vergeben waren. In sämtlichen Fällen, nämlich für die Versorgungsgebiete „Steiermark“ der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG, „Salzburg“ und „Lienz“ der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, „Nördliches Mostviertel und Teile des südlichen Wein- und Waldviertels“ der Radio Arabella Niederösterreich GmbH & Co KG sowie „Innsbruck und Tiroler Unterland“ der Lokalradio Innsbruck GmbH, wurden den bisherigen Zulassungsinhaberinnen wieder eine Zulassung erteilt. Ein Zulassungsverfahren, das auf einer amtswegigen Ausschreibung wegen Ablaufs der Zulassungsdauer beruht, war zum Ende des Berichtszeitraums noch anhängig.

In einer Reihe weiterer Fälle zielten die Anträge der Parteien auf die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete ab. Davon ausgehend wurden der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH weitere Übertragungskapazitäten zur Erweiterung ihres Versorgungsgebietes „Innsbruck 105,1 MHz und Teile des Tiroler Oberlandes“ zugeordnet. Insgesamt 13 derartige Verfahren waren zum Ende des Berichtszeitraums noch anhängig, wobei in zwei Fällen mehrere konkurrierende Anträge (auf Erweiterung bestehender bzw. Schaffung neuer Versorgungsgebiete) eingelangt sind. Eine Übertragungskapazität in Niederösterreich konnte der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH zur Verbesserung der Versorgung mit ihrem Programm „88.6 Der Musiksender“ im Versorgungsgebiet „Waldviertel und Teile des Most- sowie des Weinviertels“ zugeordnet werden.

Event- und Ausbildungszulassungen

Bei Eventradios handelt es sich um auf höchstens drei Monate begrenzte Hörfunkzulassungen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit ausgeübt werden. Im Jahr 2015 wurden Zulassungen für insgesamt 13 Eventradios erteilt, mit denen folgende Ereignisse programmlich begleitet wurden:

- „Ball der Wirtschaftsuniversität 2015“ von 9. Jänner 2015 bis 16. Jänner 2015 („LoungeFM“),
- „Wiener Eistraum 2015“ von 17. Jänner 2015 bis 15. März 2015 („LoungeFM“),
- „Vienna City Marathon 2015“ von 16. März 2015 bis 19. April 2015 („LoungeFM“),
- „Fest der Jugend – Pfingsten in Salzburg“ von 14. Mai 2015 bis 14. Juni 2015 („Radio Maria“),
- „GTI-Treffen“ 1. Mai 2015 bis 17. Mai 2015 („GTI-FM“),
- „Sand in the City 2015“ von 20. April 2015 bis 20. Juli 2015 („LoungeFM“),
- „Sommer im MQ 2015“ von 21. Juli 2015 bis 24. August 2015 („LoungeFM“),
- „Sommer im Museumsquartier 2015“ von 28. August 2015 bis 4. Oktober 2015 („LoungeFM“),
- „Wellness-, Fitness- und Gesundheitsmesse“ von 5. Oktober 2015 bis 18. Oktober 2015 („LoungeFM“),
- „Viennale 2015“ von 19. Oktober 2015 bis 12. November 2015 („LoungeFM“),
- „Autoballett“ von 24. Oktober 2015 bis 1. November 2015,
- „Winter im MQ 2015“ von 13. November 2015 bis 30. Dezember 2015 („LoungeFM“),
- „Wiener Silvesterpfad 2015/2016“ von 31. Dezember 2015 bis 8. Jänner 2016 („LoungeFM“).

Ausbildungsradios sind Zulassungen für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtungen, wenn die Programme in funktionalem Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen. Diese Zulassungen können längstens für die Dauer von einem Jahr erteilt werden. Sechs verschiedene Ausbildungsradios wurden im Jahr 2015 zugelassen:

- „Radio SOL“ in Bad Vöslau,
- „Campus Radio“ in St. Pölten,
- „RADIUS 106,6“ in Freistadt,
- „NJOY 91,3“ in Wien,
- „Radio Gymnasium“ in Oberpullendorf,
- „NJOY 88,2“ in Deutschlandsberg.

Fernmelderechtliche Verfahren

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung („One-Stop-Shop“) ist die KommAustria auch für die Erteilung fernmelderechtlicher Bewilligungen der Funkanlagen, mit denen Rundfunk veranstaltet wird, nach dem Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) zuständig. Fernmelderechtliche Bewilligungen werden entweder gemeinsam mit einer rundfunkrechtlichen Bewilligung oder aufgrund fernmelderechtlicher Anträge ohne unmittelbaren rundfunkrechtlichen Bezug erteilt. Letztere betreffen vor allem beabsichtigte technische Änderungen an Funkanlagen, wie beispielsweise die Nutzung geänderter Sendeantennen, Standortverlegungen oder Leistungserhöhungen.

Im Jahr 2015 wurden von der KommAustria 18 Funkanlagenänderungen und sechs Anträge auf Durchführung von Versuchsabstrahlungen durch private Hörfunkveranstalter bewilligt. Zu sieben beantragten Funkanlagenänderungen waren die Verfahren zum Ende des Berichtszeitraums noch anhängig. Darüber hinaus erteilte die KommAustria in 20 Fällen ihre Zustimmung zur Inbetriebnahme von Funkanlagen in Rundfunkfrequenzbändern für Nichtrundfunkdienste (etwa zur Versorgung von Autokinos, Konferenzen etc.).

Zuordnung von Hörfrequenzen an den ORF

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Zuordnung von Frequenzen zur Veranstaltung von Hörfunk und zur Erteilung entsprechender fernmelderechtlicher Bewilligungen wird die KommAustria auch hinsichtlich der vom ORF genutzten Rundfunksendeanlagen tätig.

In diesem Zusammenhang wurden im Jahr 2015 insgesamt elf Verfahren geführt. In zwei Verfahren wurden dem ORF zum Zweck der Schließung von Versorgungslücken in Scharnitz und Leutschach Frequenzen neu zugeordnet und gleichzeitig die entsprechenden fernmelderechtlichen Bewilligungen erteilt, in vier Verfahren wurden dem ORF Frequenzen zugeordnet und fernmelderechtliche Bewilligungen (wieder) erteilt, die infolge der gesetzlichen Befristung auf zehn Jahre abgelaufen sind. Drei Verfahren betrafen fernmelderechtliche Bewilligungen von Tunnelfunkanlagen und zwei weitere Verfahren Änderungen von Rundfunksendeanlagen des ORF.

Weiterführende Informationen finden sich auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) unter www.rtr.at/de/m/EntscheidungenGesamtRF.

4.1.2 Bewilligungen und Anzeigen im Bereich audiovisueller Mediendienste und Multiplex-Plattformen

Fernsehen bundesweit

Hinsichtlich des Ausbaus des Versorgungsgrades der bundesweiten Multiplex-Plattformen MUX A und B sowie MUX D, E und F wird auf das Kapitel 5 verwiesen, in welchem der Fortgang der Digitalisierung dargestellt wird. Im November 2015 wurde – bereits zum zweiten Mal – die Zulassung zum Betrieb einer bundesweiten terrestrischen Multiplex-Plattform mit zwei Bedeckungen („MUX A/B“) erteilt.

Für den Ausbau der bundesweiten Multiplex-Plattformen MUX A und B sowie MUX D, E und F wurden im Berichtszeitraum 2015 insgesamt sechs fernmelderechtliche Bewilligungen erteilt, wobei es sich jeweils um Bewilligungen für die Errichtung und den Betrieb von Sendeanlagen zur Verbreitung von Rundfunk und Änderungen der Parameter der jeweiligen Multiplex-Plattformen handelte. Darüber hinaus wurden insgesamt drei Änderungen der Programmbelegung/des Programmbouquets der bundesweiten Multiplex-Plattformen MUX A und B bewilligt, sodass sich nun folgende Programmbelegungen ergeben:

Das Programmbouquet des Multiplex-Betreibers auf MUX A enthält derzeit die Programme „ORF eins“, „ORF 2“, „ORF 2 Tirol HD“ (nur in Kärnten und Osttirol) und „ATV“ (nicht in Regionen, in denen MUX B auf DVB-T2 umgestellt wurde). Das Programmbouquet des Multiplex-Betreibers auf MUX B/DVB-T enthält derzeit die Programme „PULS 4“, „ORF III“, „ORF SPORT +“, „3sat“, „ServusTV“ und „Schau TV“ (nur MUX B – Wien). Das Programmbouquet des Multiplex-Betreibers auf MUX B/DVB-T2 enthält derzeit die Programme „ORF SPORT + HD“, „ORF III HD“, „3sat HD“, „ATV HD“, „ATV2“ und „SRF 1“.

Fernsehen regional und lokal

Im Berichtszeitraum wurden keine Zulassungen zum Betrieb von neuen regionalen Multiplex-Plattformen (MUX C) erteilt. Es sind mit Ende des Berichtszeitraums 16 Zulassungen für den Betrieb lokaler Multiplex-Plattformen aufrecht, welche insgesamt 64 % der österreichischen Bevölkerung versorgen.

Weiters wurden im Berichtszeitraum zwei Änderungen der Programmbelegung/des Programmbouquets der Multiplex-Plattformen „MUX C – Vorarlberg“ und „MUX C – Unterinntal und Wipptal“ sowie zwei Programmzulassungen für digitale terrestrische Programme erteilt.

Eventzulassungen und Zulassungen für Satellitenfernsehen

Im Berichtszeitraum wurde kein Eventfernsehprogramm zugelassen.

Im Jahr 2015 wurden von der KommAustria Satellitenzulassungen für zwei Fernsehprogramme („R 9 Österreich“ und „SAT 1 Österreich“) erteilt.

Anzeigepflichtige Mediendienste

Im Berichtszeitraum 2015 wurden der KommAustria insgesamt sechs Kabelfernsehprogramme, ein über das Internet verbreitetes (lineares) Fernsehprogramm sowie 25 Mediendienste auf Abruf angezeigt.

4.1.3 Bewilligungen und Anzeigen neuer Angebote des ORF

Im Berichtsjahr 2015 zeigte der ORF die Änderung des Angebotskonzepts „für ein Sport-Spartenprogramm“ (vormals „ORF SPORT +“) gemäß § 5a Abs. 2 ORF-Gesetz (ORF-G) an. Die vorliegende Änderung des Angebotskonzepts umfasst im Wesentlichen die Live-Abwicklung des täglichen Programms auf dem 24-Stunden-Sport-Spartenprogramm, die von drei auf vier Stunden erhöht werden soll, und eine neu aufgenommene tägliche Sportnachrichten-Sendung in der Länge von ca. zehn Minuten. Außerdem sollen sämtliche Bezeichnungen des Sport-Spartenprogramms als „ORF SPORT +“ entfernt bzw. durch die Bezeichnung „Sport-Spartenprogramm“ ersetzt werden. Die angezeigten Änderungen wurden von der KommAustria nicht untersagt.

Des Weiteren wurden Änderungen des Angebotskonzepts für „TVthek.ORF.at“ angezeigt, wonach die bisher unter „insider.ORF.at“ bereitgestellten Video-Highlights des Sports künftig in der „TVthek“ bereitgestellt werden sollen. Eine diesbezügliche Änderung des Angebotskonzepts für „insider.ORF.at“ wurde ebenso wenig untersagt wie jene für „TVthek.ORF.at“.

Eine weitere Änderung wurde bezüglich des Angebotskonzepts „oesterreich.ORF.at“ angezeigt. Diese betrifft ausschließlich jenen Teil, der aus Angeboten zu Fernseh- und Radiosendungen der ORF-Landesstudios gebildet wird und insbesondere sendungsbegleitende Materialien zu einzelnen Sendungen enthält. Das Angebot soll um einen weiteren Typus von sendungsbegleitenden Inhalten erweitert werden, sodass Aufzeichnungen von Veranstaltungen oder von Interviews, über die nur auszugsweise oder zusammenfassend im Radio und/oder Fernsehen berichtet wird, sowohl in audio- als auch audiovisueller Form bereitgestellt werden. Die angezeigte Änderung wurde von der KommAustria nicht untersagt.

Auch wurden Änderungen des Angebotskonzepts für „sport.ORF.at“ angezeigt, die im Wesentlichen die Einrichtung einer eigenen Unterseite für den Bereich Fußball betreffen und von der KommAustria nicht untersagt wurden.

Im Berichtsjahr 2015 wurde außerdem über das vom ORF eingebrachte Angebotskonzept für soziale Medien entschieden. Aufgrund der vorangegangenen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) ist dem ORF die Teilnahme an sozialen Medien gestattet. Wie der VfGH in seinen beiden Erkenntnissen vom 27. Juni 2013, G 34/2013 sowie vom 6. März 2014, B 1035/2013 festgehalten hat, ist dem ORF die Präsenz in bzw. das Verlinken auf soziale Netzwerke und Medien sowie die Teilnahme an Diskussionsforen grundsätzlich nicht untersagt. Eine rechtliche Beschränkung dieser Möglichkeiten würde einen unverhältnismäßigen Eingriff in Art. 10 EMRK darstellen. Angesichts dessen ist davon auszugehen, dass die vom ORF in den sozialen Medien bereitgestellten Inhalte unter § 4e ORF-G zu subsumieren sind, sofern sie entweder tagesaktuelle Überblicksberichterstattung (§ 4e Abs. 1 Z 2 ORF-G), sendungsbegleitende Informationen (§ 4e Abs. 2 Z 3 ORF-G) oder Informationen über die vom ORF veranstalteten Programme und Angebote (§ 4e Abs. 2 Z 1 ORF-G) darstellen. In weiterer Folge wurde das vom ORF vorgelegte Angebotskonzept in Bezug auf soziale Medien nicht untersagt.

Darüber hinaus sind die beiden im Berichtsjahr 2014 eingelangten Anträge des ORF auf Durchführung von Auftragsvorprüfungsverfahren im Jahr 2015 entschieden worden. Der Antrag auf Genehmigung des Angebots „Ö3-Live/Visual“ mit Änderungen bzw. Ergänzungen des auf „oe3.ORF.at“ bereitgestellten Livestreams von „Ö3“ um Livebilder aus dem Ö3-Sendestudio sowie um Musikvideos, die synchron zu den jeweils gespielten Musiktiteln ausgestrahlt werden sollen, wurde mit Bescheid vom 18. Februar 2015, KOA 11.266/15-001 abgewiesen. Dies, da als audiovisueller Mediendienst, der für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendeplans bereitgestellt würde, es sich bei „Ö3-Live/Visual“ um ein weiteres, wenngleich nur online verbreitetes Fernsehprogramm des ORF handelt. Dessen Veranstaltung ist dem ORF jedoch nicht erlaubt, da das Fernsehprogramm nicht vom abschließend geregelten Versorgungsauftrag des § 3 ORF-G umfasst ist.

Auch die vom ORF im Jahr 2014 beantragte Genehmigung des Angebotskonzepts „radiothek.ORF.at“ wurde 2015 entschieden. Die „Radiothek“ sollte die bisherige Übersichtsseite „radio.ORF.at“ ersetzen und um zusätzliche Anwendungsmöglichkeiten erweitert werden, etwa um eine integrierte Suchfunktion und die Möglichkeit der Zusammenstellung user-generierter Playlists aus diversen Sendungen bzw. Sendungsblöcken. Mit Bescheid vom 22. Juli 2015, KOA 11.277/15-004 hat die KommAustria das Angebotskonzept für „radiothek.ORF.at“ zwar genehmigt, sie hat dem ORF jedoch mehrere Auflagen erteilt. Eine davon geht über dessen selbst gewählte Beschränkung hinaus: Bei Audios oder Streams von Ö1 (des werbefreien Hörfunkprogramms gemäß § 14 Abs. 4 ORF-G) dürfen keine Audio- und/oder Video-Pre-Roll-Clips vermarktet werden. Werbung darf ausgespielt werden, allerdings nur alle zehn Minuten. Der Einsatz von Adblockern darf zudem nicht verhindert werden. Da der Bescheid der KommAustria aufgrund einer Beschwerde der Bundeswettbewerbsbehörde allerdings nicht rechtskräftig ist, ist ein Start der „ORF-Radiothek“ vorerst nicht möglich.

4.2 Rechtsaufsicht

Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen des PrR-G, des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes (AMD-G) und des ORF-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden nach § 25 PrR-G, § 61 AMD-G bzw. § 36 ORF-G.

Im Berichtszeitraum leitete die KommAustria im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht insgesamt dreizehn Entzugsverfahren ein. Sechs davon richteten sich gegen Mediendienstanbieter wegen wiederholter Nichtaktualisierung gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G, wobei hiervon ein Verfahren mit bescheidmäßiger Beauftragung gemäß § 63 Abs. 1 und 4 AMD-G endete. Vier Verfahren wurden wegen Nichtinbetriebnahme von Übertragungskapazitäten geführt, die übrigen drei wegen grundlegender Änderung des Musikformats.

Die KommAustria führte zudem drei Rechtsverletzungsverfahren gegen einen Hörfunkveranstalter wegen des Verdachts des Sendens ohne Zulassung und zahlreiche Verfahren wegen Nichtanzeige von audiovisuellen Mediendiensten im Bereich der anzeigepflichtigen Programme. Weiters wurden in neun Fällen Verfahren wegen nicht angezeigter Eigentumsänderungen gegen Rundfunkveranstalter geführt. Resultierend daraus wurden im Berichtszeitraum von der KommAustria im Zusammenhang mit den festgestellten Rechtsverletzungen zahlreiche Verwaltungsstrafverfahren geführt.

Ein großer Tätigkeitsschwerpunkt lag im Berichtszeitraum auf der Überprüfung der Einhaltung der jährlichen Aktualisierungsverpflichtung nach § 9 Abs. 4 AMD-G durch die Mediendienstanbieter. Von rund 50 Veranstaltern wurde keine entsprechende Aktualisierung vorgenommen. Dementsprechend stellte die Behörde Rechtsverletzungen fest.

4.2.1 Kommerzielle Kommunikation

Beobachtete Programme

Im Berichtszeitraum sind Auswertungen von Programmen des ORF und auch von Programmen privater Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter sowohl von Amts wegen als auch aufgrund von Beschwerden vorgenommen worden.

Bei den Programmen des ORF wurden im Jahr 2015 das regionale Hörfunkprogramm in Wien zweimal sowie in Tirol einmal und das bundesweite Hörfunkprogramm „Ö3“ zweimal sowie die Fernsehprogramme „ORF eins“ fünfmal, „ORF 2“ fünfmal und „ORF SPORT +“ einmal beobachtet. Es wurde eine Rechtsverletzung festgestellt. Vier Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Bei den privaten Hörfunkveranstaltern wurden die Programme von folgenden Veranstalterinnen ausgewertet bzw. die Programme angefordert: in Wien die Radio Arabella GmbH, in Oberösterreich die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, in der Steiermark die Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG, Mein Kinderradio Ltd. und Soundportal Graz GmbH, in Salzburg die Welle Salzburg GmbH und in Tirol die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH zweimal. Dabei musste in keinem beobachteten Programm eine Verletzung des Werberechts von der KommAustria festgestellt werden.

Bei den privaten Fernsehveranstaltern wurden Sendungen der PULS 4 TV GmbH & Co KG zweimal, der ATV Privat TV GmbH & Co KG, der WT1 Privatfernsehen GmbH, der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH, der Walgau TV GmbH & Co KG, der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG, der E-Werke Frastanz GmbH, der PIWImedia GmbH, der AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH, der RTV Regionalfernsehen GmbH, von ARF – Dr. Rainer Hilbrand, Ausseer Regionalfernsehen, der RKM Regional Kabel-TV Mölltal und Telekommunikation GmbH & Co KG, der oe24 GmbH, von MMag. Elisabeth Keplinger-Radler, Mag. Horst Gründler, Philipp Wiatschka,

Harald Milchberger, Gerhard Scott, der HT1 Medien GmbH und der Bezirks TV St. Veit Produktions- und VertriebsgmbH ausgewählt. In neun Fällen musste eine Verletzung des Werberechts festgestellt werden. Sieben Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

4.2.2 Programmgrundsätze

Fernseh- und Rundfunkprogramme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

Entsprechende Grundsätze sind im ORF-G verankert, wobei sich der ORF im Hinblick auf das Gesamtangebot um Qualität, Innovation, Integration, Gleichberechtigung und Verständigung bemühen soll. Die Informationen haben umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein und zur freien und öffentlichen Meinungsbildung, damit einhergehend zum demokratischen Diskurs beizutragen.

Aufgrund des öffentlich-rechtlichen Auftrags trifft den ORF zudem die Verpflichtung, die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen widerzuspiegeln sowie die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen zu achten. Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.

Im Berichtszeitraum wurden sechs Beschwerden gegen den ORF eingebracht, welche die Verletzung der Programmgrundsätze rügen. Insbesondere wurde die Verletzung des Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebots im Rahmen der Berichterstattung vorgeworfen. Dabei konnte in einem Verfahren eine Rechtsverletzung festgestellt werden, wobei dieses Verfahren noch nicht rechtskräftig ist. Bei den übrigen Verfahren konnte jeweils keine Rechtsverletzung festgestellt werden bzw. waren die Verfahren zum Jahresende noch nicht abgeschlossen. Insgesamt eine Beschwerde wurde im Berichtszeitraum gegen einen privaten Rundfunkveranstalter eingebracht.

4.2.3 Schlichtungsverfahren Medien

Auch im Fachbereich Medien kann die RTR-GmbH als Schlichtungsstelle bei Beschwerden betreffend Kommunikationsdienste fungieren. Wesentliche Voraussetzung für die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ist, dass vorab ein Einigungsversuch zwischen Kundin bzw. Kunden und Betreiber gescheitert ist. Im Rahmen eines Streitbeilegungsverfahrens versucht die RTR-GmbH, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder teilt den Beteiligten ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mit.

Im Berichtszeitraum wurden 30 Beschwerden an die Schlichtungsstelle herangetragen. Im Vergleich zu den Schlichtungsfällen im Bereich Telekommunikation betrifft dies nur einen äußerst geringen Anteil aller im Jahr 2015 eingebrachten Schlichtungsfälle (siehe auch Kapitel 8.1.3).

4.2.4 Spezifische Aufsicht über den ORF und seine Tochtergesellschaften

Unternehmensgegenstand, öffentlicher Auftrag und Organe

Im Berichtszeitraum wurde ein Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung des Verfahrens der Erstellung und Überarbeitung des Qualitätssicherungssystems gemäß § 4a ORF-G für die Jahre 2013 und 2014 durchgeführt; dieses war zum Ende des Jahres 2015 noch anhängig.

Außerdem wurde im Berichtszeitraum ein Einspruch gegen die Nichtaufnahme in die Liste der wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter für eine Redakteursprecherwahl gemäß § 33 Abs. 6 ORF-G erhoben. Diesem Einspruch wurde stattgegeben und die Aufnahme des Einspruchswerbers in die Liste der journalistischen Mitarbeiter für die Wahl durch den ORF angeordnet. Der Bescheid ist nicht rechtskräftig.

4.2.5 Spezifische Aufsicht über private Anbieter

Einen wesentlichen Bereich der von der KommAustria wahrzunehmenden Rechtsaufsicht stellt die Kontrolle der Eigentumsverhältnisse der privaten Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter, aber auch der Multiplex-Betreiber dar. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass auch nach Zulassungserteilung bzw. Anzeige die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Rundfunkveranstaltung oder das Anbieten eines Mediendienstes, wie etwa die (fachliche, finanzielle und organisatorische) Eignung, das Fehlen von Ausschlussgründen oder die Gewährleistung der Meinungsvielfalt (Vermeidung zu hoher Medienkonzentration), bestehen. Eine Verletzung oder der Wegfall der (Zulassungs-) Voraussetzungen bildet einen Grund für den Widerruf der Zulassung bzw. für die Untersagung der Verbreitung.

Zur Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen durch Hörfunkveranstalter sieht das PrR-G (wie auch das AMD-G) vor, dass jegliche Änderung der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse (unmittelbar wie mittelbar) der Regulierungsbehörde anzuzeigen ist. Seit 1. August 2015 ist für anzeigepflichtige Programme die Meldung der Änderung der Eigentumsverhältnisse, welche unter 50 % der Anteile betragen, im Rahmen der Aktualisierungsverpflichtung ausreichend. In jenen Fällen, in denen neu eintretende Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter mehr als 50 % der Anteile an einem Hörfunkveranstalter übernehmen, ist darüber hinaus vor Anteilsübertragung eine bescheidmäßige Feststellung der KommAustria einzuholen, ob auch unter den geänderten Verhältnissen den gesetzlichen Voraussetzungen für eine Hörfunkveranstaltung entsprochen wird.

Einen weiteren Tätigkeitsbereich im Rahmen der Rechtsaufsicht durch die KommAustria stellt die Möglichkeit für Hörfunkveranstalter dar, von der KommAustria eine bescheidmäßige Feststellung darüber zu erlangen, ob eine beabsichtigte Programmänderung eine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt oder nicht. Die Beurteilung, ob eine grundlegende Änderung des Programmcharakters vorliegt, hat unter Berücksichtigung des ursprünglichen Zulassungsbescheides zu erfolgen. Liegt gemäß dem Feststellungsbescheid der KommAustria keine grundlegende Änderung des Programmcharakters vor, bedarf es zur Durchführung der Programmänderung keiner behördlichen Genehmigung. Handelt es sich jedoch bei der beabsichtigten Änderung um eine grundlegende Programmänderung, bedarf es der bescheidmäßigen Genehmigung der KommAustria.

Auch Inhaber von Zulassungen für Satelliten- und digitale terrestrische Fernsehprogramme haben gemäß dem AMD-G die Möglichkeit, die Genehmigung von wesentlichen Programmänderungen für ihre Satellitenfernsehprogramme sowie digital terrestrisch verbreitete Fernsehprogramme zu beantragen. Da die Zulassungen in diesen Fällen ohne ein Auswahlverfahren erteilt werden, sind die Möglichkeiten zur Programmänderung etwas weiter gezogen.

4.3 Öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste

Die beabsichtigte Bereitstellung eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder eines öffentlichen Kommunikationsdienstes zur Übertragung von Rundfunk (Radio- und Fernsehprogramme) und Rundfunkzusatzdiensten sowie deren Änderung oder Einstellung sind der KommAustria anzuzeigen. Einer Anzeigepflicht unterliegen alle, die ein solches Kommunikationsnetz oder einen solchen Kommunikationsdienst in Österreich bereitstellen, unabhängig vom Sitz des Unternehmens. Die KommAustria stellt nach Einlangen einer vollständigen Anzeige eine Bestätigung gemäß § 15 Abs. 3 iVm § 120 TKG 2003 („Allgemeingenehmigung“) aus.

In der Praxis kommt dieser Anzeigepflicht vor allem im Hinblick auf die Verbreitung von Rundfunk durch Kabelnetzbetreiber Bedeutung zu. Unter Zugrundelegung der Rechtsansicht des Europäischen Gerichtshofes in seinem Urteil vom 30. April 2014 in der Rechtssache

C-475/12, UPC DTH, sind nunmehr auch Dienstleistungen, die darin bestehen, entgeltlich die Zugangsberechtigung zu einem aus Radio- und Fernsehprogrammen bestehenden Programmpaket, das über ein Kommunikationsnetz verbreitet wird, bereitzustellen, als Rundfunkübertragungsdienste anzeigespflichtig.

Im Berichtszeitraum wurden 51 neue Rundfunknetze sowie drei Rundfunkübertragungsdienste angezeigt; drei Kommunikationsnetze und ein Rundfunkübertragungsdienst wurden eingestellt.

Weiterführende Informationen finden sich auf der Website der RTR-GmbH unter www.rtr.at/de/m/RFAGGVerzeichnis.

Öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste zur Übertragung von Rundfunk unterliegen auch der Wettbewerbsregulierung nach dem TKG 2003 durch die KommAustria. Im Berichtsjahr 2015 erfolgte die Überprüfung der Einhaltung der der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG und der ORS comm GmbH und Co KG auferlegten Verpflichtungen hinsichtlich zweier Vorleistungsmärkte (UKW-Hörfunk einerseits und Zugang zu digitalen terrestrischen TV-Sendeanlagen andererseits), insbesondere des Kostenrechnungssystems und der Frage, ob die angebotenen Entgelte an den Kosten effizienter Leistungsbereitstellung orientiert sind.

4.4 Medientransparenzgesetz

Das Ziel des Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetzes (MedKF-TG, „Medientransparenzgesetz“) besteht im Wesentlichen darin, umfassende Transparenz bei der Vergabe von Werbeaufträgen und von Förderungen öffentlicher Stellen zu gewährleisten (vgl. dazu RV 1276 BgNR 24. GP). Das MedKF-TG verpflichtet daher sämtliche Rechtsträger, die nach den maßgeblichen bundesverfassungs- und einfachgesetzlichen Vorgaben der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof unterworfen sind, dazu, der KommAustria quartalsweise ihre Aufwendungen für Werbeschaltungen in periodischen Medien und Förderungen an Medieninhaber zu melden. Die KommAustria fungiert als unabhängige Adressatin der Meldungen und ist zur Kontrolle der Meldepflichten berufen.

Zur Erreichung des Ziels der umfassenden Transparenz von Werbeaufträgen und Förderungen sieht das Gesetz zweierlei Veröffentlichungsmaßnahmen vor:

Erstens veröffentlicht die KommAustria vierteljährlich Aufstellungen darüber, welche Rechtsträger ihren Meldeverpflichtungen innerhalb der regulären Meldefrist nachgekommen sind und für welche dies nicht zutrifft. Diese so genannten „Ampellisten“ sind unter folgendem Link abrufbar: www.rtr.at/de/m/veroeffentl_medkftg_ampe

Zudem erfolgt – ebenfalls vierteljährlich – eine Veröffentlichung der von den Rechtsträgern gemeldeten Daten. Dies betrifft die Angabe derjenigen Medien, in denen konkret Werbeaufträge erfolgt sind, aber auch die Angabe derjenigen (juristischen) Personen, die Medienförderungen erhalten haben. Diese Daten können unter folgendem Link abgerufen werden: www.rtr.at/de/m/veroeffentl_medkftg_daten

Seit Inkrafttreten des MedKF-TG am 1. Juli 2012 haben insgesamt bereits vierzehn Quartalsmeldungen stattgefunden. Während in den ersten Meldequartalen ein eindeutiger Trend in Richtung zunehmender Meldedisziplin zu verzeichnen war, hat sich die Meldequote im Jahr 2015 auf hohem Niveau stabilisiert: Im Jahresdurchschnitt sind über 99 % der meldepflichtigen Rechtsträger ihrer Meldepflicht nachgekommen. Pro Quartal mussten durchschnittlich rund fünf Strafverfahren wegen unterlassener Meldung geführt werden. Vollständige Daten für das 4. Quartal 2015 liegen zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts noch nicht vor.

Mit der Novelle BGBl. I Nr. 6/2015 (Inkrafttreten: 1. Jänner 2015) wurde das MedKF-TG dahingehend angepasst, dass nunmehr Veröffentlichungen, die in Medien ausländischer Medieninhaber erscheinen und die sich ausschließlich an ein ausländisches Zielpublikum richten, nicht mehr der Meldepflicht unterliegen. Aus Vollzugssicht waren durch die neue Regelung im abgelaufenen Jahr keine spürbaren Auswirkungen erkennbar.

Zu konstatieren ist, dass der Umstand der vierteljährlichen Meldeverpflichtung zu einem erheblichen Ressourcenaufwand bei den betroffenen Rechtsträgern führt, ohne dass dadurch – etwa gegenüber einer halbjährlichen oder jährlichen Meldepflicht – vermehrte Transparenz hergestellt werden kann.

Im Verlauf des vergangenen Jahres hat der Rechnungshof in mehreren Prüfberichten zum Medientransparenzgesetz festgestellt, dass durch den gesetzlich vorgesehenen Schwellenwert in der Höhe von 5.000,- Euro pro Quartal und Medium ein erheblicher Anteil der entgeltlichen Veröffentlichungen vom Gesetz nicht erfasst wurde. Als Beispiele sind folgende Rechnungshofberichte zu nennen: Bund 2015/3, S. 524 f (30 % des Werbevolumens unter der Bagatellgrenze), Bund 2015/8, S. 322 ff (48 %), Bund 2015/12, S. 426 f (41 %).

Eine Analyse der vergangenen Quartale hat zudem gezeigt, dass etwa 80 % der erfassten Rechtsträger regelmäßig Leermeldungen abgeben. Dies betrifft zu einem erheblichen Teil Gemeindeverbände (z.B. Abwasserverbände, Wasserverbände, Sozial- und Gesundheitsverbände, Sanitätsgemeindeverbände, Staatsbürgerschaftsverbände, Standesamtsverbände, Planungsverbände). Von derzeit ungefähr 5.400 meldepflichtigen Rechtsträgern machen die Gemeindeverbände knapp 2.000 aus.

4.5 Verwaltung und Koordinierung von Rundfunkfrequenzen

Allgemeines

Im Jahr 2015 gab es in Bezug auf die internationale Koordinierung von Rundfunkfrequenzen vermehrt Aktivitäten im Zusammenhang mit dem 700-MHz-Band, welches vom Rundfunk geräumt werden muss („Digitale Dividende II“). Mit den östlichen Nachbarn, der Tschechischen Republik, Slowakei und Ungarn, hat sich dazu eine Arbeitsgruppe etabliert, die jeweils in Prag und Budapest tagte. Ein wesentliches Ziel dieser Gruppe ist es, in den teilnehmenden Ländern den GE06-Frequenzplan so umzuplanen, dass zukünftig terrestrischer Rundfunk ohne das 700-MHz-Band sein Auslangen findet. In den für den terrestrischen TV-Rundfunk verbleibenden 28 Kanälen (470 bis 694 MHz) sollen fünf nationale DVB-T2-Bedeckungen in jedem der teilnehmenden Länder geplant werden. Nach Abschluss dieser Planungen kann in einem zweiten Planungsschritt versucht werden, noch einzelne zusätzliche Kanäle für die Ballungsräume nutzbar zu machen. Im westlichen Teil Österreichs gibt es diese Umplanungsaktivitäten bereits länger. Die dafür eingerichtete Arbeitsgruppe wird von Deutschland, der Schweiz und Liechtenstein beschickt. Im Berichtsjahr gab es ein Treffen dieser Arbeitsgruppe, welches auf Einladung der Liechtensteiner Verwaltung in Vaduz stattgefunden hat, ein weiteres in Hamburg, bei dem auch die Tschechische Republik teilgenommen hat. Bei den Verhandlungen konnten im UHF-Band noch nicht alle Kanalfestlegungen getroffen werden.

Eine weitere Arbeitsgruppe, die sich ebenfalls mit den Freiräumen des 700-MHz-Bandes beschäftigt und an der auch Österreich teilnimmt, hat sich im Balkanraum und daran angrenzenden Ländern gebildet. Bei dieser Gruppe handelt es sich um eine neue überregionale Gruppe, von denen in Europa bereits zwei bestehen. Im Rahmen dieser überregionalen Arbeitsgruppe werden in weiterer Folge im kommenden Jahr die konkreten Umplanungen der Frequenzkanäle durchgeführt werden.

In Bezug auf den digitalen Hörfunkdienst DAB stiegen die Planungs- und Koordinierungsaktivitäten mit einem Einfluss auf Österreich im zweiten Teil des Berichtsjahres ebenfalls an. Zu DAB geht es in vielen Fällen um Vorbereitungsarbeiten zur Einführung dieses Dienstes in den nächsten Jahren. Dazu muss aus dem bei der RRC06 erstellten Allotment-Plan ein Assignment-Plan gebildet werden, der ebenfalls in bi- und multilateralen Arbeitsgruppen ausverhandelt wird.

4.5.1 Mitwirkung bei Zulassungs- und Zuordnungsverfahren

Im Jahr 2015 waren Gutachten für mehrere Versorgungsgebiete zu erstellen, die nach Ablauf der Bewilligung von zehn Jahren neuerlich ausgeschrieben wurden.

Daneben wurden viele Neuvergaben von Frequenzen für private Rundfunkveranstalter sowie für den ORF und zahlreiche technische Änderungen von Parametern bei bestehenden Rundfunksendern gutachterlich aufbereitet.

Im Umfeld der digital terrestrischen Fernsehversorgung gab es 2015 drei Schwerpunkte. Einerseits wurde die Umstellung der MUX-B-Versorgung auf DVB-T2 weiter fortgeführt. Der 1. Umstellungstermin im 2. Quartal umfasste eine vollständige Umstellung der Bundesländer Vorarlberg und Tirol inklusive einem weiteren Netzausbau. Der 2. Umstellungstermin im Herbst umfasste eine Umstellung der gesamten Steiermark und dem südlichen Burgenland.

Andererseits wurde das Sendernetz der Multiplexe D, E und F weiter ausgebaut. Die gewählten Einschalttermine wurden mit den Terminen der MUX-B-Umstellung gleichgezogen. Besonderer Wert wurde auf die Verwendung von Kanälen zur Bildung von großflächigen Gleichwellennetzen gelegt. Damit kann insbesondere eine frequenzeffiziente Nutzung von Kanälen ermöglicht werden.

Darüber hinaus wurde die mit August 2016 auslaufende Multiplex-Zulassung für MUX A und MUX B wieder an die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG vergeben.

4.5.2 Frequenzkoordinierungsverfahren und Frequenznutzung

Nachfolgend ist eine Tabelle mit der Anzahl der international eingeleiteten Koordinierungsverfahren, in die Österreich 2015 eingebunden war, dargestellt.

Tabelle 6: Anzahl der Frequenzkoordinierungsverfahren 2015

Land	Hörfunk analog	Hörfunk digital	Fernsehen digital
Österreich	56	24	19
Deutschland	14	71	15
Kroatien	1	1	0
Polen	6	0	8
Schweiz	41	22	36
Slowakei	28	63	4
Slowenien	6	0	5
Tschechische Republik	36	46	6
Ungarn	8	14	22
SUMME	196	241	115

Multilaterale Frequenzverhandlungen

Die deutschsprachige Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern von Deutschland, der Schweiz, Liechtenstein und Österreich, tagte im Berichtsjahr 2015 einmal in Vaduz.

Da es im Frequenzplanungsraum zwischen Frankreich, der Schweiz und Deutschland noch offene Fragen gibt, die in einem „Domino-Effekt“ auch Auswirkungen auf die Frequenzplanungen im Bodenseeraum haben werden, konnten noch nicht alle Kanalzuordnungen durchgeführt werden.

Durch den zukünftigen Wegfall des Frequenzbereichs 694 bis 790 MHz verringert sich das vorhandene DVB-T2-Spektrum sehr unterschiedlich in den verschiedenen geografischen Regionen. Um eine effiziente Umplanung im gesamten Gebiet zu garantieren, müssen teilweise auch bestehende und in Betrieb befindliche Kanäle verändert werden. Ein weiteres Detail beinhaltet die Planung der zeitlichen Abfolge von notwendigen Umstellungen, die auch grenzüberschreitend geplant werden muss.

In Hamburg gab es ein Treffen, an dem neben den deutschsprachigen Nachbarn auch die Tschechische Republik teilgenommen hat. Die Neuplanungen im gemeinsamen Grenzraum von Südbayern und Oberösterreich erforderten bei der Besprechung in Hamburg die Anwesenheit des Frequenzplanungsteams der Tschechischen Republik. Gemeinsam konnte im Grenzraum ein sehr guter erster Ansatz einer Lösung erarbeitet werden. Weitere Abstimmungen bzw. Anpassungen werden noch zeitnah folgen.

Insbesondere die bevorstehende DVB-T2-Umstellung in Deutschland und der weitere Auf- bzw. Ausbau von DAB+ erforderten eine rasche Detailplanung der vorhandenen Frequenzressourcen im gemeinsamen Grenzraum.

In Prag fand im September 2015 ein multilaterales Koordinierungstreffen mit Ungarn, der Slowakei, der Tschechische Republik und Österreich statt. Dort wurden Themen im Bereich digitales Radio und digitales Fernsehen behandelt. Das 700-MHz-Frequenzband stand dabei im Mittelpunkt der Erörterungen im Bereich des digitalen terrestrischen Fernsehens. In der Slowakei ist man mit den Überlegungen zur Freiräumung des 700-MHz-Bandes noch nicht sehr weit fortgeschritten. Ein Problem, das in der Slowakei besteht, ist, dass die Lizenzen dort im Bereich des Fernsehens eine Laufzeit bis zum Jahr 2029 haben. Ungarn hat auch noch keine Entscheidung darüber getroffen, wie das restliche UHF-Band nach dem Wegfall des 700-MHz-Bandes in Zukunft im Detail für Fernsehen verwendet werden soll, ebenso nicht die Tschechische Republik. Wann und wie dort auf DVB-T2 umgestellt werden soll, ist derzeit noch offen. Bei diesem Treffen wurden u.a. die in Budapest begonnenen Planungsansätze zur Umplanung des verbliebenen Spektrums für digitales terrestrisches Fernsehen weiterentwickelt.

Die in Budapest vorgeschlagenen Allotments (zukünftiger DVB-T2-Plan) wurden Kanal für Kanal frequenztechnisch bewertet sowie mögliche Umplanungspotenziale aufgezeigt.

Bezüglich DAB einigte man sich, dass möglichst konkrete Senderdaten für zwei bis drei landesweite Bedeckungen ausgetauscht werden sollen und als Basis für die weiteren Detailplanungen dienen werden.

4.5.3 Messaufträge

Im Jahr 2015 wurden mehrere Versuchsabstrahlungen mit UKW-Sendern in Vorarlberg, Tirol, Oberösterreich, Niederösterreich und Wien durchgeführt sowie messtechnisch ausgewertet. Im September 2015 wurden zudem gemeinsame Rundfunkmessungen mit der Funküberwachung (Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie – BMVIT) in Zeltweg durchgeführt.

Der Bestand der Neuzulassungen der analogen Radio- und digitalen TV-Lizenzen wurde auf fristgerechte Inbetriebnahme der Sendeanlagen in allen Bundesländern messtechnisch überprüft.

Im Herbst des Berichtsjahres fanden Messungen von in- und ausländischen DVB-T/T2-Sendern statt, um eine Kompatibilitätsmatrix erstellen zu können, die für die Umplanungen des 700-MHz-Bandes benötigt wird.

4.5.4 Frequenzbuch

Zurzeit sind im Frequenzbuch bzw. Senderkataster im UKW-Band in etwa 1.300 Hörfunksender mit Leistungen von weniger als 1 Watt bis zu 100 kW enthalten.

Davon entfallen auf den ORF ungefähr 850 Frequenzen, die restlichen ca. 450 Frequenzen werden durch private Rundfunkveranstalter genutzt.

Weiters ist aus dem Frequenzbuch ersichtlich, dass es im UKW-Bereich insgesamt 32 Hochleistungssender in Österreich gibt. 26 Sender davon nutzt der ORF, die restlichen sechs werden von den privaten Hörfunkveranstaltern verwendet.

Bezüglich des Fernsehbandes 470 bis 790 MHz teilen sich die Ende 2015 aktuell bewilligten DVB-T-Sender bzw. die neu dazugekommenen DVB-T2-Sender im Frequenzbuch folgendermaßen auf die einzelnen Multiplex-Plattformen auf:

Tabelle 7: Anzahl der bewilligten DVB-T/T2-Sender per 31. Dezember 2015

DVB-T-Multiplex A (ORS-Multiplex)	328 Sender
DVB-T-Multiplex B (ORS-Multiplex)	40 Sender
DVB-T-Multiplex C (regionale/lokale Multiplex-Plattformen)	31 Sender
DVB-T2-Multiplex D (ORS-Multiplex)	38 Sender
DVB-T2-Multiplex E (ORS-Multiplex)	38 Sender
DVB-T2-Multiplex F (ORS-Multiplex)	38 Sender

Insgesamt waren somit 513 DVB-T/T2-Sender zum Stichtag 31. Dezember 2015 bewilligt. Die Daten der bewilligten Rundfunksender werden auf der Website der RTR-GmbH (www.rtr.at) der Öffentlichkeit sowohl in Form eines grafischen Senderkatasters als auch tabellarisch zur Verfügung gestellt.

4.5.5 Mitarbeit in Arbeitsgruppen internationaler Organisationen

Teilnahme an der Studiengruppe 6 der ITU

Der Fokus lag insbesondere in der Fertigstellung von Studien, bezüglich der technischen Bedingungen für die Vermeidung von Störungen zwischen dem Mobilfunk und dem Rundfunk. Weiters wurde eine umfassende Sammlung von Empfehlungen zum digitalen terrestrischen Fernsehdienst verabschiedet, die alle wesentlichen Übertragungsstandards umfassten.

Teilnahme am Project Team D

Die Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der „abgestimmten“ europäischen Positionen für die WRC15 (World Radio Conference) tagte im Berichtszeitraum dreimal. Die relevanten Rundfunkthemen wurden bereits zu Beginn der Arbeitsgruppe in vier Kategorien eingeteilt. Das Ziel einer einstimmigen Lösung konnte nicht für alle vier Themenbereiche erreicht werden.

Weiters wurde in dieser Arbeitsgruppe als eine mögliche Option auch angedacht, den gesamten UHF-Bereich für Mobilfunkanwendungen zu widmen. Diese Idee fand jedoch innerhalb der CEPT (Conférence Européenne des Administrations des Postes et des Télécommunications) keine ausreichende Mehrheit.

Teilnahme an der NEDDIF-Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe „North East Digital Dividend Implementation Forum“ ist ein Zusammenschluss von Fernmeldeverwaltungen aus dem nord- und osteuropäischen Raum, die sich mit der Umplanung des UHF-Spektrums beschäftigt, sodass in Zukunft (wie auch in den anderen Teilen Europas) das 700-MHz-Band für den Mobilfunk verwendet werden kann. Im Berichtsjahr gab es ein Treffen in Warschau, an dem ein Frequenzplaner der RTR-GmbH teilgenommen hat.

Teilnahme an der SEDDIF-Arbeitsgruppe

Eine zur NEDDIF vergleichbare Arbeitsgruppe ist das so genannte „South East Digital Dividend Implementation Forum“, welches sich im Wesentlichen aus Fernmeldeverwaltungen aus Südosteuropa zusammensetzt. Ungarn hat sich bereit erklärt, den Vorsitz dafür zu übernehmen. Weiters nehmen in dieser Arbeitsgruppe viele Länder des Balkans teil, auch die für Österreich wichtigen Koordinierungspartner Slowenien, Kroatien und Bosnien. Das erste Treffen dieser Gruppe gab es im Oktober 2015 in Budapest.

Teilnahme an der WRC15

In der Region 1 wurde im Rahmen der WRC15 für das untere UHF-Band von 470 bis 694 MHz ein Kompromiss geschlossen, der besagt, dass erst bei der WRC23 untersucht werden soll, ob dieses Band eventuell genauso wie bereits das 800- und das 700-MHz-Band co-primär dem Mobilfunk gewidmet werden soll.

Bei der WRC15 wurde entschieden, dass das so genannte „L-Band“ im Bereich 1,5 GHz, welches in der Vergangenheit auf ITU-Ebene ebenfalls dem terrestrischen Rundfunk gewidmet war, – wie schon in der Vergangenheit von der CEPT favorisiert – künftig dem Mobilfunk zur Verfügung gestellt wird.

4.6 Internationale Aktivitäten

4.6.1 KommAustria und ERGA

Die Gruppe Europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste (ERGA) wurde als Vereinigung der Leiter bzw. hochrangiger Vertreter der nationalen unabhängigen europäischen Regulierungsbehörden im Bereich der audiovisuellen Mediendienste zur Beratung der Europäischen Kommission im Bereich der Umsetzung der Audiovisuellen Mediendienste-Richtlinie (AVMD-Richtlinie) geschaffen.

Ziele der ERGA sind

- die Gewährleistung einer konsistenten Umsetzung der AVMD-Richtlinie,
- die Kooperation zwischen den Regulierungsbehörden innerhalb der EU zu erleichtern,
- einen Erfahrungsaustausch auf Basis von „good practice“ zu ermöglichen.

Im Jahr 2015 lagen die Schwerpunkte der Tätigkeit in den Bereichen Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden und der Analyse des bestehenden Rechtsrahmens für die Regulierung audiovisueller Mediendienste. Auf Basis der Tätigkeiten in mehreren Arbeitsgruppen erstellte die ERGA mehrere Berichte.²

² Die einzelnen Berichte können auf der Website der Europäischen Kommission abgerufen werden: <https://ec.europa.eu/digital-agenda/en/audiovisual-regulators>.

Der Bericht der ERGA über die „materielle Zuständigkeit“ zeigt mögliche inhaltliche Entwicklungen im Bereich der AVMD-Richtlinie aus Sicht der ERGA auf. So werden etwa im Bereich der Kriterien für die Beurteilung von audiovisuellen Mediendiensten Vollzugsschwierigkeiten und Abgrenzungsfragen bei der redaktionellen Verantwortung aufgezeigt und auf Auswirkungen des Eintritts von Plattformanbietern und anderer Intermediäre auf den Geltungsbereich der AVMD-Richtlinie hingewiesen.

Der Bericht der ERGA über den „Schutz von Minderjährigen in einem konvergenten Umfeld“ zieht gemeinsame Schlüsse der Regulatoren für ein effektives und adäquates Schutzniveau für Minderjährige in den audiovisuellen Medien. Er zeigt auf, wie der Schutz in Zukunft in den gesetzlichen Rahmen der EU eingebettet werden sollte und gibt Empfehlungen für eine Überarbeitung der Schutzbestimmung aus regulatorischer Sicht ab.

Der Bericht der ERGA über die „Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden“ fordert u.a. die Europäische Kommission auf, die AVMD-Richtlinie im Hinblick auf die Sicherstellung und Stärkung der Unabhängigkeit der Medienregulierungsbehörden zu überarbeiten.

Im Lichte der Ereignisse Anfang 2015 in Paris und Kopenhagen wurde von der ERGA in einer Erklärung ein Bekenntnis zur Sicherung der freien Meinungsäußerung abgegeben.³ Darin wird u.a. auf die Bedeutung der Sicherung der freien Meinungsäußerung für eine demokratische Gesellschaft und die kulturelle Vielfalt hingewiesen.

4.6.2 KommAustria und EPRA

Im Rahmen der europäischen Plattform für Regulierungsbehörden, der derzeit 52 europäische Regulierungsbehörden angehören, wurden 2015 die Fragen „Wie kann ein nachhaltiges Ökosystem für Medieninhalte in Europa erhalten werden?“ und „Wie kann Medienvielfalt beobachtet werden?“ durch einen europäischen Gesamtvergleich näher beleuchtet und Best-Practice-Modelle vorgestellt. Daneben wurden in verschiedenen Arbeitsgruppen Finanzierungsmodelle von regionalem Fernsehen, Fragen zur kommerziellen Kommunikation und das Thema des öffentlich-rechtlichen Inhalts in einer Multiplattform-Umgebung dargestellt und verglichen.

4.6.3 Verbraucherschutzbehördenkooperation

Auf Grundlage der Verordnung (EG) 2006/2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden bezüglich der Amtshilfe nimmt die KommAustria die Funktion als zuständige Behörde für den Bereich der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation wahr.

Im Rahmen dieser Tätigkeit war die KommAustria auch 2015 an der Erstellung des Zweijahresberichts Österreichs für die Jahre 2013 und 2014 gemäß Art. 21 der Verordnung (EG) 2006/2004, der an das Österreichische Parlament und die Europäische Kommission versandt wurde, beteiligt.

³ Erklärung der ERGA vom 14. April 2015 über die freie Meinungsäußerung: http://ec.europa.eu/newsroom/dae/document.cfm?action=display&doc_id=9350.

5 Bericht über den Fortgang der Rundfunk-Digitalisierung

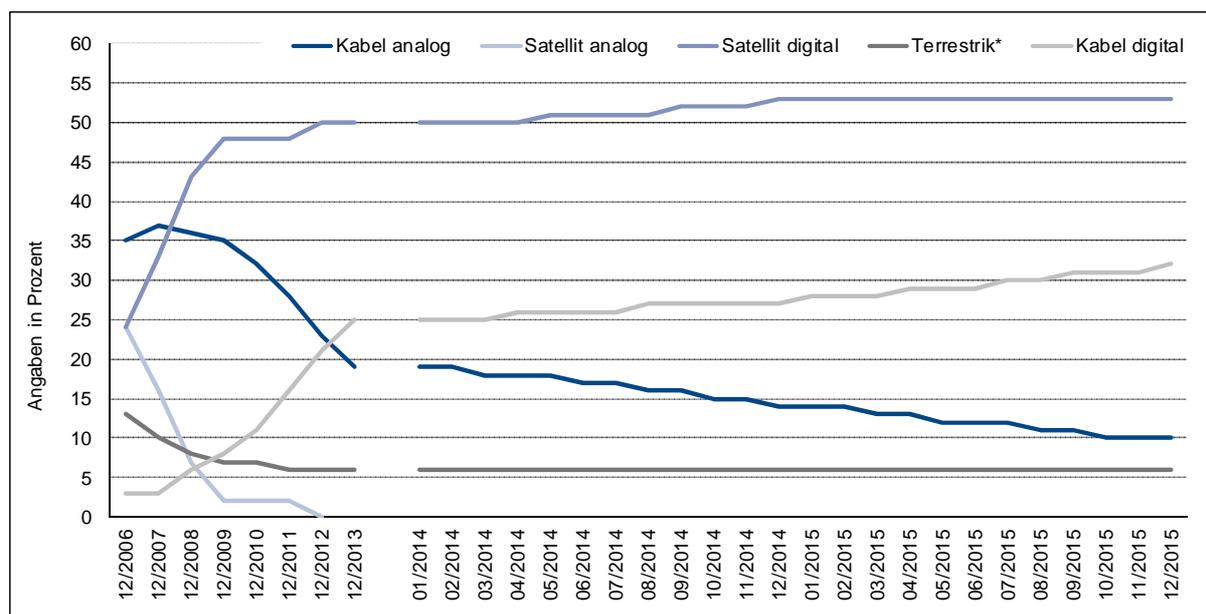
Mit Ende des Jahres 2015 nutzen gut neun von zehn österreichischen TV-Haushalten eine digitale Rundfunkquelle für ihr einziges oder wichtigstes Fernsehgerät (91 % von 3,631 Mio. TV-Haushalten)⁴. Damit steigt der Digitalisierungsgrad der österreichischen TV-Haushalte um fünf Prozentpunkte gegenüber dem Endstand des Jahres 2014 mit damals 86 %.

93 % (6,756 Mio.) der 7,265 Mio. österreichischen TV-Zuseherinnen und -Zuseher ab zwölf Jahren leben nun in digitalisierten TV-Haushalten (Ende 2014: 89 %).

Der Digitalisierungsgrad der TV-Haushalte ändert sich nur noch in Abhängigkeit von der Entwicklung des Verhältnisses der analogen Kabelhaushalte zu den digitalen Kabelhaushalten, da die Empfangsebenen Terrestrik (seit Juni 2011) und Satellit (seit April 2012) bereits vollständig digitalisiert sind.

Die Prozentwerte der nachfolgenden Abbildung der Arbeitsgemeinschaft TELETEST (AGTT) zur Empfangsebenenverteilung sind kaufmännisch gerundet. Insbesondere durch die Trennung der Kabelhaushalte nach digitalen und analogen Haushalten ergibt sich dabei eine Aufrundungsunschärfe, die in der vorliegenden Grafik zu einem nicht präzisen Summenwert von 42 % für die Gesamtempfangsebene Kabel (digital und analog) und zu insgesamt 101 % TV-Haushalten führt. Würde man die Ausgangswerte für digitale und analoge Kabelhaushalte (31,8 % und 9,6 %) vor deren Rundung addieren, ergäbe sich ein Wert von 41,4 %, der demzufolge auf 41 % abzurunden wäre.

Abbildung 6: Empfangsebenenverteilung in österreichischen TV-Haushalten



* Terrestrik enthält rund 26.500 grundversorgte Kabelhaushalte (Empfang von ca. acht TV-Programmen).

Quelle: AGTT/GfK Austria

An der grundsätzlichen Verteilung der TV-Haushalte auf die drei Rundfunkempfangsebenen Satellit (53 %), Kabel (41%) und Antenne bzw. Terrestrik (6 %) ändert sich 2015 im Vergleich zum Endstand des Jahres 2014 nichts. Innerhalb der Empfangsebene Kabel setzt sich jedoch der seit dem Jahr 2010 linear fortschreitende Abbau analoger Kabelhaushalte um vier bis fünf Prozentpunkte per anno fort. Sie stellen nun nur noch einen Anteil von knapp 10 % aller TV-Haushalte.

⁴ Daten AGTT/GfK Austria 2015, wenn nicht anders angegeben.

Auch im Jahr 2015 erfüllte sich nicht die Hoffnung des bundesweiten Terrestrik-Sendernetzbetreibers Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS), Kabelhaushalte, die von analogem auf digitalen Empfang wechseln, in nennenswerter Zahl für das digitale Antennenfernsehen zu gewinnen. Die absolute Zahl der Terrestrik-Haushalte wächst gegenüber dem Ende des Jahres 2014 leicht um 2.000 auf 211.000 Haushalte an. Darin enthalten sind rund 26.500 so genannte „kabelgrundversorgte“ TV-Haushalte, die zwar über Kabelfernsehen verfügen, darüber aber nur ein Grundversorgungspaket von ca. acht bis zehn TV-Programmen empfangen und deshalb traditionell der Terrestrik zugerechnet werden.

Als Empfangsform für Zweit-Fernsehgeräte in den Haushalten entwickelt sich das digitale Antennenfernsehen aber weiterhin sehr gut.

13 % der „TV-Bevölkerung zwölf plus“ nutzen das digitale Antennenfernsehen

Da das digitale Antennenfernsehen häufig als zusätzliche Empfangsart für Zweit-Fernsehgeräte in Kabel- und Satellitenhaushalten zum Einsatz kommt, reicht es nicht aus, seinen Erfolg ausschließlich an jenen 6 % der TV-Haushalte zu messen, die die Terrestrik als einzige Empfangsform nutzen. Stattdessen sind 571.000 Zuseherinnen und Zuseher hinzuzurechnen, die in Satellitenhaushalten (529.000) und Kabelhaushalten (42.000) mit ergänzender Terrestrik-Nutzung für den TV-Empfang an Zweitgeräten leben. In den 6 % der TV-Haushalte mit ausschließlicher Terrestrik-Nutzung leben 348.000 Zuseherinnen und Zuseher⁵ im Alter ab zwölf Jahren.

Demnach nutzen mit Ende des Jahres 2015 in Summe 919.000 Personen oder 13 % der TV-Bevölkerung (zwölf Jahre und älter) die Terrestrik. 2014 betrug dieser Anteil der TV-Bevölkerung noch 12 %, 2013 waren es erst 11 %.

Knapp zwei Drittel der neu verkauften TV-Geräte unterstützen konvergente Nutzung

62 % (2014: 57 %) der in den ersten drei Quartalen des Jahres 2015 in Österreich verkauften 466.343 Flachbildfernseher (2014: 540.804) waren Geräte, die auch mit dem Internet verbunden werden können⁶ und so den Bezug von Online-Videoangeboten erlauben. In aller Regel unterstützen nur noch TV-Geräte mit kleineren Bildschirmen, die üblicherweise als Zweitgeräte angeschafft werden, den Internetzugang nicht. Auf den größeren Geräten finden sich dagegen nicht selten schon direkt am Startbildschirm die Apps zum direkten Zugriff auf große Online-Videotheken wie YouTube, Netflix, Amazon Instant Video oder maxdome. Außerdem unterstützen knapp 89 % der internetfähigen Fernsehgeräte auch die Technologie HbbTV (2014: 91 %). Damit können Fernsehveranstalter in ihrem Rundfunksignal einen Internet-Link aussenden und so die Zuseherinnen und Zuseher direkt aus dem Fernsehprogramm auch auf ihre Mediatheken im Internet lenken, wenn das Empfangsgerät mit dem Internet verbunden ist. In Österreich bieten dieses Service der ORF seit 2013 und PULS 4 seit 2012 an, 2015 kam ServusTV hinzu. 95 % der internetfähigen Fernsehgeräte verfügen bereits über ein integriertes WLAN-Modul und sind so recht einfach mit einem heimischen, drahtlosen Internetnetzwerk zu verbinden (2014: 89 %).

Massiver Trend zu immer größeren Fernsehgeräten erhöht Druck auf TV-Bildqualität

Nach einem sprunghaften Anstieg um sieben Prozentpunkte auf 40 % Marktanteil im Jahr 2015 sind Fernseher aus dem Segment mit den größten Bildschirmdiagonalen (ab 42 Zoll/107 cm) erstmals in Österreich die meistverkauften TV-Geräte (Marktanteil 2014: 33 %; 2013: 26,5 %). Dabei ist vor allem bemerkenswert, dass innerhalb dieser Gruppe die besonders großen Bildschirme mit mindestens 55 Zoll Diagonale (≥ 140 cm) jetzt schon

⁵ Rund 50.000 Personen (zwölf Jahre und älter) in kabelgrundversorgten Haushalten bereits abgezogen.

⁶ GfK Panelmarket, Handelszahlen Jänner bis September 2015. Alle Absatzzahlen zu TV-Geräten beziehen sich auf die ersten drei Quartale 2015.

knapp die Hälfte (46 %) ausmachen (2014: 35 %; 2013: 27 %). Bisher führten TV-Bildschirme mit Diagonalen von weniger als 37 Zoll (< 94 cm) die Verkaufsränge an. Im Jahr 2015 fallen sie mit einem Marktanteil von 32 % auf den zweiten Platz zurück (2014: 37 %; 2013: 41,5 %).

Das mittlere Größensegment der Bildschirme mit Diagonalen von 37 bis 42 Zoll bleibt mit einem Marktanteil von 27,5 % (2014: 30 %) auf dem dritten Platz.

Die zunehmende Beliebtheit der großflächigen TV-Geräte wird für klassische Programmanbieter schon mittelfristig eine neue Herausforderung darstellen, denn wer von einem kleinen auf einen deutlich größeren Fernsehschirm umsteigt, macht vielfach die Erfahrung, dass sich sein Fernsehbild verschlechtert statt verbessert, da die vom TV-Veranstalter festgelegte Bildauflösung sich natürlich nicht verändert, aber – vereinfacht gesagt – die einzelnen Bildpunkte am großen Schirm weiter auseinandergezogen werden. Besonders betrifft dies TV-Programme in Standard-Bildauflösung (SD), aber selbst die von den meisten TV-Veranstaltern verwendete (kleine) HD-Variante in der Auflösung 720p erreicht auf 55-Zoll-Schirmen ihre Grenzen. Erschwerend kommt hinzu, dass die Mitbewerber aus dem Internet, wie Netflix und Amazon Instant Video, schon jetzt höhere HD-Auflösungen (1080i und 1080p) anbieten und damit einen direkten Vergleich der Bildqualitäten liefern.

Dass eine Optimierung der Bildqualität durchaus schon Thema bei den TV-Veranstaltern ist, beweisen in Deutschland das ZDF, die RTL- und die ProSiebenSat.1-Gruppe, die angekündigt haben, mit der Einführung von DVB-T2 in Deutschland ihre Programme zukünftig in Full HD (1080p statt bisher 720p) über die terrestrische Plattform verbreiten zu wollen – noch vor Satellit und Kabel! Ermöglicht wird das mit Hilfe des besonders effizienten Videokomprimierungsstandards HEVC, der mit DVB-T2 in Deutschland eingeführt wird.

Hinzu kommt, dass die großen TV-Bildschirme zunehmend eine besonders feine 4K-Bildauflösung unterstützen und damit einen zusätzlichen Nachfrageimpuls bei Konsumentinnen und Konsumenten nach entsprechendem Videomaterial auslösen.

4K-Fernsehgeräte erreichen relevante Absatzzahlen – Content folgt

4K-TV, auch als „Ultra HD“ oder „UHD“ bezeichnet, übt offenbar einen Reiz auf die Konsumentinnen und Konsumenten aus. Die Absatzzahl von 4k-fähigen Fernsehgeräten, die eine vierfach feinere Bildauflösung (3840 x 2160 Pixel) als die beste HDTV-Variante (1920 x 1080 Pixel) unterstützen, hat sich in den ersten drei Quartalen des Jahres 2015 mit insgesamt 57.355 Stück gegenüber dem Vorjahreszeitraum fast versechsfacht (2014: 10.120 Stück). Damit haben 4K-Fernseher 2015 einen Marktanteil von 12 % aller verkauften TV-Geräte. Begünstigt wird diese Entwicklung auch durch einen erheblichen Preisverfall. 2015 waren für ein 4K-Fernsehgerät durchschnittlich 1.288,- Euro zu zahlen, 2014 waren es noch 2.261,- Euro und 2013 durchschnittlich sogar noch 5.553,- Euro.

Tatsächlich muss der Marktanteil der Fernseher mit 4K-Auflösung differenzierter betrachtet werden, als mit Bezug auf alle verkauften Fernsehgeräte, denn in der Regel sind sie erst ab einer Bildschirmgröße von 49 bis 55 Zoll erhältlich bzw. sinnvoll, da die hohe Anzahl von Bildpunkten rein physikalisch eine entsprechende Fläche benötigt. Dennoch bieten einige Hersteller auch schon Bildschirme ab ca. 42 Zoll Diagonale mit 4K-Auflösung an. Betrachtet man unter dieser Voraussetzung gezielt nur das Segment der Fernsehgeräte ab 42 Zoll Bildschirmdiagonale, dann haben 4K-Fernseher hier schon einen Marktanteil von 31 %.

Programminhalte in 4K-Auflösung sind dagegen noch rar und aus dem Bereich des klassischen, rundfunkbasierten Fernsehens auch mittelfristig noch nicht zu erwarten, da sich zunächst technische Standards in der Produktion, bei der Signalverbreitung und in Empfangsgeräten ändern bzw. auf breiter Basis durchsetzen müssten. Außerdem steigen die Ausstrahlungskosten, da die 4K-Inhalte trotz verbesserter Videokomprimierung deutlich datenintensiver sind.

Die Wettbewerber aus dem Internet, vor allem Netflix und Amazon Instant Video, bauen dagegen schon jetzt ihr 4K-Angebot kontinuierlich aus und verlängern die Liste von Spielfilmen, Serien und Dokumentationen in 4K-Qualität monatlich. Außerdem wird im Jahr 2016 die 4K-Blu-ray-Disc mit einer Reihe von Spielfilmen in Europa eingeführt und es startet der Verkauf geeigneter Abspielgeräte. Damit nimmt der Druck auf die Rundfunkveranstalter zu, sich mit dem Thema 4K zu befassen.

Digitale Entwicklungen im Radiobereich

Im Mai 2015 hat in Wien ein Pilotprojekt für digitalen Hörfunk auf Basis des Übertragungsstandards DAB+ den Sendebetrieb aufgenommen. Auf Antrag des Sendernetzbetreibers ORS wird der Test mit Mitteln des bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) eingerichteten Digitalisierungsfonds unterstützt. Die ORS kooperiert mit dem „Verein Digitalradio Österreich“. 13 Mitglieder des Vereins strahlen im Rahmen des Testbetriebes insgesamt 15 Hörfunkprogramme aus. Die ORS hat bereits angekündigt, den zunächst auf ein Jahr genehmigten Testbetrieb um ein weiteres Jahr verlängern zu wollen. Zu den teilnehmenden Hörfunkveranstaltern zählen die Radio Arabella GmbH, Energy Österreich, der Verein Radio Maria, die Livetunes Network GmbH („LoungeFM“), die Stiftung Radio Stephansdom, die Welle Salzburg GmbH oder der ARBÖ und die Herold Business Data GmbH. Der ORF sowie das bundesweite Privatradio „KRONEHIT“ und die meisten marktführenden (UKW-)Privatradios aus den Bundesländern beteiligen sich nicht am Probebetrieb.

Unter dem Namen „Radioplayer Österreich“ starteten die großen Privatradiobetreiber des Landes im September 2015 ein gemeinsames Online-Angebot, das den zentralen Zugriff auf die Streaming-Angebote ihrer auch über UKW verbreiteten Programme sowie auf eine Vielzahl zusätzlicher „Special-Interest-Kanäle“ per Computer oder per App an mobilen Endgeräten ermöglicht.

5.1 Das Digitalisierungskonzept 2015

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ist vom Gesetzgeber beauftragt, im Abstand von jeweils 24 Monaten ein novelliertes Digitalisierungskonzept als Verordnung vorzulegen und darin Ziele und Maßnahmen für die Weiterentwicklung des digitalen Rundfunks in Österreich darzulegen. Im Dezember 2014 haben RTR-GmbH und KommAustria die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ zu einer Vollversammlung am 27. Jänner 2015 einberufen. Damit wurde die Arbeitsgemeinschaft mit ihren rund 300 Mitgliedern aus der österreichischen Medienbranche gemäß gesetzlicher Bestimmungen zur Mitarbeit am Entstehen der Verordnung „Digitalisierungskonzept 2015“ eingeladen, die am 1. Mai 2015 in Kraft getreten ist.

5.1.1 Ausbau des digitalen Antennenfernsehens

Für den weiteren Ausbau des digitalen terrestrischen Fernsehens sieht das „Digitalisierungskonzept 2015“ die Möglichkeit des weiteren Ausbaus der bestehenden Plattformen vor, andererseits wurden frequenzseitig erste Maßnahmen zur Umplanung bzw. Umwidmung des 700-MHz-Bandes für den Mobilfunk vorgenommen.

5.1.2 Einführung von digitalem Hörfunk

Mit dem „Digitalisierungskonzept 2015“ hat die KommAustria den begonnenen Weg einer behutsamen Evaluierung sowie möglichen Einführung von digitalem terrestrischem Hörfunk im Standard DAB+ fortgesetzt. Vorgesehen wurde die Durchführung einer Evaluierung und Abschätzung der Nachfrage von Kapazitäten für digitalen terrestrischen Hörfunk. Im Falle einer positiven Evaluierung sieht das Digitalisierungskonzept für das 1. Halbjahr 2017 die Durchführung einer Ausschreibung vor. Begleitet wird diese Evaluierungsphase von einem DAB+-Pilotversuch im Raum Wien, an dem 14 Hörfunkveranstalter teilnehmen, sowie einer

von der RTR-GmbH in Auftrag gegebenen Studie zum Thema digitaler terrestrischer Hörfunk.

5.1.3 Volldigitalisierung der Kabelnetze

Mit dem „Digitalisierungskonzept 2015“ hat die KommAustria auch die vonseiten der Kabelnetzbranche initiierte Abschaltung der analogen Kabelnetze aufgegriffen und eine Empfehlung für die Abschaltung der analogen Kabelnetze bis September 2016 ausgesprochen.

5.2 Entwicklungen der einzelnen TV-Empfangebene

5.2.1 Terrestrik

Die Betreiberin der bundesweiten terrestrischen Multiplexe A, B, D, E und F, die ORS, hat im Jahr 2015 die Umstellung des Multiplex B von DVB-T auf den Übertragungsstandard DVB-T2 in den Bundesländern Vorarlberg, Tirol und Steiermark sowie im südlichen Burgenland fortgesetzt. Im Bundesland Kärnten war dies bereits im November 2014 erfolgt. Nach der Umstellung sind über den Multiplex B die zuvor nur in Standardqualität (SD) ausgestrahlten Programme „ORF III“, „ORF SPORT +“, „3sat“ und „ServusTV“ nun ausschließlich in HDTV-Qualität verfügbar. „ATV“ verlässt jeweils mit den Umstellungen des Multiplex B den Multiplex A und ist dann ebenfalls ausschließlich in HD-Qualität im Multiplex B vertreten. „PULS 4“ bleibt am Multiplex B in SD erhalten, neu kommt „ATV2“ in SD hinzu. Der Empfang der Multiplex-B-Programme ist weiterhin nicht mit monatlichen Zusatzkosten verbunden, jedoch wurde eine Grundverschlüsselung aktiviert, die den Empfang erst nach einer Registrierung bei der ORS und darauf folgender Freischaltung des Empfangsgerätes erlaubt. Die Umstellung des Multiplex B auf DVB-T2 soll bis Herbst 2016 in allen Bundesländern abgeschlossen sein.

Mit Bescheid vom 20. November 2015 erteilte die KommAustria der ORS erneut die Betriebszulassung für die Multiplexe A und B für einen zehnjährigen Zeitraum vom 2. August 2016 bis 2. August 2026. Demnach soll bis spätestens Februar 2019, nach derzeitigen Planungen aber schon im 3. Quartal 2017, auch der Multiplex A vollständig von DVB-T auf die modernere und deutlich leistungsfähigere Technik DVB-T2 umgestellt und für 98 % der Bevölkerung zu empfangen sein. Alle ORF-Programme sollen dann gebündelt über den Multiplex A und grundverschlüsselt in HD-Auflösung verbreitet werden. Für einen zunächst auf drei Jahre begrenzten Zeitraum werden „ORF eins“ und „ORF 2“ aber auch noch unverschlüsselt in SD-Qualität ausgestrahlt.

Technische Reichweite der DVB-T/DVB-T2-Multiplexe im Jahr 2015

Die technische Bevölkerungsreichweite des bundesweiten Multiplex A bleibt 2015 im Vergleich zum Vorjahr unverändert bei 98 %. Die technische Reichweite des Multiplex B steigt dagegen nach Inbetriebnahme von drei weiteren Sendeanlagen von 91 % auf 92 % der TV-Bevölkerung.

Der Prozentsatz der Bevölkerung, die im Empfangsgebiet unterschiedlicher regionaler DVB-T-Angebote lebt (gesammelt als „Multiplex C“ bezeichnet), bleibt 2015 trotz Errichtung eines zusätzlichen Sendestandortes unverändert bei 64 %.

Die deutlichste Veränderung gibt es 2015 für die drei bundesweiten Pay-TV-Multiplexe D, E und F, für die acht weitere Sendestandorte in Betrieb genommen wurden. Dadurch steigt deren technische Bevölkerungsreichweite von 88 % auf 91 %. Erst 2014 war die Reichweite der drei Multiplexe von 86 % auf 88 % erweitert worden. Ziel des Sendernetzbetreibers ORS ist es, die Reichweite der Multiplexe D, E und F der Reichweite des Multiplex B anzugleichen.

5.2.2 Satellit

Der Satellitenempfang stellt weiterhin die größte TV-Empfangsform dar. Er ist in 53 % der TV-Haushalte als wichtigste Empfangsart vertreten und hat damit den Letztstand des Jahres 2014 gehalten. Die Zahl der Satellitenhaushalte steigt im Jahr 2015 sogar leicht um 24.000 auf 1,917 Mio. Die Zahl der TV-Zuseherinnen und -Zuseher im Alter ab zwölf Jahren stieg in den Satellitenhaushalten gegenüber dem Dezember 2014 um rund 60.000 Menschen auf 4,177 Mio. Prozentuell ändert sich damit im Jahr 2015 noch nichts. Wie schon 2014, leben 57 % der TV-Zuseherinnen und -Zuseher (zwölf Jahre und älter) in Satellitenhaushalten.

5.2.3 Kabel und IPTV

Unverändert zum Endstand des Jahres 2014 gibt es in Österreich 1,503 Mio. Kabelhaushalte (41 % aller TV-Haushalte), von denen nun aber 1,155 Mio. Haushalte bzw. 77 % digitalisiert sind (2014: 987.000, 66 %). Der Digitalisierungsprozess schreitet hier also weiterhin sehr gut voran.

Die Zahl der Zuseherinnen und Zuseher in den Kabelhaushalten ist jedoch im Jahr 2015 etwas zurückgegangen. Nach 38 % im Jahr 2014, leben nun noch 37 % der TV-Bevölkerung ab zwölf Jahren in einem Kabelhaushalt. Die absolute Zahl ging im Vergleich zum Dezember 2014 um 43.000 auf 2,691 Mio. Menschen zurück. Davon entfallen 2,158 Mio. Personen bzw. 80 % auf die digitalisierten Kabelhaushalte (2014: 68 %).

IPTV-Haushalte (praktisch ausschließlich Kundinnen und Kunden von „A1 TV“ der Telekom Austria) sind in der Empfangsebene „digitales Kabel“ enthalten und repräsentieren im Jahr 2015 mit gut 250.000 Haushalten⁷ (2014: 240.000) rund 22 % (2014: 24,3 %) der digitalen Kabelhaushalte.

Die österreichischen Kabelnetzbetreiber haben sich dazu entschlossen, die analoge Verbreitung von TV-Programmen im September 2016 zu beenden, um damit dem weiter steigenden Angebot und der Nachfrage ihrer Kundinnen und Kunden nach HDTV-Angeboten gerecht werden zu können. Auch benötigen die Kabelnetzbetreiber mehr Bandbreite für den steigenden Datentransfer über das Internet. Die notwendige Kommunikation der Analog-Abschaltung gegenüber den Kundinnen und Kunden fördert der Fachbereich Medien der RTR-GmbH aus dem Digitalisierungsfonds. Wenn sich die in den letzten Jahren zu beobachtende „natürliche Fluktuation“ der analogen Kabelkundinnen und -kunden bis September 2016 linear fortsetzt, so werden dann noch etwa 6 % aller TV-Haushalte bzw. rund 14 % der Kabelhaushalte von der Analog-Abschaltung im Kabel betroffen sein.

5.3 Digitalisierung des Hörfunks

Abgesehen von dem zum Eingang dieses Kapitels erwähnten Wiener Testbetrieb für digitalen Hörfunk im digitalen Übertragungsstandard DAB+ sind für das Jahr 2015 keine weiteren Entwicklungen zu erwähnen.

⁷ Gemäß Presseaussendung A1 „15 mal großes Kino –...“, 28. September 2015.

6 Fonds- und Förderungsverwaltung

6.1 Digitalisierungsfonds

Der Digitalisierungsfonds wurde im Jahr 2015 mit 0,5 Mio. Euro dotiert. Ziel des Fonds ist die Förderung digitaler Übertragungstechniken und digitaler Anwendungen auf Basis europäischer Standards in Zusammenhang mit Rundfunkprogrammen. Der Fonds wird aus jenen Teilen der Rundfunkgebühren gespeist, die gemeinsam mit dem ORF-Programmtegel eingehoben werden, jedoch grundsätzlich dem Bundesbudget zukommen.

Hauptthema des Digitalisierungsfonds im Jahr 2015 war der Testbetrieb DAB+ in Wien. Inhalt des Projekts ist die technische Erprobung der digitalen Verbreitung bestehender und neuer Hörfunkprogramme im Standard DAB+ mit bestehenden und zukünftigen Hörfunkveranstaltern. Darüber hinaus sollen Datendienste erprobt werden, um eine Grundlage für die Entwicklung von Zusatzdiensten zu den digitalen Programmen zu schaffen. Der Förderantrag wurde am 3. März 2015 von der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) als Infrastrukturanbieterin eingebracht. Die Projektlaufzeit ist von 28. Mai 2015 bis 1. April 2016. Mit einer Verlängerung kann nach jetzigem Stand gerechnet werden. Derzeit nehmen 13 Hörfunkveranstalter bzw. Interessentinnen und Interessenten am Testbetrieb teil. Der Versuchsbetrieb soll einerseits den Programmveranstaltern und Entwicklern von Datendiensten Erkenntnisse für das Erarbeiten von Angeboten sowie Business-Modellen für digitales Radio liefern und andererseits der Regulierungsbehörde Erkenntnisse für die Entwicklung des Digitalisierungskonzepts für digitales Radio geben. Im Rahmen des Testbetriebes soll auch das Marktpotenzial von DAB+ ausgelotet werden. Die Ergebnisse des Testbetriebes sollen am Ende der geförderten Projektlaufzeit in einem Projektbericht zusammengefasst und der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) zur Veröffentlichung im Rahmen der Berichtspflichten des Digitalisierungsfonds zur Verfügung gestellt werden. Der Förderantrag wurde mit Entscheidung der RTR-GmbH vom 26. Juni 2015 bewilligt.

Ein weiteres Großprojekt im Jahr 2015 war die Förderung der Volldigitalisierung der Kabelnetze. Am 1. August 2015 wurden die Richtlinien über die Vergabe von Mitteln des Digitalisierungsfonds zur Förderung der Volldigitalisierung der Kabelnetze („De-minimis-Beihilfe“) erlassen. Demnach können für Kosten von Kommunikationsmaßnahmen, die der öffentlichen Information über die digitale Übertragung von Rundfunkprogrammen in Kabelnetzen, insbesondere über die Umstellung der analogen Haushalte auf digitale Übertragung sowie die geplante Einstellung der analogen Übertragung dienen, Förderungen aus dem Digitalisierungsfonds vergeben werden. Im September 2015 brachte der Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen (WKO) als gesetzliche Interessenvertretung aller Kabelnetzbetreiber mit Unternehmenssitz in Österreich einen Antrag auf Förderung von Kommunikationskosten zur Volldigitalisierung der Kabelnetze ein. Inhalt des fördergegenständlichen Projekts ist eine Informationskampagne zum Zwecke der Volldigitalisierung der Kabelnetze mit einer damit verbundenen Abschaltung des analogen Fernsehens bis September 2016. Hauptzweck der Informationskampagne ist es, das Thema Digitalisierung positiv zu besetzen und Informationen über die Hintergründe und die Vorteile der Digitalisierung aufzubereiten. Kabelfernsehkundinnen und -kunden sollen über die Digitalisierung des Fernsehens informiert werden. Die Projektlaufzeit begann am 10. September 2015, als Projektende wurde der 30. September 2016 angegeben. Der Förderantrag wurde mit Entscheidung der RTR-GmbH vom 27. November 2015 bewilligt. Der Fördervertrag wurde Ende 2015 unterzeichnet.

6.1.1 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2015

Ausgehend vom Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2014 und unter Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen sowie der zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen stehen dem Fonds per 31. Dezember 2015 rund 2,512 Mio. Euro zur Verfügung – Details siehe nachfolgende Tabelle 8.

Tabelle 8: Digitalisierungsfonds – Auszug Jahresabschluss 2015

Ein- und Ausgabenrechnung	Euro	
Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2014		2.332.419,47
Einzahlungen		
Zuführung aus Eingängen 2015	500.000,00	
Rückzahlung von Verwaltungsaufwand 2014	23.276,85	
Rückzahlung von Förderungen	0,00	
Zinsen	11.173,39	534.450,24
Auszahlungen		
Verwaltungsaufwand und Teilnahme RTR-GmbH an Projekten 2015	-101.840,00	
Auszahlung Förderungen 2015	-69.083,50	-170.923,50
Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2015 (Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2015)		2.695.946,21
2016 zur Rückzahlung offener Verwaltungsaufwand und Teilnahme RTR-GmbH an Projekten 2015	9.832,31	9.832,31
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31. Dezember 2015		2.705.778,52
Zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen	-193.843,50	-193.843,50
Frei verfügbare Gelder in 2016		2.511.935,02

6.2 FERNSEHFONDS AUSTRIA

Der FERNSEHFONDS AUSTRIA wurde im Jahr 2004 von der österreichischen Bundesregierung zur Stärkung der österreichischen Filmwirtschaft eingerichtet. Er fördert die Herstellung und Verwertung von Fernsehfilmen, -serien und -dokumentationen und wird jährlich mit 13,5 Mio. Euro dotiert.

Neue Förderrichtlinien ab 1. Dezember 2015

Die Richtlinien gestalten den Gegenstand der Förderung, die förderbaren Kosten sowie die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen näher aus. Für das Jahr 2016 wurden neue Förderrichtlinien erarbeitet, die seit 1. Dezember 2015 in Geltung stehen und bei der Europäischen Kommission bekannt gegeben wurden.

In Anbetracht der Tatsache, dass der Markt für die Zweitverwertung von Fernsehproduktionen via Pay-TV, VoD (Video on Demand), Streaming etc. in den letzten Jahren merklich gewachsen ist, wurden zum Wohle der Produzentin und des Produzenten weitere Schutzmaßnahmen in den Richtlinien aufgenommen.

Zu den größten Änderungen zählt, dass der Rechteerwerb der Fernsehveranstalter in Zukunft von der Höhe ihrer finanziellen Beteiligung abhängig ist. Weiters wurde der Einfluss der Fernsehveranstalter auf die sonstigen Nutzungsrechte eingeschränkt. Sonderregelungen für senderverbundene Vertriebe finden sich nur noch bei fiktionalen Produktionen. Daneben wurden die Richtlinien inhaltlich und sprachlich vereinfacht und übersichtlicher gestaltet.

Die aktuellen Richtlinien können auf der Website des FERNSEHFONDS AUSTRIA (www.fernsehfonds.at) abgerufen werden.

6.2.1 Fernsehfilmförderung 2015

Herstellungsförderung

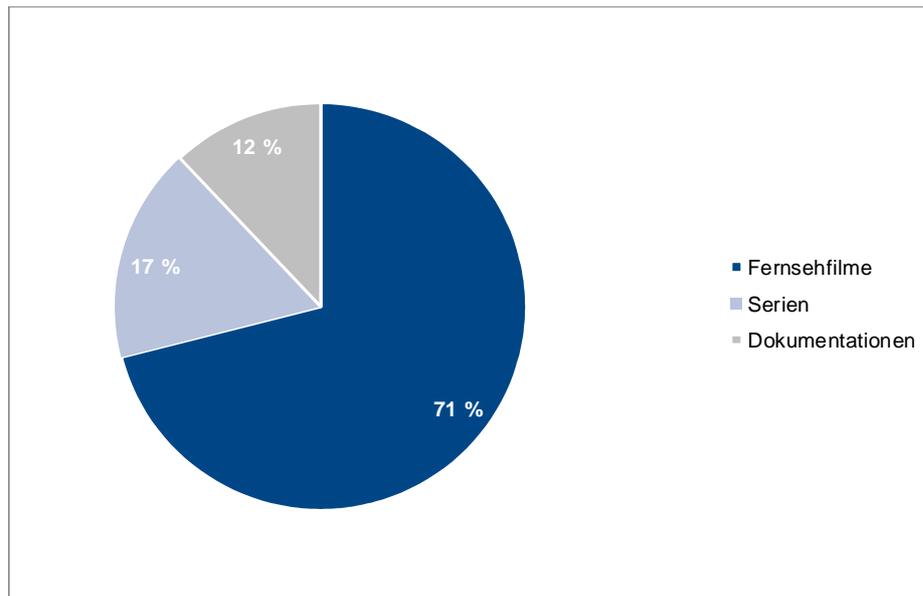
Im Berichtsjahr waren die Fördermittel bereits nach dem 2. Antragstermin ausgeschöpft. Es wurden insgesamt 51 Projekte eingereicht. Nach eingehender Prüfung aller Anträge erhielten 36 Projekte Förderzusagen in Summe von 12.996.669,- Euro.

Die geplanten Gesamtherstellungskosten der 2015 geförderten Projekte betragen rund 60,6 Mio. Euro, für die Produktion dieser Filme werden Ausgaben in Österreich in Höhe von rund 40,2 Mio. Euro erwartet. Dies entspricht dem 3,1-Fachen der vom FERNSEHFONDS AUSTRIA vergebenen Fördersumme.

Details zur Herstellungsförderung

Es wurden zwölf Fernsehfilme, eine Serie und 23 Dokumentationen unterstützt. Die folgende Abbildung verdeutlicht, wie sich die Fördermittel anteilmäßig verteilen: Von den nahezu 13 Mio. Euro an Förderungen entfielen 71 % auf Fernsehfilme, 17 % auf Serien und 12 % auf Dokumentationen.

Abbildung 7: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Zugesagte Fördermittel 2015

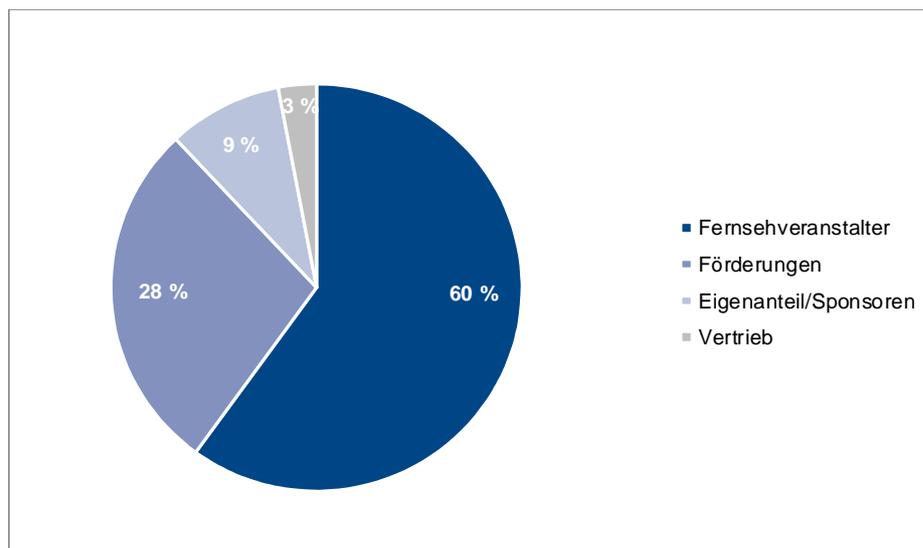


Im Jahr 2015 wurden zehn Projekte mit internationalen Koproduzenten (sieben Filme, eine Serie, zwei Dokumentationen) gefördert (Koproduzenten sind Filmhersteller, nicht TV-Veranstalter).

An 18 Projekten waren deutsche Fernsehveranstalter und an zwei Projekten weitere europäische Fernsehveranstalter aus Italien und der Schweiz beteiligt. Bei einem internationalen Projekt war ein amerikanischer Fernsehveranstalter beteiligt.

Nur bei einem der 36 geförderten Projekte war kein österreichischer Fernsehveranstalter beteiligt.

Drei Projekte wurden von europäischen Förderungen unterstützt.

Abbildung 8: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Finanzierungsanteile der geförderten Fernsehprojekte 2015

Die geförderten Projekte wurden zu 60 % von Fernsehveranstaltern, zu 28 % von Förderungen, zu 9 % über den Eigenanteil der Produzenten und Sponsoren und zu 3 % über Vertriebszusagen finanziert.

Detailinformationen zu den geförderten Projekten sind auf der Website des FERNSEHFONDS AUSTRIA (www.fernsehfonds.at) veröffentlicht.

Um im österreichischen Film ein Umdenken herbeizuführen und die Aufteilung zwischen den Geschlechtern zu verbessern, stellt der FERNSEHFONDS AUSTRIA erstmals die Frauenanteile für die Bereiche Produktion, Regie und Drehbuch bei der Herstellung von Fernsehfilmen dar.

Tabelle 9: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Gender-Statistik der geförderten Projekte

	Frauen		Männer	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Produzentinnen/Produzenten	1	3	35	97
Regisseurinnen/Regisseure	10	23	33	77
Drehbuchautorinnen/Drehbuchautoren	13	29	32	71

Verwertungsförderung

13 Projekte erhielten Förderungen für die Verwertung in Höhe von insgesamt 134.764,- Euro. Somit konnten Fassungen für hör- und sehbehinderte Menschen, fremdsprachige Fassungen und Festivalteilnahmen unterstützt werden.

6.2.2 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2015

Ausgehend vom Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2014 und unter Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen sowie der zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen stehen dem Fonds per 31. Dezember 2015 113.507,33 Euro zur Verfügung – Details siehe nachfolgende Tabelle 10.

Tabelle 10: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Auszug Jahresabschluss 2015

Ein- und Ausgabenrechnung	Euro	
Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2014		3.746.597,37
Einzahlungen		
Zuführung aus Eingängen 2015	13.500.000,00	
Rückzahlung von Förderungen	39.960,00	
Überhang Verwaltungskosten 2014	17.616,07	
Zinsen	323,57	13.557.899,64
Auszahlungen		
Verwaltungsaufwand 2015	-708.540,00	
Auszahlung Förderungen	-12.865.144,13	-13.573.684,13
Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2015 (Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2015)		3.730.812,88
2016 zur Rückzahlung offener Verwaltungsaufwand 2015	69.703,78	69.703,78
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31. Dezember 2015		3.800.516,66
Zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		
davon gebundene Mittel aus 2013	-159.738,34	
davon gebundene Mittel aus 2014	-506.289,34	
davon gebundene Mittel aus 2015	-2.977.700,65	
davon gebundene Mittel aus Verwertungsförderungen	-43.281,00	-3.687.009,33
Frei verfügbare Gelder in 2016		113.507,33

6.3 Fonds zur Förderung des Rundfunks

Der Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks (Privatrundfunkfonds) sowie der Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks (Nichtkommerzieller Rundfunkfonds) wurden 2009 mit einer Novelle zum KommAustria-Gesetz (KOG) eingerichtet. Die beiden Fonds waren ursprünglich mit insgesamt 6 Mio. Euro dotiert. Bis 2013 wurden die Mittel kontinuierlich auf 18 Mio. Euro (15 Mio. Euro plus 3 Mio. Euro) erhöht.

Die Fördermittel dienen der Förderung des österreichischen Rundfunksystems und sollen Rundfunkveranstalter bei der Erbringung eines hochwertigen und vielfältigen Programmangebots unterstützen. Antragsberechtigt sind Rundfunkveranstalter, deren Programme einer Zulassung oder Anzeige iSd Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes (AMD-G) oder Privatradiogesetzes (PrR-G) bedürfen.

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen sowie aufgrund der genehmigten Richtlinien. Die Förderentscheidungen werden nach Stellungnahme des Fachbeirats durch den Geschäftsführer des Fachbereichs Medien der RTR-GmbH getroffen.

6.3.1 Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks

6.3.1.1 Antragstermine 2015

Für den Nichtkommerziellen Rundfunkfonds standen 2015 Fördermittel in der Höhe von 3 Mio. Euro zur Verfügung.

1. Antragstermin 2015

Im Rahmen des 1. Antragstermins (31. Oktober 2014) wurden 76 Anträge von Hörfunkveranstaltern, 2 von Ausbildungsinitiativen und 35 von TV-Veranstaltern gestellt. Es wurden 14 nichtkommerzielle Radios, drei Community-TV-Stationen und zwei Ausbildungsinitiativen aus dem Radiobereich gefördert.

In Summe wurden 2.725.595,- Euro vergeben. 31,29 % (852.884,- Euro) der Fördermittel gingen an den TV-, 65,10 % (1.774.401,- Euro) an den Radiobereich und 3,61 % (98.310,- Euro) an Ausbildungseinrichtungen.

2.425.752,- Euro entfielen auf Inhaltförderung, 294.843,- Euro auf Ausbildungsförderung und 5.000,- Euro auf die Förderung von Studien.

Die einzelnen Community-TVs wurden wie folgt gefördert: „OKTO“ 394.954,- Euro, „DORF-TV“ 249.730,- Euro, „FS 1“ 208.200,- Euro.

Die Förderungen der Radios bewegten sich zwischen 77.135,- und 205.374,- Euro. Veranstalter mit einem größeren oder städtischen Versorgungsgebiet und daher auch größerem Programmangebot wurden stärker gefördert.

2. Antragstermin 2015

Der 2. Antragstermin endete am 12. Mai 2015. Es wurden 18 Anträge aus dem Hörfunk- und sieben aus dem TV-Bereich gestellt.

Es wurden die noch zur Verfügung stehenden Mittel in der Höhe von 251.918,- Euro vergeben. 40,99 % (103.270,- Euro) entfielen auf den Bereich Hörfunk. Es wurden Inhalte und Ausbildungsmaßnahmen von zehn Radios gefördert. 59,01 % (148.648,- Euro) entfielen auf die drei geförderten TV-Stationen.

Hörfunkveranstalter mit einem größeren oder städtischen Versorgungsgebiet und daher auch einem größerem Programmangebot wurden verstärkt gefördert. Auch im TV-Bereich wurde der Umfang des Programmangebots bei der Fördervergabe positiv mitberücksichtigt.

Detailliertere Informationen zu den Förderentscheidungen sind auf der Website der RTR-GmbH unter www.rtr.at/de/foe/NKRF_Fonds veröffentlicht.

6.3.1.2 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2015

Der Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks war im Jahr 2015 mit 3 Mio. Euro dotiert.

Ausgehend vom Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2014 und unter Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen sowie der zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen stehen dem Fonds per 31. Dezember 2015 12.322,59 Euro zur Verfügung – Details siehe nachfolgende Tabelle 11.

Tabelle 11: Nichtkommerzieller Rundfunkfonds – Auszug Jahresabschluss 2015

Ein- und Ausgabenrechnung	Euro	
Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2014		750.431,05
Einzahlungen		
Zuführung aus Eingängen 2015	3.000.000,00	
Rückzahlung von Förderungen	2.038,37	
Überhang Verwaltungskosten 2014	2.675,22	3.004.713,59
Auszahlungen		
Zinsen / Spesen	-159,81	
Verwaltungsaufwand 2015	-99.930,00	
Auszahlung Förderungen 2015	-2.750.589,23	-2.850.679,04
Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2015 (Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2015)		904.465,60
2016 zur Rückzahlung offener Verwaltungsaufwand 2015	8.867,94	8.867,94
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31. Dezember 2015		913.333,54
Zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen	-901.010,95	-901.010,95
Frei verfügbare Gelder in 2016		12.322,59

6.3.2 Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks

6.3.2.1 Antragstermine 2015

2015 standen im Rahmen des Privatrundfunkfonds insgesamt rund 15 Mio. Euro zur Verfügung.

1. Antragstermin 2015

Im Rahmen des 1. Antragstermins am 17. Oktober 2014 wurden 174 Anträge im Bereich Fernsehen und 287 Anträge im Bereich Hörfunk gestellt.

12.914.793,- Euro wurden an 54 Privatfernseh-, 45 Privathörfunkveranstalter sowie zwei Ausbildungseinrichtungen vergeben. Von den Fördermitteln gingen 8.703.647,- Euro (67,39 %) an Fernsehveranstalter, 3.959.056,- Euro (30,66 %) an Radioveranstalter und 252.090,- Euro (1,95 %) an die Ausbildungseinrichtungen „Privatsenderpraxis“ und „Forum Journalismus TV Radio“.

Betrachtet man das beim 1. Antragstermin vergebene Fördervolumen nach Förderkategorien, so entfallen 91,34 % auf Inhaltförderung, 7,08 % auf Ausbildungsförderung und 1,58 % auf Reichweitenerhebungs- und Qualitätsstudienförderung.

2. Antragstermin 2015

Es wurden die noch zur Verfügung stehenden Mittel in der Höhe von 3.177.868,- Euro vergeben. Im Rahmen des 2. Antragstermins, der am 12. Mai 2015 endete, wurden 213 Anträge gestellt. Davon kamen 96 aus dem TV-, 116 aus dem Hörfunkbereich sowie einer von Ausbildungseinrichtungen. Die Fördermittel wurden im Rahmen des 2. Termins an 28 Privatfernseh- und 28 Privatradiobetreiber sowie eine Ausbildungseinrichtung vergeben. Es wurden 1.964.440,- Euro (61,82 %) an Fernsehveranstalter, 1.203.138,- Euro (37,86 %) an Radioveranstalter und 10.290,- Euro (0,32 %) an einen Ausbildungsverein vergeben.

Betrachtet man das beim 2. Antragstermin vergebene Fördervolumen nach den drei Förderkategorien, so entfallen 90,84 % auf Inhaltförderung, 7,42 % auf Ausbildungsförderung und 1,74 % auf Reichweitenerhebungs- und Qualitätsstudienförderung.

Bei der Vergabe der Förderungen wurde auch 2015 Augenmerk auf die Differenzierung des Verbreitungsgebietes, auf lokale und regionale Inhalte und Projekte und somit auf Vielfalt gelegt. Kleinere Hörfunkveranstalter mit technischen Reichweiten unter 100.000 sowie auch jene zwischen 100.000 und 300.000 Reichweite konnten mit nahezu 100 % der beantragten Fördersummen gefördert werden.

Bei TV-Veranstaltern stellt sich das Förderverhältnis anders dar: Kleinere, lokale und regionale TV-Veranstalter, welche im Regelfall einmal oder mehrmals in der Woche ein neues Informationsprogramm anbieten, erhielten meist geringere Förderungen als von ihnen beantragt. Bundesweite TV-Veranstalter hingegen verzeichnen einen wesentlich höheren Aufwand und bringen meist regelmäßige Informationssendungen, vielfach auch mehrmals täglich. Die bundesweiten TV-Veranstalter bekamen daher die bei weitem höchsten Förderungen aus dem Privatrundfunkfonds. Entsprechend den von der Europäischen Kommission notifizierten Förderrichtlinien wurden auch dieses Mal die Förderungen insbesondere für Informationen, kulturelle Sendungen sowie auch für regionale Sendungen vergeben.

Detailliertere Informationen zu den Förderentscheidungen sind auf der Website der RTR-GmbH unter www.rtr.at/de/foe/PRRF_Fonds veröffentlicht.

6.3.2.2 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2015

Der Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks war im Jahr 2015 mit 15 Mio. Euro dotiert.

Ausgehend vom Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2014 und unter Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen sowie der zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen stehen dem Fonds per 31. Dezember 2015 rund 1,104 Mio. Euro zur Verfügung – Details siehe nachfolgende Tabelle 12.

Tabelle 12: Privatrundfunkfonds – Auszug Jahresabschluss 2015

Ein- und Ausgabenrechnung	Euro	
	Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2014	
Einzahlungen		
Zuführung aus Eingängen 2015	15.000.000,00	
Rückzahlung Förderungen	86.466,96	
Überhang Verwaltungskosten 2014	52.713,98	
Zinsen	21.223,79	15.160.404,73
Auszahlungen		
Rückzahlung Fehlüberweisungen	-1.109,29	
Verwaltungsaufwand 2015	-499.650,00	
Auszahlung Förderungen 2015	-12.161.393,85	-12.662.153,14
Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2015 (Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2015)		11.452.479,03
2016 zur Rückzahlung offener Verwaltungsaufwand 2015	69.339,69	69.339,69
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31. Dezember 2015		11.521.818,72
Zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen	-10.417.918,05	-10.417.918,05
Frei verfügbare Gelder in 2016		1.103.900,67

6.4 Presse- und Publizistikförderung

Bei der Presse- und Publizistikförderung des Bundes handelt es sich um direkte Fördermaßnahmen in Form von finanziellen Zuwendungen. Die Entscheidung über die Zuteilung der Mittel obliegt der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), wobei die Förderungsverwaltung in die Zuständigkeit eines Einzelmitglieds fällt. Als beratende Gremien sind die Presseförderungskommission und der Publizistikförderungsbeirat eingerichtet. Eine Ausnahme stellt die in § 33 KommAustria-Gesetz (KOG) geregelte Förderung des Österreichischen Werberats dar, für die kein beratendes Gremium vorgesehen ist.

Die RTR-GmbH leistet bei diesen Förderungen fachliche und administrative Unterstützung.

Grundlagen für die Zuteilung der Fördermittel sind das Presseförderungsgesetz 2004 (PresseFG 2004), die jährlich von der KommAustria zu veröffentlichenden Presseförderungsrichtlinien, der Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 (PubFG) sowie § 33 KOG und die von der KommAustria zu veröffentlichenden Richtlinien für die Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation.

6.4.1 Presseförderung

Im Jahr 2015 wurden bei der KommAustria 115 Ansuchen um finanzielle Zuwendungen gemäß dem PresseFG 2004 eingebracht. In 114 Fällen konnte die KommAustria einen Förderbetrag zuerkennen, ein Ansuchen musste mangels Erfüllung der gesetzlichen Fördervoraussetzungen abgelehnt werden.

Zielgruppen der im PresseFG 2004 vorgesehenen Fördermaßnahmen sind:

- Verleger von Tages- und Wochenzeitungen,
- Institutionen der Journalistenausbildung,
- Forschungsprojekte auf dem Gebiet des Pressewesens,
- Presseclubs,
- eine Selbstkontrollereinrichtung im Bereich der Presse.

Tabelle 13: Presseförderung – Entwicklung der Fördersummen, Ansuchen und Erfolgsquoten 2011 bis 2015

Jahr	Fördersumme in Euro	Ansuchen	Förderzusagen	Erfolgsquote in %
2011	12.495.999,30	126	122	96,80
2012	10.945.800,00	127	122	96,10
2013	10.839.000,00	128	124	96,90
2014	8.649.085,00	125	116	92,80
2015	8.880.406,80	115	114	99,10

Anmerkung: In dieser Aufstellung sind auch die fondsfinanzierten Zuwendungen an den Österreichischen Presserat berücksichtigt.

Um eine Vertriebsförderung gemäß dem Abschnitt II PresseFG 2004 wurden 49 Ansuchen eingebracht, 12 davon für Tageszeitungen und 37 für Wochenzeitungen. Allen Ansuchen wurde entsprochen.

Die Höhe der Förderbeträge für Tageszeitungen lag zwischen 114.430,90 Euro und 190.718,20 Euro. Insgesamt wurden an die Tageszeitungen 2.097.900,- Euro ausgezahlt.

Auf die 37 förderwürdigen Wochenzeitungen entfielen insgesamt 1.776.506,80 Euro, die Förderbeträge lagen je nach Auflage und Erscheinungshäufigkeit zwischen 6.779,60 Euro und 83.938,40 Euro.

Um die Besondere Förderung gemäß dem Abschnitt III wurden im Jahr 2015 fünf Ansuchen eingebracht, die alle positiv erledigt werden konnten. Für die Besondere Förderung wurden insgesamt 3.242.000,- Euro ausgezahlt. Auf die geförderten Tageszeitungen entfielen Beträge zwischen 544.226,30 Euro und 766.515,50 Euro.

Genauere Zahlen und weitere Förderergebnisse wurden auf der Website www.rtr.at veröffentlicht.

6.4.2 Förderung der Selbstkontrolle der Presse

Mit einer Jubiläumskonferenz feierte der Österreichische Presserat am 7. Oktober 2015 sein fünfjähriges Bestehen, das eng mit der Förderung gemäß § 12a PresseFG 2004 verknüpft ist. Durch diese seit dem Jahr 2010 regelmäßig ausgezahlte Förderung wird ein wichtiger Beitrag zur Deckung der in Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben anfallenden Kosten geleistet. Ziel dieser Förderung ist es, die Unabhängigkeit dieser Einrichtung zu gewährleisten und die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben sowie einer wirksamen Durchsetzung der Entscheidungen und Beschlüsse sicherzustellen.

Im Jahr 2015 hat der Presserat insgesamt 251 Fälle behandelt, wobei er in 225 Fällen auch zuständig war. 242 Fälle wurden von außen an ihn herangetragen, in neun Fällen wurden die Senate des Presserats aus eigener Wahrnehmung tätig. Aufgrund des erhöhten Fallaufkommens wurde im März 2015 ein dritter Senat eingerichtet und die Geschäftsstelle um eine Mitarbeiterin im Ausmaß von 30 Wochenstunden aufgestockt.

Im Jahr 2015 wurde dem Österreichischen Presserat ein Kostenzuschuss in der Höhe von 204.000,- Euro zuerkannt.

Tabelle 14: Presserat – Entwicklung der Fallzahlen und des Kostenzuschusses 2011 bis 2015

Jahr	Fälle	Kostenzuschuss in Euro
2011	80	120.000,00
2012	145	160.000,00
2013	155	152.000,00
2014	238	164.000,00
2015	251	204.000,00

Eine wichtige Klarstellung in Bezug auf die Frage, ob der Österreichische Presserat nur Artikel medienethisch bewerten darf, die in einem Medium veröffentlicht wurden, das sich seiner Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen hat, ergibt sich aus einem Beschluss des Obersten Gerichtshofes vom 19. Mai 2015, mit dem dieser die außerordentliche Revision der Mediengruppe Österreich GmbH gegen ein Urteil des Oberlandesgerichts Wien zurückgewiesen hat.

Der Presserat hatte den Verdacht geprüft, dass ein Artikel in der Tageszeitung „Österreich“ ohne entsprechenden Hinweis mit Werbegeld finanziert worden sei, und unter anderem die potenziellen Werbekundinnen und -kunden der Klägerin um Stellungnahme gebeten. Die Mediengruppe Österreich GmbH hatte daraufhin den Trägerverein des Österreichischen Presserats (und in einem zweiten Verfahren auch den Trägerverein des Ethik-Rats) auf Unterlassung geklagt und Verstöße gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) geltend gemacht. Sie hatte beantragt, den Österreichischen Presserat zur Unterlassung der Behauptung gegenüber Inseratenkundinnen und -kunden zu verhalten, dass die Mediengruppe Österreich GmbH gegen ein Reglement des Beklagten, nämlich den Ehrenkodex verstoße, da sie sich nicht dessen Selbstkontrolle unterworfen habe. Der

Beklagte, nämlich der Presserat, sei verlängerter Arm der in ihm organisierten Konkurrenzunternehmen der Klägerin, deren Wettbewerb er fördere.

Nach Abweisungen der Klage durch das Handelsgericht Wien, das u.a. festgestellt hatte, dass der Presserat der Förderung der Pressefreiheit diene, nicht im geschäftlichen Verkehr handle und kein eigenes wirtschaftliches Interesse habe, sowie durch das Oberlandesgericht Wien hat nunmehr der OGH in seinem Beschluss festgehalten, dass Vereine, die die Einhaltung ethischer Grundsätze in der Öffentlichkeitsarbeit (Ethik-Rat) oder den ethisch korrekten Umgang der Medien (Presserat) überwachen, auch dann nicht im geschäftlichen Verkehr handeln würden, wenn durch ihr Agieren der Wettbewerb einzelner Konkurrenten faktisch gefördert werde.

Die Klägerin hatte in ihrer außerordentlichen Revision geltend gemacht, dass ein unlauteres Handeln im geschäftlichen Verkehr vorliege, wenn ein Verein statutenwidrig ehrenbeleidigende und kreditschädigende Äußerungen über einen dem Verein nicht Zugehörigen verbreite. Der Presserat hatte dies bestritten; die von ihm gefassten Beschlüsse seien im Rahmen der Meinungsäußerungsfreiheit getroffene Werturteile einer privatrechtlich organisierten Brancheneinrichtung über die Einhaltung ethischer Prinzipien. Die Förderung eigenen oder fremden Wettbewerbs sei keine Zielsetzung.

6.4.3 Österreichischer Werberat

Die „Österreichische Gesellschaft zur Selbstkontrolle der Werbewirtschaft – Österreichischer Werberat“ erhielt auch im Jahr 2015 als einziger Förderwerber die gesamten im „Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation“ bereitgestellten Mittel in der Höhe von 50.000,- Euro.

Als Ziele dieser seit dem Jahr 2009 bestehenden finanziellen Unterstützung werden in § 33 KOG genannt: die Gewährleistung der Unabhängigkeit dieser Einrichtung, die Sicherstellung der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben sowie die wirksame Durchsetzung ihrer Entscheidungen und Beschlüsse.

6.4.4 Publizistikförderung – Förderung periodischer Druckschriften

An Zeitschriften, die sich mit Fragen der Politik, der Kultur oder der Weltanschauung auf hohem Niveau befassen und dadurch der staatsbürgerlichen Bildung dienen, richtet sich die „Förderung der Publizistik, die der staatsbürgerlichen Bildung dient“ gemäß dem Abschnitt II des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 (kurz: PubFG). In ihrer Gesamtheit repräsentieren die geförderten Zeitschriften eine große inhaltliche Bandbreite. Sie reicht von feministischen Zeitschriften über solche, die sich mit religiösen Themen befassen, bis zu jenen, die sich der politischen und wissenschaftlichen Diskussion widmen. Dazu kommen Zeitschriften von Vereinen, die in den genannten Bereichen engagiert sind und deren Anknüpfungspunkt die praktische Erfahrung ist.

Im Jahr 2015 wurden bei der KommAustria 80 Ansuchen um Publizistikförderung eingebracht. 72 Ansuchen konnten positiv erledigt werden, 8 wurden mangels Erfüllung der gesetzlichen Fördervoraussetzungen abgelehnt.

Die Höhe der Förderung wird von der KommAustria im Einzelfall unter Bedachtnahme auf eine Empfehlung des Publizistikförderungsbeirats und unter Berücksichtigung des Umfangs, der Auflage, der Ausstattung und der wirtschaftlichen Lage der periodischen Druckschrift festgesetzt. Die gesetzlich erlaubte Bandbreite liegt zwischen 4‰ und 4 % der im Bundesfinanzgesetz für diesen Zweck vorgesehenen Fördermittel. Im Jahr 2015 standen 340.000,- Euro zur Verfügung, die Förderbeträge lagen zwischen 1.360,- Euro und 12.017,19 Euro.

Tabelle 15: Publizistikförderung – Entwicklung der Fördersummen, Ansuchen und Erfolgsquoten 2011 bis 2015

Jahr	Fördersumme in Euro	Ansuchen	Förderzusagen	Erfolgsquote in %
2011	348.000,00	95	83	87,40
2012	341.000,00	95	80	84,20
2013	340.000,00	87	79	90,80
2014	340.000,00	92	76	82,60
2015	340.000,00	80	72	90,00

Detaillierte Förderergebnisse wurden auf der Website www.rtr.at veröffentlicht.

7 Tätigkeiten der TKK

Die weisungsfreie Telekom-Control-Kommission (TKK) ist in Österreich seit 1997 für die Regulierung des Telekom-Marktes zuständig. Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten sind per Gesetz genau festgelegt. Unter anderem ist sie für Wettbewerbsregulierung, Frequenzvergabeverfahren oder die Genehmigung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Entgelten von Telekommunikationsunternehmen zuständig. Weiters fungiert sie als Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen. Im Folgenden wird ein Überblick zu den Schwerpunkten der Regulierungstätigkeit im Jahr 2015 gegeben.

7.1 Marktanalyse

Marktanalyseverfahren sind von der Regulierungsbehörde in regelmäßigen Abständen durchzuführen. Das Marktanalyseverfahren dient zunächst der Feststellung, ob ein der Regulierung unterliegender relevanter Markt vorliegt (Marktdefinition). In einem weiteren Schritt wird analysiert, ob ein oder mehrere Unternehmen auf diesem Markt über beträchtliche Marktmacht verfügen und welche Wettbewerbsprobleme auf diesem Markt bestehen bzw. ob effektiver Wettbewerb besteht (Marktanalyse). Wenn kein effektiver Wettbewerb auf dem gegenständlichen Markt herrscht, sind dem marktmächtigen Unternehmen geeignete Verpflichtungen aufzuerlegen, um die festgestellten Wettbewerbsprobleme wirksam zu beseitigen.

Im März 2015 leitete die TKK ein neues Marktanalyseverfahren ein. Es ist – nach den Jahren 2003, 2006, 2009 und 2012 – bereits die fünfte große Marktanalyserunde auf der Basis des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG 2003). Die TKK hat, wie auch in der Vergangenheit, wieder Amtssachverständige der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) damit beauftragt, in erwartungsgemäß umfangreichen und komplexen Gutachten die Grundlagen für die Entscheidungen über die Abgrenzung und Regulierung der Telekommunikationsmärkte für die kommenden Jahre aufzubereiten.

Im Berichtszeitraum hat die TKK Änderungen der bestehenden Marktanalysebescheide betreffend die betreiberindividuellen Märkte für Festnetz- und Mobilterminierung dahingehend vorgenommen, dass die (bestehende) strenge Verpflichtung zur Verrechnung eines näher festgelegten Höchstentgelts für die Terminierungsleistungen ab 1. Jänner 2016 nur mehr für jenen Verkehr zur Anwendung gelangt, der in Österreich oder einem anderen Land des Europäischen Wirtschaftsraums originiert.

7.2 Netzzugang: Regulierungsbehörde als Streitschlichterin

Netzzugang ist die Bereitstellung von Einrichtungen und/oder Diensten für ein anderes Unternehmen zur Erbringung elektronischer Kommunikationsdienste. Darunter fällt u.a. der Zugang zu Netzkomponenten wie der Teilnehmeranschlussleitung. Die Verpflichtung Netzzugang zu gewähren kann einerseits Unternehmen treffen, deren beträchtliche Marktmacht von der Regierungsbehörde festgestellt wurde. Andererseits besteht auch eine allgemeine Zusammenschaltungsverpflichtung, die jeden Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes dazu verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot zur Zusammenschaltung zu legen. Kommt keine privatrechtliche Einigung im Wege einer Netzzugangs- oder Zusammenschaltungsvereinbarung zustande, hat jeder Beteiligte die Möglichkeit, bei der Regulierungsbehörde eine (vertragsersetzende) Entscheidung zu beantragen.

Zusammenschaltungsanordnungen

Im Berichtszeitraum wurden Zusammenschaltungsanordnungen zwischen Verizon Austria GmbH und A1 Telekom Austria AG (A1) (Verfahren Z 9/14) sowie zwischen Tele2 Telecommunication GmbH (Tele2) und Mundio Mobile (Austria) Limited (Z 1/15) erlassen.

Während im erstgenannten Verfahren die Frage der rückwirkenden Geltung von Festnetzzusammenschaltungsentgelten zu thematisieren war, hat die TKK im Verfahren Z 1/15 eine Gesamtanordnung über Zusammenschaltung zwischen den Verfahrensparteien erlassen.

Verwaltungsgerichtshof zur „virtuellen Entbündelung“: eine Bestätigung für die TKK

Mit Bescheid vom 17. Dezember 2012 hatte die TKK zwei zum Großteil inhaltsgleiche vertragsersetzende Anordnungen zur virtuellen Entbündelung zwischen Tele2 und UPC DSL Telekom GmbH einerseits sowie A1 andererseits getroffen (Z 1, 3/11). Das Vorleistungsprodukt „virtuelle Entbündelung“ soll sicherstellen, dass alternative Betreiber ihren Endkundinnen und Endkunden höherwertige Services (also Services mit hohen Bandbreiten, wie sie über Glasfaseranschlussnetze erbracht werden) insbesondere auch in solchen Breitbandausbaugebieten anbieten können, in welchen eine physische (Teil-)Entbündelung für den alternativen Betreiber aufgrund von sonst auftretenden Störungen nicht länger möglich ist. Das Produkt „virtuelle Entbündelung“ hat dem alternativen Betreiber dabei möglichst ähnliche Bedingungen hinsichtlich der Produkt- und Preisgestaltungsmöglichkeiten der Endkundenprodukte anzubieten wie bei der physischen Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung.

Mit Erkenntnis vom 17. November 2015 hat der Verwaltungsgerichtshof den Beschwerdeantrag der Tele2, den Bescheid nur hinsichtlich der Entgeltentscheidung aufzuheben, mit der Begründung zurückgewiesen, dass Teile eines Bescheides, die mit anderen in untrennbarem Zusammenhang stehen, was auf Entgelte regelmäßig zutrifft, nicht alleine aufgehoben werden könnten, weil der Rest des Bescheides dann keinen (rechtlichen) Sinn mehr hätte. Der Eventual-Antrag von Tele2 auf Aufhebung des gesamten Bescheides wurde als unbegründet abgewiesen. Hierzu führt der Verwaltungsgerichtshof im Wesentlichen aus, dass der (damals aktuelle) Marktanalysebescheid M 3/09 entgegen dem Beschwerdevorbringen ausreichend beachtet wurde, dass bei der Entgeltfestsetzung auch die mit Blick auf die Vermeidung eines Margin Squeeze (sog. „Preis-Kosten-Schere“, also ein nicht ausreichender Abstand zwischen Vorleistungs- und Endkundenpreis) zu ziehenden Preisgrenzen zu Recht beachtet wurden, dass die Anordnung der Bedingungen der verpflichtenden Migration keinen Bedenken begegnet und dass sich (außer auf der Strecke zwischen Hauptverteiler und Kabelverzweiger) bei der virtuellen Entbündelung auch für Nachfrager ähnliche Skaleneffekte abbilden lassen wie für A1.

7.3 Leitungs- und Mitbenutzungsrechte als Beitrag für den Breitbandausbau

Der 2. Abschnitt des TKG 2003 regelt Rechte, die den Ausbau von Kommunikationslinien erleichtern und so zum Ausbau von Breitbandnetzen beitragen sollen. Dabei können sowohl über fremde Grundstücke neue Leitungen verlegt als auch bestehende Infrastrukturen – Masten, Leerrohre, Schächte, Leitungen u.a. – anderer Unternehmen für diese Zwecke mitbenutzt werden. Das Gesetz sieht dabei grundsätzlich eine vertragliche Einigung der Betroffenen vor. Kann keine Einigung erzielt werden, ist eine behördliche Entscheidung der TKK möglich. Im Berichtszeitraum wurden sieben Anträge – zwei auf Mitbenutzung und fünf auf Einräumung von Leitungsrechten – an die TKK gestellt. Vier Verfahren wurden mit Bescheid abgeschlossen, in einem Verfahren konnte eine vertragliche Einigung der Parteien erzielt werden. Die übrigen beiden Verfahren sind zum Berichtsstichtag noch anhängig.

Durch die TKG-Novelle BGBl. I Nr. 134/2015 traten mit 27. November 2015 wesentliche Änderungen auch im 2. Abschnitt des TKG 2003 in Kraft. Nunmehr fallen, neben den bisherigen Zuständigkeiten, auch Verfahren über Leitungsrechte an öffentlichem Gut, über Baukoordinierung und über Vor-Ort-Untersuchungen vorhandener Infrastrukturen unter die nunmehr so genannten „Infrastrukturrechte“ des 2. Abschnitts. In allen diesen Verfahren wird es künftig vor der Entscheidung der TKK einen verpflichtenden Schlichtungsversuch durch

die RTR-GmbH geben, wie es bisher bereits für Fragen des Zugangs und der Zusammenschaltung der Fall war.

7.4 Aufsichtsverfahren

Wenn der Regulierungsbehörde innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs Anhaltspunkte bekannt werden, dass ein Unternehmen gegen das TKG 2003 oder eine aufgrund dieses Gesetzes erlassene Verordnung (z.B. die Nummernübertragungsverordnung – NÜV) verstößt, hat sie ein Aufsichtsverfahren nach dem TKG 2003 durchzuführen. Nach erfolgloser Aufforderung zur Stellungnahme und Nichtdurchführung der Mängelbehebung innerhalb einer angemessenen Frist hat die Regulierungsbehörde mit Bescheid angemessene und gebotene Maßnahmen anzuordnen, um die Einhaltung der verletzten Bestimmung sicherzustellen. Bei Nichtbefolgung der angeordneten Maßnahmen kann die Regulierungsbehörde aufgrund der wiederholten und gröblichen Pflichtverletzung das Recht zur Bereitstellung von Kommunikationsnetzen oder Kommunikationsdiensten aussetzen, bis die Mängel behoben sind. Je nach Materie kann die Zuständigkeit der TKK, der KommAustria oder der RTR-GmbH zukommen.

2015 wurden drei Aufsichtsverfahren von der TKK durchgeführt. Erstmals wurde jedoch von dem Mittel Gebrauch gemacht, das Recht auf weitere Dienstleistung auszusetzen.

Aufsichtsverfahren gegen Lycamobile wegen Verletzung der Interoperabilitätsverpflichtung

Lycamobile Austria Limited (Lycamobile) hat dadurch, dass aus dem Netz der Lycamobile der Rufnummernbereich „800“ nicht erreichbar war, die Interoperabilitätsverpflichtung gemäß § 22 Abs. 1 TKG 2003 verletzt. Mit Bescheid vom 4. Mai 2015 hat die TKK das Aufsichtsverfahren gegenüber Lycamobile eingestellt, weil der Rufnummernbereich „800“ aus dem Netz der Lycamobile erreichbar gemacht wurde.

Jeder österreichische Mobilfunkdienstbetreiber ist verpflichtet, seinen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Nummernübertragung (Portierung) auf Antrag uneingeschränkt einzuräumen. Die Nichtermöglichung der Rufnummernmitnahme erschwert sowohl den Betreiberwechsel und kann darüber hinaus zu einer Beeinträchtigung des Wettbewerbs führen.

Portierung bei Lycamobile nicht möglich

Der RTR-GmbH wurde durch eine Endkundenbeschwerde im September 2014 bekannt, dass bei Lycamobile eine Portierung nicht möglich sein soll. Daher wurde ein Aufsichtsverfahren gegen Lycamobile eingeleitet. Lycamobile wurde per Bescheid der RTR-GmbH verpflichtet, ihren Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Portierung uneingeschränkt zu ermöglichen. Lycamobile kam dieser Anordnung nicht nach.

Daraufhin leitete die TKK am 29. Juni 2015 ein Verfahren zur Entziehung bzw. Aussetzung der Allgemeingenehmigung ein. Diese ist erforderlich, um am österreichischen Markt Telefondienste bereitstellen zu dürfen. Da Lycamobile ihren Teilnehmerinnen und Teilnehmern trotz bescheidmäßiger Anordnung vom 30. Oktober 2014 und wiederholten Aufforderungen eine Rufnummernmitnahme noch immer nicht ermöglichte und begleitende Maßnahmen, wie die Überwachung des Fortschritts bei der Einführung der Rufnummernmitnahme erfolglos blieben, wurde mit Bescheid der TKK vom 9. Dezember 2015 Lycamobile das Recht, Kommunikationsdienste anzubieten (Allgemeingenehmigung) ab 1. Februar 2016 ausgesetzt. Diese Untersagung gilt so lange, bis Lycamobile sicherstellt, dass ihren Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Nummernübertragung zu allen österreichischen Mobilbetreibern uneingeschränkt ermöglicht wird. Das Verfahren ist beim Bundesverwaltungsgericht anhängig; dieser hat dem Bescheid der TKK eine aufschiebende Wirkung zuerkannt.

Abschöpfung der Bereicherung – Verfahren vor dem Kartellgericht

Zahlreiche Kundinnen und Kunden von sparfon beschwerten sich, dass sparfon ein Entgelt für die postalische Zustellung von Papierrechnungen einheben würde. Da sparfon trotz Aufforderung dieses rechtswidrige Verhalten nicht abstellte, ergriff die Regulierungsbehörde erstmals die in § 111 TKG 2003 vorgesehene Möglichkeit, die Abschöpfung der Bereicherung eines Unternehmens beim Kartellgericht zu beantragen. Wenn ein Unternehmen durch eine gegen das Telekommunikationsgesetz verstoßende rechtswidrige Handlung einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt hat, kann ein solcher Antrag beim Kartellgericht eingebracht werden. Die Höhe der Abschöpfung richtet sich nach dem Ausmaß des wirtschaftlichen Vorteils. Der abgeschöpfte Betrag fließt der RTR-GmbH zu deren Finanzierung zu.

Die Regulierungsbehörde führte in ihrer Begründung an das Kartellgericht aus, dass sparfon durch die rechtswidrige Einhebung von 1,50 Euro je Zustellung einer Papierrechnung über die Dauer von mindestens sieben Monaten hinweg einen beträchtlichen wirtschaftlichen Vorteil erlangt hat. Hochgerechnet auf die Kundenanzahl handelt es sich dabei um einen erheblichen Betrag. Weiters wurde von der Regulierungsbehörde angemerkt, dass durch das Vorsehen des Papierrechnungsentgeltes Kundinnen und Kunden von der Inanspruchnahme der Papierrechnung überhaupt abgehalten wurden.

Im Zuge des Verfahrens konnte 2015 ein Vergleich zwischen sparfon und der TKK geschlossen werden.

Inhalt dieses Vergleichs ist in erster Linie die Verpflichtung von sparfon, den Betroffenen die zu Unrecht eingehobenen Entgelte zu erstatten. Weiters wurde sparfon zur Veröffentlichung der Rechtsverletzung verpflichtet.

Der RTR-GmbH obliegt es nun, die Umsetzung dieses Vergleichs zu verfolgen.

Regulierungsbehörde geht gegen Missbrauch bei Mehrwertdiensten vor

2015 wurde ein Verfahren wegen des Missbrauchs von Mehrwertdiensten durchgeführt. Per Bescheid wurde ein bis 30. Jänner 2016 befristeter Auszahlungsstopp verhängt. Betroffen waren mehrere Mehrwertnummern. Auslöser waren mehrere gleichlautende Beschwerden von Nutzerinnen und Nutzern. Unter Vorspiegelung falscher Tatsachen wurden die betroffenen Personen dazu verleitet, teure Mehrwertnummern anzurufen. Durch den rasch verhängten Auszahlungsstopp konnten weitere Schäden für Endkundinnen und Endkunden abgewendet werden.

7.5 Sicherstellung rechtskonformer Vertragsbedingungen

Betreiber von Telekommunikationsdiensten und -netzen sind nach dem TKG 2003 verpflichtet, ihre Vertragsbedingungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen) und deren Änderungen zur Anzeige zu bringen.

Innerhalb von acht Wochen kann die TKK den Vertragsbedingungen bzw. den Änderungen der Vertragsbedingungen mit Bescheid widersprechen. Im Verfahren ist nicht nur die Einhaltung telekommunikationsrechtlicher Bestimmungen, sondern auch zivil- und verbraucherschutzrechtlicher Bestimmungen zu prüfen. Nicht verfahrensgegenständlich ist hingegen die Höhe der Entgelte. Die Frage, ob es sich um einen günstigen oder teuren Tarif handelt, ist daher nicht verfahrensgegenständlich.

TKK erließ 2015 keinen Widerspruchsbescheid

Im Berichtsjahr 2015 führte die TKK insgesamt 221 Verfahren zu den Anzeigen von Vertragsbedingungen. Erforderliche Anpassungen der Vertragsbedingungen haben die Telekom-Unternehmen im Rahmen der anhängigen Verfahren vorgenommen, sodass von der TKK in diesem Berichtsjahr kein Widerspruchsbescheid erlassen werden musste.

Genehmigungsverfahren

A1 unterliegt – aufgrund ihrer marktbeherrschenden Stellung – zusätzlich zur dargestellten Anzeigepflicht der Verpflichtung ihre Vertragsbedingungen, die auf dem Festnetzzugangsmarkt für Privatkundinnen bzw. Privatkunden und Nichtprivatkundinnen bzw. Nichtprivatkunden relevant sind, vor der Verwendung genehmigen zu lassen. Die Verpflichtungen von A1 ergeben sich aus den Marktanalysebescheiden M 1.3/12 (Privatkundinnen/Privatkunden) und 1.4/12 (Nichtprivatkundinnen/Nichtprivatkunden) der TKK. Im Jahr 2015 langten bei der TKK zwei Genehmigungsanträge aufgrund der spezifischen Verpflichtungen ein. Genehmigt wurden die Vertragsbedingungen für die Produkte „A1 Business Kombi“ (G 43/15) sowie „A1 Business Kombi Plus“ und „A1 Kombi Plus Power“ (G 124/15).

7.6 Verwaltung knapper Ressourcen: Frequenzen

Refarming – Nutzung von UMTS-Frequenzbereich für LTE

Mit Bescheid vom 10. August 2015 hat die TKK die Umwidmung bestehender Frequenznutzungsrechte im Bereich 2,1 GHz beschlossen. Ab sofort können diese Frequenzbänder auch für LTE (4G) verwendet werden.

Alle Mobilfunkbetreiber profitieren von der Liberalisierung des Frequenzbereichs 2,1 GHz. Durch die Umwidmung können sie von ihrem bestehenden Frequenzspektrum einen größeren Anteil als bisher für die Erbringung von Breitbanddiensten mittels LTE nutzen. Das kommt wiederum den Endkundinnen und Endkunden zugute. LTE ist für die Versorgung mit mobilen Breitbanddiensten die technisch deutlich besser geeignete Technologie. Aufgrund der höheren Up- und Download-Geschwindigkeit ist beispielsweise die Übertragung von höherem Datenvolumen in kürzerer Zeit möglich.

Eine rasche Umwidmung der UMTS-Frequenznutzungsrechte war aus Sicht einer effizienten Frequenznutzung und aus wettbewerblicher Sicht geboten, damit der Breitbandausbau und der Breitbandwettbewerb mit LTE gestärkt wird. Die positiven volkswirtschaftlichen Effekte, die diese Entscheidung der Regulierungsbehörde mit sich bringt, sind mehr Kapazität für Breitbanddienste, mehr Spektrum für die Versorgung des ländlichen Raums mit Breitband und langfristige Kosteneinsparungen durch höhere technische Effizienz.

Versorgungsgradüberprüfung im Frequenzbereich 800 MHz

Versorgungsaufgaben, die mit dem Erwerb der Frequenzen in den Bereichen 800 MHz, 900 MHz und 1800 MHz (Multiband-Auktion der TKK im Jahr 2013) verbunden waren, garantieren, dass auch bislang (sehr) schlecht versorgte Regionen in Österreich mit Breitband erschlossen werden bzw. bereits wurden. Die Versorgungsaufgaben betreffend den Bereich 800 MHz (im Wesentlichen vorgesehen für die Erbringung von LTE-Diensten) wurden von der Regulierungsbehörde erstmals im Jahr 2015 überprüft, wobei das Prüfverfahren zum Ende des Berichtszeitraums noch anhängig war.

Die Versorgungspflichten sehen vor, dass spätestens mit 19. Mai 2015 eine gewisse Anzahl von zum Zeitpunkt der Multiband-Auktion im Jahr 2013 (sehr) schlecht mit Breitband versorgten Gemeinden, welche von der Regulierungsbehörde in zwei Anhängen zum Zuteilungsbescheid festgelegt wurden, zu versorgen war. Diese Verpflichtung musste ausschließlich mit Frequenzen aus dem Frequenzbereich 800 MHz erfüllt werden.

Eine Gemeinde dieser Liste gilt demnach dann als versorgt, wenn der Mobilfunknetzbetreiber mit den ihm zugeteilten Frequenzen aus dem genannten Bereich 50 % der dort ansässigen Bevölkerung indoor sowie 90 % der Bevölkerung outdoor zumindest mit einer Bandbreite von 2 Mbit/s (Downlink) und 0,5 Mbit/s (Uplink) versorgt.

Die Zuteilungsinhaber (A1 und T-Mobile) im Bereich 800 MHz hatten bis Ende Mai 2015 Zeit, die Einhaltung der Versorgungsverpflichtung der Regulierungsbehörde nachzuweisen. Die TKK hat auf Basis der vorliegenden Daten entschieden, eine Überprüfung der angegebenen Versorgung durch entsprechende Messungen durchzuführen. Die Auswertung der Messungen war zum Ende des Berichtszeitraums noch im Gange.

Versorgungsgradüberprüfung im Frequenzbereich 3,5 GHz

Die TKK hat am 15. Juni 2015 gemäß zwei Zuteilungsbescheiden aus dem Jahr 2013 zwei Verfahren zur Überprüfung der Erfüllung der Versorgungsaufgaben gegenüber der LinzNet Internet Service Provider GmbH sowie der NETcompany - WLAN Internet Provider GmbH im Bereich 3,5 GHz eingeleitet.

An zumindest zehn Standorten (LinzNet) bzw. acht Standorten (NETcompany) sind Basisstationen mit den zugeteilten Frequenzen zu betreiben (Stichtag 30. Juni 2015). Für den Nachweis der Versorgung wurden von beiden genannten Unternehmen Unterlagen an die Regulierungsbehörde übermittelt.

Auf Grundlage der von beiden genannten Unternehmen vorgelegten Daten und der Erhebungen der TKK kam diese zum Ergebnis, dass die vorgeschriebenen Versorgungsaufgaben zum Stichtag 30. Juni 2015 erfüllt wurden.

Die TKK konnte daher in ihrer Sitzung am 31. August 2015 das Verfahren einstellen und musste keine weiteren Schritte setzen.

Digitale Dividende II: Bundesregierung entscheidet über Widmung

Um Planungssicherheit für den Sektor zu gewährleisten, hat die Bundesregierung beschlossen, das 700-MHz-Band der Telekommunikationsindustrie ab Anfang 2020 zur Verfügung zu stellen. Die Entscheidung zur Umwidmung des 700-MHz-Bandes – sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene – wurde vor dem Hintergrund des stetigen technologischen Wandels und der Marktentwicklung getroffen. Der Mobilfunk zeichnet sich durch eine hohe Wachstumsdynamik aus. Die Penetrationsrate, vor allem aber das Verkehrsaufkommen sind in den letzten Jahren stark angestiegen. Das Verkehrswachstum ist auf den hohen Anteil an – stark wachsendem – Breitbandverkehr zurückzuführen, eine Entwicklung, die auch in anderen Ländern evident ist. Die Mehrzahl der Experten geht davon aus, dass auf absehbare Zeit auch weiterhin mit relativ hohen Wachstumsraten zu rechnen sein wird. Mit der zeitgerechten Nutzung der „Digitalen Dividende II“ durch den Mobilfunk ist daher auch eine Reihe von Vorteilen, wie etwa eine Reduktion der zukünftigen Netzkosten oder eine weitere Verbesserung der Versorgung ländlicher Regionen, verbunden. Die Regulierungsbehörde wird im Jahr 2016 mit den Vorbereitungsarbeiten zur Vergabe der „Digitalen Dividende II“ beginnen.

7.7 Elektronische Signatur

Das Signaturgesetz (SigG) weist der TKK die Zuständigkeit als Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen zu. Im Jahr 2015 wurden vor der TKK fünf Verfahren nach dem SigG eingeleitet, zwei davon wurden abgeschlossen.

Am 29. Juni 2015 wurde die e-commerce monitoring GmbH als Zertifizierungsdiensteanbieter (ZDA) akkreditiert. Neben der A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH ist sie das zweite österreichische Unternehmen, das Zertifikate für qualifizierte elektronische Signaturen ausstellt. Daneben

bietet sie auch qualifizierte Zeitstempeldienste an und füllt somit eine Lücke, die durch die Einstellung der Tätigkeit des Bundesamts für Eich- und Vermessungswesen als ZDA 2014 entstanden war.

Ein Verfahren betraf die Nichtausstellung qualifizierter Zertifikate für unmündige Minderjährige, die aus verschiedenen Gründen gerechtfertigt erscheint, bei der Vertretung durch Erziehungsberechtigte im elektronischen Verfahren mittels Bürgerkarte jedoch bislang kaum lösbare Probleme bereitet. Gegenstand eines weiteren Verfahrens waren durch Fehlverhalten des für einen ZDA tätigen Registrierungspersonals herbeigeführte Sicherheitsrisiken, zu deren Minimierung der betroffene ZDA eine Reihe weiterer organisatorischer und technisch-organisatorischer Maßnahmen ergriffen hat.

Zwei Verfahren, die am Ende des Jahres 2015 noch nicht abgeschlossen waren, betrafen bestimmte von ZDA eingesetzte Technologien, deren Sicherheit durch Forschungsarbeiten infrage gestellt worden war (Signalisierungssystem SS7, Hashfunktion SHA 1). Änderungen von Signatur- und Zertifizierungsdiensten eines ZDA (alternative Registrierungs- und Authentifizierungsverfahren) waren Gegenstand eines weiteren Verfahrens, das Ende 2015 noch nicht abgeschlossen war. Ein bereits 2014 eingeleitetes Verfahren konnte allein deshalb nicht abgeschlossen werden, weil ein von der TKK in Auftrag gegebenes Gutachten der Bestätigungsstelle Ende 2015 noch nicht fertiggestellt war.

Wie nach dem TKG 2003 nimmt die RTR-GmbH auch nach dem SigG ihre Aufgabe als Geschäftsstelle der TKK wahr. Die RTR-GmbH unterstützt dabei hauptsächlich die TKK und handelt in deren Auftrag. Einige Tätigkeiten nach SigG werden jedoch von der RTR-GmbH eigenständig durchgeführt.

Gemäß einer unionsrechtlichen Vorschrift führte die RTR-GmbH auch 2015 die vertrauenswürdige Liste der in Österreich beaufsichtigten bzw. akkreditierten ZDA (vgl. www.signatur.rtr.at/de/directory/tsl.html). Das europäische System der vertrauenswürdigen Listen wird auch von dem unter der Adresse www.signaturpruefung.gv.at betriebenen Signaturprüfdienst unterstützt, mit dem somit alle qualifizierten Zertifikate aus EU- bzw. EWR-Staaten geprüft werden können. Registrierten Nutzerinnen und Nutzern steht dieser Dienst auch als Webservice (zur automatisierten Signaturprüfung) zur Verfügung.

Die Verordnung (EU) 910/2014 führt ab Juli 2016 zu einer umfassenden Harmonisierung des Signaturrechts. Im Rahmen ihres Mitwirkens im „Forum of European Supervisory Authorities for Electronic Signatures“ (FESA) und einer von der ENISA (European Network and Information Security Agency) eingerichteten „Article 19 Expert Group“ befasste sich die RTR-GmbH 2014 mit Fragen der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs mit anderen relevanten Einrichtungen in Europa.

8 Tätigkeiten der RTR-GmbH

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) fungiert im Bereich der Telekommunikation nicht nur als Geschäftsstelle der Telekom-Control-Kommission (TKK), sondern es kommen ihr auch eigene hoheitliche Aufgaben zu. Darunter fallen beispielsweise Endkundenstreitschlichtung, alternative Streitbeilegung, die Verwaltung der österreichischen Rufnummern und der Erlass von Verordnungen. Im Folgenden werden wesentliche Arbeitsschwerpunkte des Berichtsjahres dargestellt.

8.1 Schlichtungsverfahren: Wir sind für Endkundinnen und Endkunden da

Die RTR-GmbH ist als Schlichtungsstelle für Endkundinnen und Endkunden mehrfach tätig. Folgende Schlichtungsstellen unterstützen aktiv die Konfliktlösung:

1. Schlichtungsstelle für Telekommunikationsdienste
2. Schlichtungsstelle für Postdienste
3. Schlichtungsstelle für Medien (als Geschäftsstelle der Kommunikationsbehörde Austria – KommAustria)

Die rechtlichen Grundlagen für die Schlichtungsverfahren finden sich im Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) und dem Postmarktgesetz (PMG). Im Zuge der einzelnen Schlichtungsverfahren versucht die RTR-GmbH, eine einvernehmliche Lösung zwischen den Konfliktparteien zu vermitteln. Gelingt dies nicht, prüft die RTR-GmbH den jeweiligen Fall inhaltlich und teilt den Parteien ihre Rechtsansicht mit. Endkundinnen und Endkunden, die ein Schlichtungsverfahren beantragen wollen, müssen zuvor immer selbst versucht haben, direkt mit dem Unternehmen eine Lösung zu finden.

Aus dem Blickwinkel der Zahl der eingebrachten Schlichtungsanträge pro Jahr dominiert der Bereich der Telekommunikationsdienste. In diesem werden jedes Jahr mehrere tausend Verfahren durchgeführt, während die anderen beiden Schlichtungsstellen jeweils unter 100 Verfahren abwickeln. Eine Besonderheit im Jahr 2015 waren die Vorbereitungsarbeiten für das Inkrafttreten des Alternative-Streitbeilegung-Gesetzes (AStG). Dieses Gesetz, welches in Österreich ab dem 9. Jänner 2016 Schlichtungsstellen für fast alle Sektoren vorsieht, ist auch auf die Verfahren für Telekommunikations- und Postdienste anzuwenden, soweit diese mit Verbraucherinnen bzw. Verbrauchern geführt werden. Damit verbunden sind auch neue Verfahrensregeln, die teilweise erheblich von den bisherigen abweichen.

8.1.1 Telekommunikation

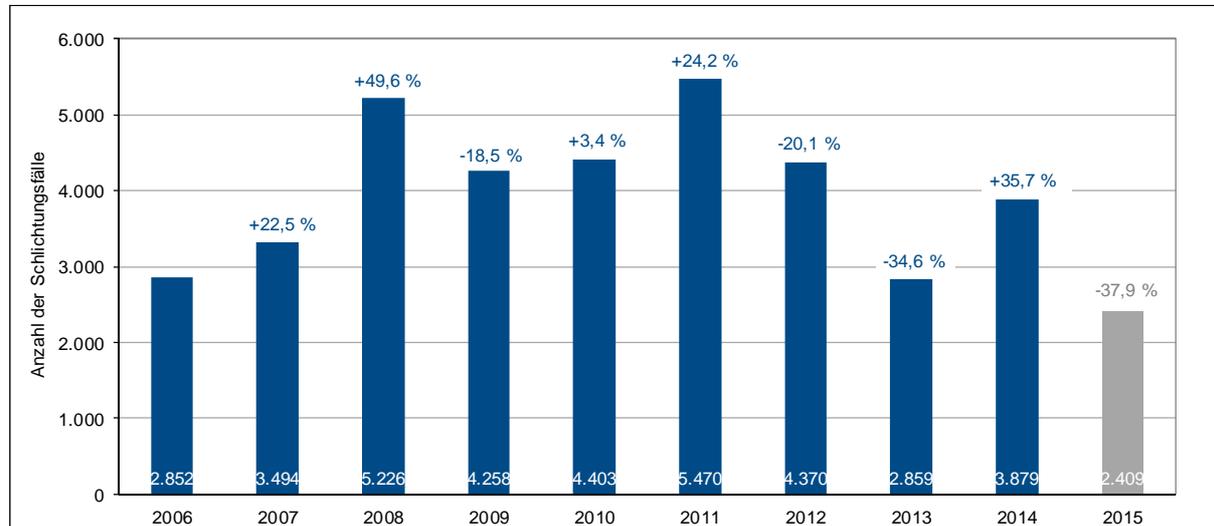
2015 gingen die Verfahren deutlich zurück. Überhaupt stellt 2015 mit 2.409 Verfahren einen positiven Rekord dar. Ein vergleichbar niedriger Wert liegt schon mehr als zehn Jahre zurück. Weiters liegen die Spitzenjahre 2008 und 2011 um mehr als 100 % über dem Jahr 2015.

Die Ursachen für diese erfreuliche Entwicklung sind vielfältig. Wesentlich war im Jahr 2015 das offenbar zumindest teilweise erfolgreiche Bemühen der Betreiber, das Problem der Contentdienste in den Griff zu bekommen. Obwohl diese Fälle 2015 noch immer den häufigsten Beschwerdegegenstand darstellten, ging die absolute Zahl erheblich zurück. Die von den Betreibern gesetzten Maßnahmen, die sowohl den Bestellprozess dieser Dienste als auch die Beschwerdeabwicklung betrafen, zeigten daher offenbar Wirkung. Es wird 2016 zu evaluieren sein, ob weitere regulatorische Eingriffe notwendig sein werden oder nicht.

Die RTR-GmbH setzte ihre Bemühungen fort, die österreichischen Betreiber zu einer besonders lösungsorientierten Herangehensweise bei Beschwerden von Endkundinnen und Endkunden zu motivieren. Diese Initiative führte dazu, dass in den Schlichtungsverfahren oft rasche und kundenfreundliche Lösungen gefunden werden konnten.

Inhaltlich dominierte bei den Schlichtungsverfahren weiterhin der Mobilfunk. Im Bereich des Festnetzes kommt es nur vereinzelt zu Beschwerden. Neben dem Bereich der Contentdienste dominieren weiterhin Vertragsstreitigkeiten sowie Streitigkeiten über die Verrechnung von Entgelten für mobile Datendienste.

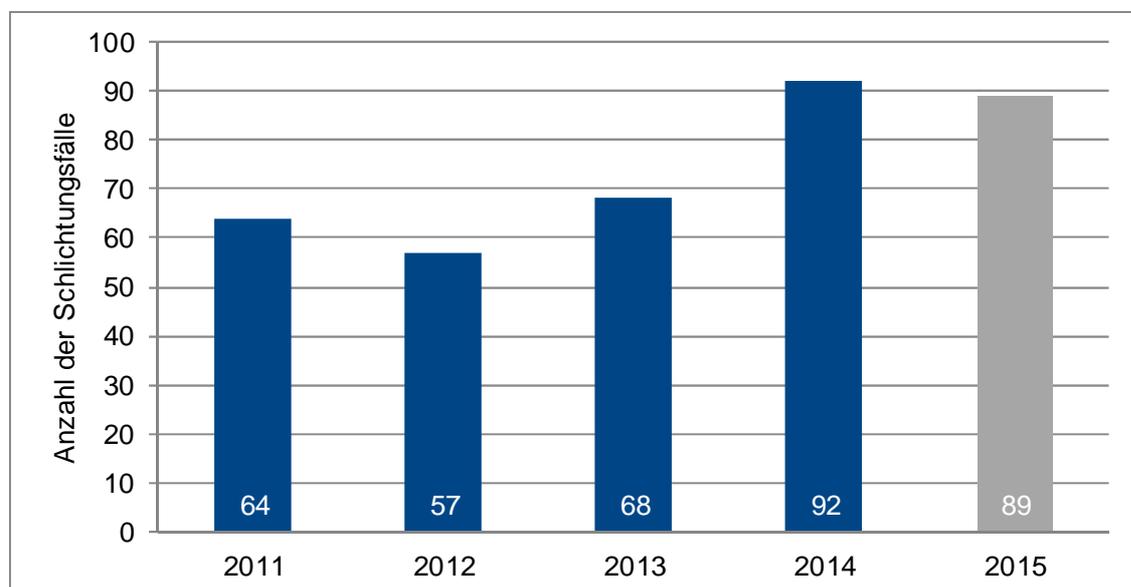
Abbildung 9: Eingebraachte Schlichtungsfälle 2006 bis 2015 – Telekommunikation



8.1.2 Post

Bei der RTR-GmbH wurde mit 1. Jänner 2011 eine Post-Schlichtungsstelle eingerichtet. Im Jahr 2015 gingen bei dieser 89 Schlichtungsanträge sowie zahlreiche allgemeine Anfragen von Konsumentinnen und Konsumenten ein. Auch im Bereich Post hat die RTR-GmbH ihre Bemühungen intensiviert, die österreichischen Postdiensteanbieter zu einer sehr lösungsorientierten Herangehensweise sowie zu einer effizienten und raschen Behandlung von Beschwerden von Endkundinnen und Endkunden zu motivieren. Die Dauer der Verfahren konnte 2015 in Zusammenarbeit mit den Postdiensteanbietern weiter verkürzt werden. Wie bereits in den letzten Jahren stellten Beschwerden betreffend diverse Zustellmängel den größten inhaltlichen Schwerpunkt dar. Wiederkehrende Beschwerdethemen waren die Beschädigung oder der Verlust von Paketsendungen, aber auch Probleme mit Nachsendeaufträgen.

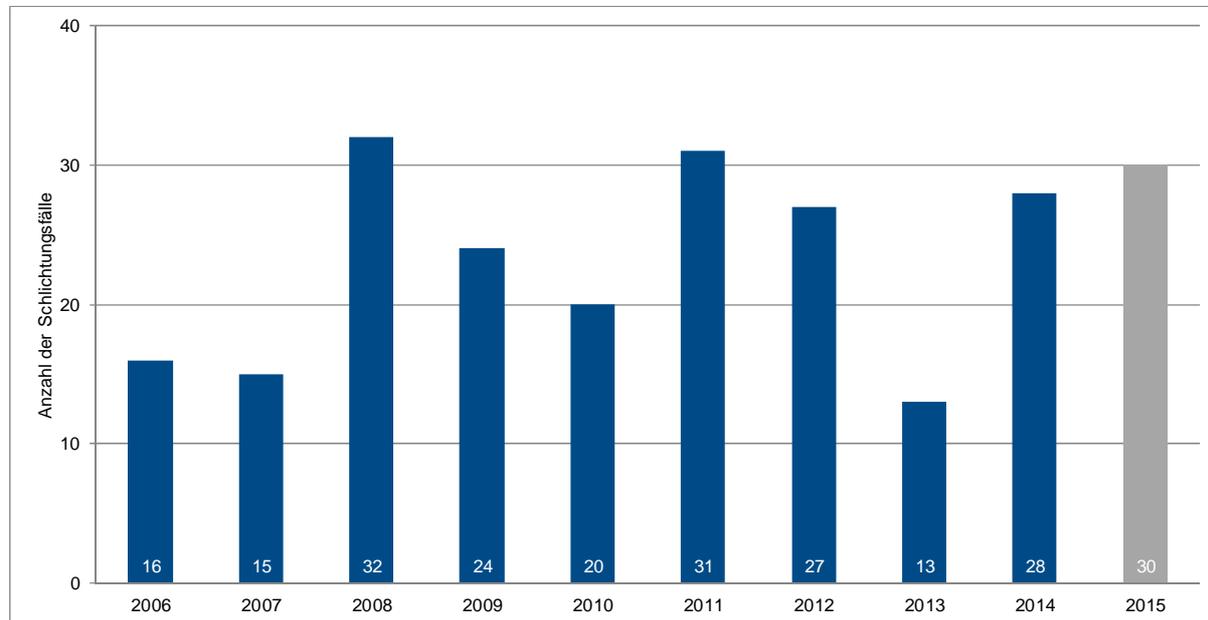
Abbildung 10: Eingebraachte Schlichtungsfälle 2011 bis 2015 – Post



8.1.3 Medien

Es wurden im Berichtsjahr 30 Schlichtungsanträge gestellt. Diese betrafen vor allem vertragliche Probleme wie z.B. Fragen der Notwendigkeit bzw. Zulässigkeit eines verpflichtenden Receiver-Tausches oder die Verrechnung von Video-on-Demand-Diensten.

Abbildung 11: Eingebrachte Schlichtungsfälle 2006 bis 2015 – Medien



8.2 Aufsichtsverfahren

Wenn der Regulierungsbehörde innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs Anhaltspunkte bekannt werden, dass ein Unternehmen gegen das TKG 2003 oder eine aufgrund dieses Gesetzes erlassene Verordnung (z.B. die Nummernübertragungsverordnung – NÜV) verstößt, hat sie ein Aufsichtsverfahren nach dem TKG 2003 durchzuführen. Nach erfolgloser Aufforderung zur Stellungnahme und Nichtdurchführung der Mängelbehebung innerhalb einer angemessenen Frist hat die Regulierungsbehörde mit Bescheid angemessene und gebotene Maßnahmen anzuordnen, um die Einhaltung der verletzen Bestimmung sicherzustellen. Bei Nichtbefolgung der angeordneten Maßnahmen kann die Regulierungsbehörde aufgrund der wiederholten und gröblichen Pflichtverletzung das Recht zur Bereitstellung von Kommunikationsnetzen oder Kommunikationsdiensten aussetzen, bis die Mängel behoben sind. Je nach Materie kann die Zuständigkeit der TKK, der KommAustria oder der RTR-GmbH zukommen.

2015 wurden drei Aufsichtsverfahren von der RTR-GmbH durchgeführt. Zwei davon betrafen die Nichtanzeige von Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Betroffen waren Hutchison und T-Mobile. In beiden Verfahren wurden die gegenständlichen Vertragsbedingungen dann auch bei der RTR-GmbH angezeigt. Beim dritten Verfahren ging es um die Einhaltung jener Vorschriften, die bei einer nachteiligen einseitigen Vertragsänderung einzuhalten sind. Insbesondere stellte sich die Frage, ob im Kündigungsfall den Kundinnen und Kunden ein Guthaben ausgezahlt werden muss. Auch in diesem Verfahren konnte erreicht werden, dass sich der Betreiber (Hutchison) letztendlich rechtskonform verhalten hat.

8.3 Unlautere Praktiken im Bereich der Mehrwertdienste

Die Regulierungsbehörde hat gemäß § 24 Abs. 2 TKG 2003 jährlich über unlautere Praktiken im Bereich der Mehrwertdienste und die dazu getroffenen Maßnahmen zu informieren. Besonders bedeutsam ist in diesem Zusammenhang die Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V 2009), deren Bestimmungen zu einem Rückgang der Beschwerden über Mehrwertdienste führten.

Im Rahmen der der RTR-GmbH übertragenen Aufgabe der Streitschlichtung betrafen im Berichtsjahr 40 Beschwerden Mehrwert-Sprachtelefonie und 15 Beschwerden Mehrwert-SMS. Das entspricht einem Anteil von ca. 1,7 % bzw. 0,6 % (gesamt 2,3 %) an den gesamten Schlichtungsverfahren. Im Jahr 2010 betrug der Anteil von Beschwerden über Mehrwertdienste an den Schlichtungsverfahren noch ca. 6 %, im Jahr 2011 ca. 7 %, im Jahr 2012 ca. 8 %, im Jahr 2013 ca. 9 % und im Jahr 2014 3,5 %.

Tabelle 16: Entwicklung der Mehrwertdienstebeschwerden 2011 bis 2015

	2011	2012	2013	2014	2015
Gesamtanzahl Schlichtungsverfahren	5.470	4.370	2.859	3.879	2.409
davon Mehrwertdienste	375	336	255	136	55

Seit April 2008 ist zudem ein Mehrwertdienstebeschwerde-Webformular operativ in Betrieb. Im Vergleich zum Vorjahr, in welchem auf diesem Weg 163 Beschwerden eingegangen sind, war im Berichtsjahr ein geringfügiger Rückgang auf 154 Beschwerden zu verzeichnen.

In einem Fall verhängte die TKK infolge von besonderen Beschwerdehäufungen wegen des begründeten Verdachts von Verletzungen der KEM-V 2009 sowie Gefahr in Verzug mit einem Mandatsbescheid vom 30. Oktober 2015 nach § 24a Abs. 1 TKG 2003 einen auf drei Monate befristeten Auszahlungsstopp hinsichtlich der betroffenen Rufnummern. Die zugrunde liegenden Anlassfälle betrafen die vorgetäuschte Notwendigkeit, (nicht existente) Verträge zu kündigen, wodurch den Betroffenen durch teure Mehrwertdienst-Telefonate erhebliche Kosten entstanden sind. Durch den Mandatsbescheid konnten die Zahlungen an die Erbringer der betreffenden Mehrwertdienste vorläufig gestoppt werden. Das anschließende Feststellungsverfahren nach § 24a Abs. 2 TKG 2003 war zum 31. Dezember 2015 vor der TKK noch anhängig.

8.4 Anzeigepflichtige Dienste

Gemäß § 15 TKG 2003 ist die beabsichtigte Bereitstellung von öffentlichen Kommunikationsnetzen oder -diensten sowie deren Änderung oder Einstellung vor Betriebsaufnahme, Änderung oder Einstellung der Regulierungsbehörde anzuzeigen.⁸

⁸ Hinsichtlich der Anzeigemodalitäten wird auf die Ausführungen in den Vorjahresberichten verwiesen.

Tabelle 17: Aufrechte Dienstanzeigen 2013 bis 2015

Dienstekategorie	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015
Öffentliche Telefondienste an festen Standorten bzw. für mobile Teilnehmer	415	396	394
Callshops	111	95	82
Internetcafes	124	104	88
Öffentliche Internet-Kommunikationsdienste	430	414	409
Öffentliche Kommunikationsnetze	340	327	403
Öffentliche Mietleitungsdienste	77	75	77
Sonstige öffentliche Kommunikationsdienste	26	25	0
SUMME Dienstanzeigen	1.523	1.436	1.463

Mit 31. Dezember 2015 lagen 1.463 aktive Dienstanzeigen von insgesamt 753 Betreibern vor, wobei es sich bei 100 Unternehmen um Betreiber von Callshops und/oder Internetcafes handelt. Diese sind aufgrund einer Novelle zum TKG 2003 aus dem Jahr 2011 von einer Vielzahl von Verpflichtungen, die sich aus dem TKG 2003 grundsätzlich für alle Unternehmen ergeben, die zu einer Anzeige gemäß § 15 TKG 2003 verpflichtet sind, ausgenommen (u.a. Anzeige von Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

8.5 Universaldienst: Mindestangebot an Diensten für alle

Das TKG 2003 definiert den Universaldienst in § 26 als ein Mindestangebot an öffentlichen Diensten, zu denen alle Endnutzerinnen und Endnutzer, unabhängig von ihrem Wohn- oder Geschäftsort bundesweit flächendeckend, zu einem erschwinglichen Preis in einer bestimmten Qualität (§ 27 TKG 2003) Zugang haben müssen. Die Qualitätsparameter sind in der Universaldienstverordnung (UDV) definiert, A1 Telekom Austria AG (A1) berichtet gemäß § 27 Abs. 3 TKG 2003 der RTR-GmbH jährlich über die Erfüllung dieser Vorgaben.

Gemäß § 30 Abs. 1 iVm § 133 Abs. 9 TKG 2003 hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mit Unterstützung der Regulierungsbehörde zu überprüfen, ob Universaldienstleistungen vom Markt im Wettbewerb erbracht werden. In diesem Rahmen hat die RTR-GmbH seit 2012 mehrere Stellungnahmen an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) übermittelt. In den Stellungnahmen wurde festgestellt, dass die Erschwinglichkeit der Universaldienstleistung „Zugang zu einem öffentlichen Kommunikationsnetz und zum öffentlichen Telefondienst“ zukünftig nicht zweifelsfrei sichergestellt ist.

Im März 2015 wurde der RTR-GmbH ein im Auftrag von A1 von DICE Consult erstelltes Gutachten übermittelt, woraufhin die RTR-GmbH im Juni 2015 eine weitere Stellungnahme verfasste. Erneut hat die RTR-GmbH darin empfohlen, die Wettbewerbssituation gegen Ende des Jahres 2015 erneut zu prüfen. Eine solche Prüfung wurde im Dezember 2015 von der RTR-GmbH durchgeführt und eine entsprechende Stellungnahme an das BMVIT übermittelt.

8.6 Kommunikationsparameter: Verwaltung des österreichischen Rufnummernraums

2015 war im Bereich der Kommunikationsparameter ein sehr vom Tagesgeschäft geprägtes Jahr. Darüber hinausgehende Aktivitäten werden großteils erst im Jahr 2016 abgeschlossen bzw. werden konkrete Auswirkungen auf Kommunikationsdienste und Endkundinnen und Endkunden zu einem späteren Zeitpunkt zutage treten. An dieser Stelle sei ein Kapitel der Kommunikationsparameterverwaltung herausgegriffen, mit dem die RTR-GmbH auch im Jahr 2015 konfrontiert war:

Entwicklung bei Festnetznummern

Geografische Rufnummern, auch als „Festnetznummern“ bezeichnet, sind für die Adressierung von festen Telefonanschlüssen in jeweils einem bestimmten Ortsnetz vorgesehen. In Österreich gibt es derzeit 1.022 Ortsnetze, deren Grenzen sich weitestgehend an politischen Grenzen orientieren. Diese Ortsnetze sind in der 50-seitigen Anlage zur Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienstverordnung 2009 (KEM-V 2009) festgelegt.

Im Jahr 2015 hat die RTR-GmbH Gespräche mit Marktteilnehmern betreffend die Ausweitung der Nutzungsmöglichkeiten für geografische Rufnummern begonnen. Eine Ausdehnung der zulässigen geografischen Gebiete soll insbesondere jene Kundinnen und Kunden unterstützen, die bei Übersiedelung über bisherige Ortsnetzgrenzen hinaus ihre Festnetznummer behalten wollen.

Konkrete Regelungen zu den jeweils zulässigen Gebieten bzw. detailliertere Regelungen werden mit Novelle der KEM-V 2009 festgelegt, die für das Jahr 2016 geplant ist.

Statistische Auswertungen im Bereich Rufnummernverwaltung

Im Berichtsjahr 2015 wurden bei einer Gesamtzahl von 584 Rufnummernbescheiden gegenüber dem Vorjahr um 66 Bescheide weniger ausgefertigt. Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, dass 2014 im Rahmen der Einführung neuer Routingnummern in den Bereichen „96“ und „97“ ca. 60 Bescheide einmalig ausgestellt wurden und andererseits bei geografischen Rufnummernanträgen die Anzahl der zuzuteilenden Rufnummernblöcke pro Antrag gestiegen ist, mittels eines Bescheides also großflächiger Rufnummernblöcke zugeteilt wurden.

Tabelle 18: Anzahl der Rufnummernbescheide 2011 bis 2015

	2011	2012	2013	2014	2015
Anzahl positive Bescheide	707	525	503	630	562
davon für geografische Rufnummern	237	235	243	294	330
davon für nichtgeografische Rufnummern	470	290	260	336	232
Anzahl negative Bescheide	43	22	15	20	22
SUMME	750	547	518	650	584

Im Rahmen der Verwaltung von Speziellen Kommunikationsparametern, die u.a. die Zuteilung von Signalling Point Codes und Mobile Network Codes umfasst, wurden im Jahr 2015 insgesamt 16 Bescheide ausgestellt, zwei davon negativ.

Weitere Details sind unter www.rtr.at/num zu finden.

8.7 Verordnungen der RTR-GmbH

8.7.1 Novelle zur Nummernübertragungsverordnung 2012 (NÜV 2012)

Kostensparnis bei mobiler Rufnummernübertragung und Abbau von Wechselbarrieren

Die Nummernübertragungsverordnung regelt Details im Zusammenhang mit der Mitnahme mobiler Rufnummern zu einem neuen Betreiber. Die Novellierung der Nummernübertragungsverordnung war insbesondere aufgrund des technologischen Fortschritts und zum Abbau von Wechselbarrieren erforderlich.

Die Novelle der NÜV 2012 wurde am 20. November 2015 im Bundesgesetzblatt (BGBl. II Nr. 365/2015) veröffentlicht und tritt mit 1. März 2016 in Kraft.

Die wesentlichen Änderungen werden im Folgenden dargestellt.

Übermittlung der Nummernübertragungsinformation (NÜV-I)

Die NÜV-I dient der Information der Kundinnen und Kunden, welche Kosten bei einer Kündigung zum Stichtag der NÜV-I-Ausstellung anfallen würden. Sie ist für die Beantragung der Nummernübertragung erforderlich.

Nach der bisherigen Rechtslage war die Übermittlung der NÜV-I per E-Mail nur eingeschränkt möglich. Durch die vorgenommene Änderung hat die Kundin bzw. der Kunde nunmehr die Möglichkeit, dem Betreiber eine E-Mail-Adresse bekannt zu geben, an welche die NÜV-I übermittelt werden soll. Damit wird der Betreiberwechsel auch im Hinblick auf die durch den technologischen Fortschritt bedingten Produktangebote und Geschäftsmodelle von Betreibern, welche nur über ein Webportal verfügen, wesentlich erleichtert.

Senkung des Portierentgelts

Ein Kernstück der Novelle ist zudem die Senkung der Entgelte um fast die Hälfte. Damit werden Wechselbarrieren reduziert und die Wechselbereitschaft der Kundinnen und Kunden erhöht. Im Konkreten wird das Portierentgelt auf 9,- Euro (vormals 15,- Euro) und das Entgelt für die NÜV-I auf 1,- Euro (vormals 4,- Euro) gesenkt.

Darüber hinaus wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern nunmehr die Möglichkeit eingeräumt, bei einseitigen, nicht ausschließlich begünstigenden Vertragsänderungen durch Betreiber iSd § 25 Abs. 3 TKG 2003 auch kostenlos die Rufnummer „mitzunehmen“.

Da Business-Kundinnen und -Kunden häufig zugleich eine Vielzahl an Rufnummern portieren möchten, stellten die dafür anfallenden hohen Portierkosten ein erhebliches Wechselhindernis dar. Die nunmehr in diesem Bereich vorgesehene betragsmäßige Obergrenze führt daher zu einer wesentlichen Kostensparnis für Business-Kundinnen und -Kunden. Nunmehr ist das Portierentgelt nur mehr für bis zu 80 Anschlüssen zu bezahlen. Für alle weiteren Anschlüsse fallen keine Entgelte mehr an.

Transparenzbestimmungen

Vor dem Hintergrund des Konsumentenschutzes stellt die Novelle klar, dass die NÜV-I einen deutlichen Hinweis zu enthalten hat, dass der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer bei Inanspruchnahme des außerordentlichen Kündigungsrechts iSd § 25 Abs. 3 TKG 2003 keine Kosten anfallen. Diese Regelung soll vor allem dem Umstand entgegenwirken, dass Kundinnen und Kunden vom Betreiberwechsel aufgrund fälschlicherweise auf der NÜV-I angegebener hoher Kosten (Kosten, welche im Fall einer ordentlichen Kündigung anfallen würden) abgeschreckt würden.

Zudem wird klargestellt, dass auch Dritte für die Durchführung der Portierung kein zusätzliches Entgelt verrechnen dürfen.

Portierung 14 Tage nach Vertragsende

Eine weitere Neuerung schafft die Möglichkeit, auch 14 Tage nach Vertragsende zu portieren. Hintergrund dieser Regelung ist, dass die Gültigkeitsdauer der NÜV-I auch über das Ende der Vertragsdauer hinausgehen kann. Dies führte in der Vergangenheit auch dazu, dass Kundinnen und Kunden (irrtümlich) davon ausgegangen waren, dass die Beantragung der Portierung auch nach Vertragsende möglich wäre. Der Verlust der Rufnummer war die Folge. Um dies zu vermeiden, wurde die Möglichkeit geschaffen, dass die Portierung der Rufnummer auch 14 Tage nach Vertragsende beantragt werden kann, sofern die NÜV-I innerhalb des aufrechten Vertrags beantragt wurde.

8.8 Internationale Engagements der RTR-GmbH

Die RTR-GmbH arbeitet seit Jahren bei den verschiedensten internationalen Institutionen (ENISA, RSPG, RSC, CEPT etc.) mit und bringt ihre Expertise ein – ein Engagement, von dem der gesamte österreichische IKT-Sektor profitiert. Nachstehend wird die Zusammenarbeit mit BEREC und ERGP näher ausgeführt.

8.8.1 RTR-GmbH und BEREC

Der Schwerpunkt der Arbeit im Gremium Europäischer Regulierungsbehörden für elektronische Kommunikation (nachfolgend BEREC) war – in Fortsetzung der Arbeit des Vorjahres – die TSM-Initiative der Europäischen Kommission – der so genannte „TSM“ (Telecom Single Market). Die TSM-Initiative konnte von der Kommission letztlich nicht im ursprünglich geplanten Umfang verwirklicht werden und wurde auf die beiden Themen Abschaffung von Roamingentgelten und Netzneutralität fokussiert. Diese beiden Themen standen letztlich in der Diskussion des Jahres 2015 auch im Vordergrund, wobei zum Thema Roaming das Europäische Parlament noch einen Schritt über den von der Europäischen Kommission unterbreiteten Vorschlag hinausging und „Roam like at Home“ verwirklicht sehen wollte. Intensiv diskutiert wurde auch das Thema Netzneutralität, zu dem seitens des Europäischen Parlaments im Frühjahr 2015 zunächst ein deutlich netzneutralitätsfreundlicherer Ansatz favorisiert wurde. Die Diskussionen zogen sich über das ganze Jahr 2015 hin und wurden von BEREC unter aktiver Mitarbeit der RTR-GmbH (die RTR-GmbH leitet gemeinsam mit der spanischen CNMC die Expert Working Group zu Roaming) eng begleitet. Ihren Abschluss fand die Diskussion zum TSM schließlich Ende November mit der Annahme der Verordnung zu den beiden Themenfeldern. Bereits davor hatte die Europäische Kommission erste Schritte zur Vorbereitung des Reviews des bestehenden Rechtsrahmens (eine Überprüfung hat in bestimmten Abständen zu erfolgen) eingeleitet. Beauftragt wurden zum einen vorbereitende Studien, zum anderen wurde auch mit einer entsprechenden Konsultation begonnen, zu der BEREC einen wesentlichen Input gab. Darüber hinaus stimmte BEREC seine jährlichen Arbeitsprogramme (der verschiedenen Expertengruppen) auf die zu erwartenden Anforderungen ab, um rechtzeitig entsprechenden Input liefern zu können. Das Jahr 2016, dessen Arbeitsprogramm im Spätherbst 2015 von BEREC verabschiedet wurde, hat demnach entsprechende Schwerpunkte rund um die Umsetzung der Verordnungsbestimmungen zu Roaming und zur Netzneutralität sowie zum Review des Rechtsrahmens.

8.8.2 Netzneutralität

International hat sich die RTR-GmbH zum Thema Netzneutralität verstärkt engagiert. Geschuldet ist dies den Entwicklungen auf europäischer Ebene und der Überzeugung, dass eine nachhaltige und sinnvolle Lösung zur Frage der Netzneutralität nur europaweit einheitlich gefunden werden kann. Nach längeren politischen Verhandlungen im Trilog zwischen Rat und Europäischem Parlament wurde Ende Juni eine Einigung über die neue TSM-Verordnung erzielt, welche erstmals europaweite Regeln zur Netzneutralität enthält. In

weiterer Folge wurde Ende November die endgültige Fassung des Textes im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Bereits nach der politischen Einigung begannen die Vorbereitungsarbeiten für die Erstellung der BEREC-Leitlinien, welche gemäß TSM-Verordnung von BEREC bis 30. August 2016 veröffentlicht werden müssen. Diese Leitlinien sollen ein Beitrag zur einheitlichen Anwendung der Verordnung sein. BEREC-intern wurde eine Arbeitsgruppe mit der Erstellung dieser Leitlinien beauftragt, welche im Juni 2016 im Rahmen des zweiten BEREC-Plenums in Wien vorläufig beschlossen werden sollen und danach in Konsultation gehen werden. Nach Einarbeitung der Inputs wird die finale Version Ende August 2016 veröffentlicht werden.

Die RTR-GmbH beteiligt sich an der Erstellung dieser Leitlinien. Ziel aus Sicht der RTR-GmbH sollte es sein, das Internet als Motor für Innovation, Meinungsfreiheit und Wirtschaftswachstum langfristig abzusichern. Dies bedeutet die niedrigen Markteintrittsbarrieren des Internets zu erhalten und einen gleichberechtigten Zugang zum Internet sicherzustellen. Dafür ist es wichtig, dass es eine klare Trennung zwischen den Internetzugangsdiensten und anderen Diensten gibt, die keine Internetzugangsdienste sind. Durch die Einführung von anderen, optimierten Diensten darf es nicht zu einer Aushöhlung des Internetzugangsdienstes kommen. Aus Sicht der RTR-GmbH sollten die BEREC-Leitlinien klar, anwendungsorientiert und prägnant verfasst sein, damit diese ein Instrument und eine Hilfe für die tägliche Arbeit der Regulierungsbehörden sein können. Es wäre daher wichtig, konkrete Beurteilungskriterien festzulegen, wie die europäischen Regulierungsbehörden bei der Analyse von strittigen Sachverhalten vorzugehen haben. Dies würde die Vorhersehbarkeit der Regulierung und die Rechtssicherheit für alle Stakeholder erhöhen. Die RTR-GmbH wird sich auf Basis dieser Einsichten in der BEREC-Arbeitsgruppe einbringen.

8.8.3 Internationales Roaming in der EU

Die Roamingverordnung soll sicherstellen, dass Nutzerinnen und Nutzern öffentlicher Mobilfunknetze auf Reisen innerhalb der Europäischen Union (samt Liechtenstein, Island und Norwegen) keine überhöhten Preise für Roamingdienste in Rechnung gestellt werden. Zudem soll die Verordnung zu einem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes beitragen und gleichzeitig ein hohes Verbraucherschutzniveau sicherstellen, Wettbewerb und Transparenz am Markt fördern und Anreize sowohl für Innovation als auch für die Auswahl der Verbraucherinnen und Verbraucher bieten.

Die Transparenzbestimmungen der Roamingverordnung haben größtenteils einen über die Europäische Union (samt Liechtenstein, Island und Norwegen) hinausgehenden Anwendungsbereich und dienen somit dem weltweiten Schutz der Roamingkundinnen und -kunden.

Übergangsphase zur Abschaffung von Roamingaufschlägen

Die Roamingverordnung wurde durch die so genannte „Telecom-Single-Market-Verordnung“ (TSM-Verordnung)⁹ geändert. Die ersten Änderungen treten bereits mit 30. April 2016 in Kraft.

Ziel der Änderungen der Roamingverordnung ist es, dass Roamingaufschläge ab 15. Juni 2017 (gänzlich) abgeschafft werden sollen, unter der Voraussetzung der Tragfähigkeit der Abschaffung dieser und unter der Voraussetzung, dass die derzeit beobachteten Fragen auf den Großkunden-Roamingmärkten („Wholesale Review“) geklärt

⁹ TSM-Verordnung, Regulation (EU) 2015/2120 of the European Parliament and of the Council of 25 November 2015 laying down measures concerning open internet access and amending Directive 2002/22/EC on universal service and users' rights relating to electronic communications networks and services and Regulation (EU) No 531/2012 on roaming on public mobile communications networks within the Union; ABl. L 310 vom 26. November 2015, S. 1.

sind. Roamingpreise sollen an das inländische Preisniveau des jeweiligen Mitgliedstaats der Europäischen Union angepasst werden („Roam like at Home“).

Um eine Abschaffung der Roamingaufschläge zu ermöglichen, wird beginnend mit 30. April 2016 eine Übergangsphase eingeleitet, in welcher unter bestimmten Voraussetzungen die Erhebung von Aufschlägen zusätzlich zum inländischen Endkundenpreis ermöglicht wird. Innerhalb der Übergangsperiode, welche vom 30. April 2016 bis zum 14. Juni 2017 andauern soll, darf der Roaminganbieter zusätzlich zum inländischen Endkundenpreis einen Aufschlag verrechnen, jedoch dürfen bestimmte Höchstentgelte nicht überschritten werden. Die Wahl eines alternativen Roamingtarifs ist weiterhin möglich.

Ab 15. Juni 2017 sollen die Roamingaufschläge, unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Betreiber eine Regelung zur angemessenen Nutzung anzuwenden („Fair Use Policy“), abgeschafft werden. Durch eine „Fair Use Policy“ soll eine zweckwidrige oder missbräuchliche Nutzung regulierter Roamingdienste für andere Zwecke als vorübergehende Reisen vermieden werden.

8.8.4 RTR-GmbH und ERGP

Die Themenschwerpunkte bei der Gruppe Europäischer Post-Regulierungsbehörden (im Folgenden ERGP) lagen im Jahr 2015 bei Entwicklung, Veränderungen und Standards im Bereich des Universaldienstes, Qualitätserhebungen, weiters beim Beschwerde-Handling und Konsumentenschutz, Marktentwicklung und Auswirkungen der Regulierung sowie besonders beim grenzüberschreitenden Paketverkehr im Online-Handel.

Besonders in diesem Bereich wurde als europäische Initiative ein Vorstoß unternommen, um dem wachsenden Verkehrsaufkommen Rechnung zu tragen. Hier soll zukünftig verstärkte Klarheit für Nutzerinnen und Nutzer herrschen, da die Standards und Kosten zwischen den Mitgliedstaaten derzeit erhebliche Unterschiede aufweisen. In Zusammenarbeit zwischen BEREC und ERGP wurde eine eigene Arbeitsgruppe gegründet, die sich mit dieser Thematik beschäftigt. Ziel dieser gemeinsamen Arbeitsgruppe ist es, die Erfahrungen aus den Bereichen grenzüberschreitende Telekommunikation und grenzüberschreitender Paketverkehr beidseitig nutzen zu können, um letztendlich erhöhte Transparenz und ähnliche Mechanismen auf dem internationalen Paketmarkt erzielen zu können. Die Nutzerinnen und Nutzer sollen eine möglichst gute Vergleichsmöglichkeit erhalten, mit welchen Kosten und Standards im grenzüberschreitenden Pakethandel zu rechnen ist. Der E-Commerce-Handel zwischen den Mitgliedstaaten soll dadurch eine Stärkung sowie Förderung erfahren und noch weiter ausgebaut werden. Das Arbeitsprogramm der ERGP für 2016 wurde entsprechend angepasst, um für diesen Bereich Informationen und Daten aus allen Mitgliedstaaten bereitstellen zu können.

8.9 Sicherheit von Netzen und Diensten

Seit November 2011 haben Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze oder -dienste der RTR-GmbH Sicherheitsverletzungen oder Beeinträchtigungen der Integrität in der von der RTR-GmbH vorgeschriebenen Form mitzuteilen, sofern dadurch beträchtliche Auswirkungen auf den Netzbetrieb oder die Dienstebereitstellung eingetreten sind. Die RTR-GmbH hat ihrerseits jährlich der Europäischen Kommission und der ENISA (European Network and Information Security Agency) einen Bericht über die eingegangenen Mitteilungen und die ergriffenen Maßnahmen vorzulegen. Die RTR-GmbH kann überdies Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten, die ENISA oder die Öffentlichkeit über bestimmte Mitteilungen ad hoc informieren. Der angestrebten Transparenz stehen jedoch Vorschriften zum Schutz von Daten der Betreiber entgegen.

Im Jahr 2014 erhielt die RTR-GmbH sechs Mitteilungen über Sicherheitsverletzungen bzw. Beeinträchtigungen der Integrität elektronischer Kommunikationsnetze bzw. -dienste. Zweimal führten defekte technische Komponenten zu erheblichen Ausfällen des

Internetzugangs in Mobilnetzen, wobei in einem Fall rund 550.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer für eine Dauer von 1,4 Stunden, im anderen Fall rund 100.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer für eine Dauer von 36 Stunden betroffen waren. In einem weiteren Fall führten Bauarbeiten zu Kabelbruch, wodurch 66.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer in einem Mobilnetz für eine Dauer von 7,5 Stunden keinen Internetzugang hatten. Drei Mitteilungen betrafen die vorübergehende Nichterreichbarkeit von Notrufnummern. Darüber hinaus untersuchte die RTR-GmbH aufgrund von Medienberichten drei weitere Vorfälle, die von Betreibern nicht mitgeteilt worden waren.

In die Zuständigkeit der Regulierungsbehörde fällt auch die Beurteilung von Unterlagen über die von Betreibern getroffenen Sicherheitsmaßnahmen (ein im Berichtszeitraum und zwei zuvor eingeleitete abgeschlossene Verfahren sowie ein im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossenes Verfahren) sowie Ad-hoc-Sicherheitsüberprüfungen im Anlassfall (keine im Berichtszeitraum).

8.10 Evaluierung des TKG 2003 durch die RTR-GmbH

Gemäß § 113 Abs. 6 TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde regelmäßig eine Evaluierung der Bestimmungen des TKG 2003 vorzunehmen und alle zwei Jahre das Ergebnis nach Anhörung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie dem Kommunikationsbericht anzuschließen.

1.) Das TKG 2003 wurde im Jahr 2015 insbesondere im Bereich des 2. Abschnitts (nunmehr: „Infrastrukturnutzung“) einschneidend geändert. Ziel ist es, eine Senkung der Kosten beim Ausbau von Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzen zu erwirken (Umsetzung der Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rats vom 15. Mai 2014 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation).

Die Novelle des TKG 2003 basiert darüber hinaus auf „Erfahrungen aus der Vollziehung der geltenden Bestimmungen“ (Regierungsvorlage; 845 der Beilagen der XXV. Gesetzgebungsperiode). Dabei wird vom Gesetzgeber danach getrachtet, vor allem durch Verordnungsermächtigungen für die Regulierungsbehörde auf den sich kurzfristig ergebenden Regelungsbedarf im Sektor für elektronische Kommunikation rascher reagieren zu können.

2.) Im November 2015 wurden mit der Verordnung (EU) 2015/2120 unter anderem Regelungen für die so genannte „Netzneutralität“ erlassen. Dabei weist die Verordnung den Schwerpunkt ihrer Vollziehung der Regulierungsbehörde für elektronische Kommunikation zu. Aufgrund des TKG 2003 kommen in Österreich als solche Regulierungsbehörden die TKK, die RTR-GmbH oder die KommAustria in Betracht.

Um die ab 30. April 2016 (Wirksamwerden der genannten Verordnung) zu erwartenden Verfahren vor der Regulierungsbehörde nicht gleich zu Beginn an mit Zuständigkeitsstreitfragen zu belasten, schlägt die RTR-GmbH vor, rechtzeitig auf eine gesetzliche Klärung der Zuständigkeiten hinzuwirken.

3.) Die Europäische Kommission hat im Rahmen ihrer „Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa“ (KOM [2015] 192) mit der Überprüfung („Review“) des europäischen Rechtsrahmens für elektronische Kommunikation begonnen. Für den wahrscheinlichen Fall, dass aus dieser Überprüfung die Notwendigkeit einer Änderung von nationalen Rechtsakten entsteht, geht die RTR-GmbH davon aus, dass dies erst in den Jahren 2019/2020 für das TKG relevant werden wird.

Es wäre wohl ein Beitrag für Rechtssicherheit, wenn das TKG 2003 bis zu diesem Zeitpunkt als „stabil“ betrachtet werden könnte und – abgesehen von der oben vorgeschlagenen Klarstellung – keiner weiteren Änderungen bedürfte.

9 Regulierung im Bereich des Postwesens

Sowohl die Post-Control-Kommission (PCK) als auch die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) sind für die Wahrung des Wettbewerbs auf dem Postmarkt zuständig. Über ihre Funktion als Geschäftsstelle der PCK hinaus nimmt die RTR-GmbH eigene behördliche Aufgaben im Bereich der Anzeige von Diensten, der Streitbeilegung und der Endkundenstreitschlichtung wahr. Nachstehend sind die für 2015 wichtigsten Regulierungstätigkeiten der beiden Behörden kurz dargestellt.

9.1 Verfahren vor der PCK

Schließung und Wegfall von Post-Geschäftsstellen

Eine eigenbetriebene Post-Geschäftsstelle (PGSt) darf nur dann geschlossen werden, wenn ihre kostendeckende Führung dauerhaft (dies ist ein „Zeitraum von etwa zwei Jahren in einer sowohl rückblickenden als auch zukunftsorientierten Betrachtung“) ausgeschlossen ist sowie die Erbringung des Universaldienstes durch eine andere PGSt (z.B. einen Post-Partner, aber auch bereits bestehende andere PGSt) gewährleistet ist. Bei Einmeldung einer PGSt zur Schließung sind von der Österreichischen Post AG die Unterlagen zum Nachweis der Einhaltung der genannten Schließungsvoraussetzungen vorzulegen. Vor der beabsichtigten Schließung einer eigenbetriebenen PGSt hat die Österreichische Post AG darüber hinaus die von dieser PGSt bisher versorgten Gemeinden zeitgerecht zu informieren und im einvernehmlichen Zusammenwirken mit diesen alternative Lösungen zu suchen. Die entsprechenden Einladungsschreiben an die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der betroffenen Gemeinden sind von der Österreichischen Post AG ebenfalls vorzulegen.

Eine flächendeckende Versorgung mit PGSt muss somit jedenfalls erhalten bleiben. Sie gilt dann als gegeben, wenn bundesweit mindestens 1.650 PGSt zur Verfügung stehen. In Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern und in allen Bezirkshauptstädten ist zu gewährleisten, dass für mehr als 90 % der Einwohnerinnen und Einwohner eine PGSt in maximal 2.000 Metern, in allen anderen Regionen – gemäß der Auslegung der PCK Gemeinden bis zu einer Größe von 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern – eine PGSt in maximal 10.000 Metern erreichbar ist.

Im Berichtsjahr 2015 wurden insgesamt 21 eigenbetriebene PGSt bei der Regulierungsbehörde zur Schließung angemeldet. In einem Fall wurde die Schließung der PGSt untersagt, weil keine andere PGSt mit ausreichenden Öffnungszeiten die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit PGSt sicherstellen konnte. Weiters wurden zwei „bedingte“ Untersagungen ausgesprochen, d.h. die Schließung wurde bis zur Inbetriebnahme des als Ersatz genannten Post-Partners untersagt. In den übrigen Fällen wurden die Schließungen nicht untersagt, weil alle Schließungsvoraussetzungen vorlagen.

Wie auch in den vergangenen Jahren waren im Berichtsjahr Aufsichtsverfahren, die aufgrund des Wegfalls von fremdbetriebenen PGSt (z.B. durch Konkurse von Post-Partnern oder auch bei Vertragsauflösungen) zu führen waren, von großer Bedeutung. Auch im Falle derartiger Schließungen hat die Österreichische Post AG die Erbringung des Universaldienstes bzw. die flächendeckende Versorgung jedenfalls sicherzustellen. Dies kann unter gewissen Voraussetzungen auch durch alternative Versorgungslösungen, wie beispielsweise Landzusteller, erfolgen. Insgesamt waren im Jahr 2015 Schließungen von 86 fremdbetriebenen PGSt Gegenstand von Aufsichtsmaßnahmen vor der PCK. Somit setzt sich der seit einigen Jahren zu beobachtende Trend hinsichtlich einer Verschiebung des Schwerpunktes der Verfahren betreffend die Schließungen von PGSt von eigenbetriebenen zu fremdbetriebenen PGSt weiter fort. Zudem wurde bei den Versorgungsüberprüfungen die durch Zusammenlegungen in der Steiermark verursachte Veränderung der Gemeindestruktur bereits berücksichtigt.

Insgesamt ist die Anzahl von PGSt in Österreich im Berichtsjahr von 1.804 (Stand 31. Dezember 2014) auf 1.777 (Stand 31. Dezember 2015) gesunken. Mit Stand 31. Dezember 2015 waren zudem drei Landzusteller als alternative Versorgungslösung eingesetzt.

Tabelle 19: Anzahl eigen- und fremdbetriebener Post-Geschäftsstellen 2011 bis 2015

	2011	2012	2013	2014	2015
Eigenbetriebene PGSt	597	550	533	514	499
Fremdbetriebene PGSt	1.264	1.377	1.357	1.290	1.278
Gesamtanzahl PGSt	1.861	1.927	1.890	1.804	1.777

Vorschreibung des Finanzierungsbeitrags

Die Bestimmungen des KommAustria-Gesetzes (KOG) sehen auch für den Postbereich eine geteilte Finanzierung des Aufwandes der RTR-GmbH durch Mittel des Bundeshaushalts einerseits und durch Finanzierungsbeiträge der Postbranche andererseits vor. Postdiensteanbietern, die ihrer Verpflichtung zur Entrichtung des Finanzierungsbeitrags nicht nachkommen, ist der Finanzierungsbeitrag von der PCK durch Bescheid vorzuschreiben.

Mit Bescheiden vom 27. Juli 2015 wurde von der PCK drei Unternehmen die Entrichtung des Finanzierungsbeitrags für das Jahr 2014 vorgeschrieben. Alle Unternehmen erhoben gegen den Bescheid Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG), eine diesbezügliche Entscheidung seitens des BVwG war zum Zeitpunkt der Berichtserstellung noch ausständig. Mit einem weiteren Bescheid vom 23. November 2015 wurde von der PCK der Antrag eines Unternehmens auf Feststellung, dass diesem für die Jahre 2011 bis 2013 eine Gutschrift aus den geleisteten Finanzierungsbeiträgen zustehe, als verspätet zurückgewiesen. Darüber hinaus waren zum 31. Dezember 2015 vor der PCK sechs weitere Verfahren sowie beim BVwG vier und beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) drei Verfahren anhängig.

Erteilung von Konzessionen

Die gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen bis 50 g bedarf einer von der PCK zu erteilenden Konzession. Im Jahr 2015 wurde eine solche Konzession an die Firma noebote GmbH erteilt. Ende 2015 verfügten damit folgende fünf Unternehmen über eine Konzession: feibra GmbH, Klaus Hammer Botendienste, Medienvertrieb OÖ GmbH, RS Zustellservice Rudolf Sommer und noebote GmbH. Die Österreichische Post AG gilt als Universaldienstbetreiber per Gesetz als Betreiber eines konzessionierten Postdienstes.

Prüfung von Vertragsbedingungen

Der Universaldienstbetreiber (die Österreichische Post AG) hat für Dienste im Universaldienstbereich Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zu erlassen, in welchen die angebotenen Dienste zu regeln und die vorgesehenen Entgelte festzulegen sind. Die AGB sind der PCK bei Veröffentlichung anzuzeigen. Die PCK kann den angezeigten AGB innerhalb von zwei Monaten widersprechen, wenn diese im Widerspruch zu bestimmten gesetzlichen Vorgaben stehen.

Im Berichtsjahr 2015 waren sechs Verfahren betreffend AGB-Änderungen der Österreichischen Post AG anhängig, wobei fünf davon 2015 abgeschlossen wurden. Die Änderungen betrafen die AGB Paket Österreich, Paket International, Zeitungsversand, Sponsoring.Post und Rückscheinbriefe der Ämter und Behörden. Im Ergebnis entsprachen alle angezeigten AGB den im Postmarktgesetz (PMG) festgelegten Kriterien, weshalb die PCK diesen nicht widersprochen hat.

9.2 Verfahren vor der RTR-GmbH

Anzeige der Erbringung von Postdiensten

Postdiensteanbieter haben die beabsichtigte Erbringung eines Postdienstes sowie Änderungen des Betriebes und dessen Einstellung vor Betriebsaufnahme, Änderung oder Einstellung der RTR-GmbH anzuzeigen. Die Liste der angezeigten Postdienste samt Bezeichnung der Postdiensteanbieter ist von der RTR-GmbH im Internet zu veröffentlichen. Im Berichtsjahr 2015 zeigten zwei Unternehmen die Erbringung von Postdiensten bei der RTR-GmbH an: DHL Paket (Austria) GmbH und noebote GmbH. Die von der RTR-GmbH geführte Liste mit Postdiensteanbietern umfasste daher zum Ende des Jahres 2015 insgesamt 19 Unternehmen.

Überprüfung des Kostenrechnungssystems der Österreichischen Post AG

Die Regulierungsbehörde hat das Kostenrechnungssystem der Österreichischen Post AG als Universaldienstbetreiber wiederkehrend zu prüfen. Der Universaldienstbetreiber ist verpflichtet, in seinen internen Kostenrechnungssystemen getrennte Konten für zum Universaldienst gehörende Dienste einerseits und für die nicht zum Universaldienst gehörenden Dienste andererseits zu führen. Die internen Kostenrechnungssysteme haben auf der Grundlage einheitlich angewandter und sachlich zu rechtfertigender Grundsätze der Kostenrechnung zu funktionieren. Wie bereits in den vergangenen Jahren hat auch die im Berichtsjahr durchgeführte Prüfung ergeben, dass das Kostenrechnungssystem im Jahr 2015 den oben genannten Kriterien entsprach.

Messung der durchschnittlichen Laufzeiten der Brief- und Paketsendungen

Die Regulierungsbehörde hat einmal jährlich die durchschnittlichen Laufzeiten der Briefsendungen sämtlicher Anbieter anhand der von der ÖNORM EN 13850 vorgegebenen Methodik und die durchschnittlichen Laufzeiten der Paketsendungen sämtlicher Anbieter anhand von Echtdateien zu messen bzw. zu überprüfen. Das PMG enthält bestimmte Laufzeitvorgaben für Dienste im Universaldienstbereich, welche die Postdiensteanbieter einzuhalten haben.

Postdiensteanbieter haben jährlich vergleichbare, angemessene und aktuelle Informationen über die Qualität ihrer Dienste, insbesondere die Laufzeiten der beförderten Postsendungen anhand der von der ÖNORM EN 13850 vorgegebenen Methodik zu veröffentlichen und der Regulierungsbehörde auf deren Anforderung bekannt zu geben. Daraus ist abzuleiten, dass von Postdiensteanbietern entsprechende Messungen durchgeführt werden müssen.

Die Überprüfung der Laufzeiten der Brief- und Paketsendungen im Universaldienstbereich für das Jahr 2015 hat ergeben, dass die Laufzeiten folgender Postdiensteanbieter im Einklang mit den bestehenden Verpflichtungen stehen:

- Österreichische Post AG
- GLS General Logistics Systems Austria GmbH

Da die anderen Postdiensteanbieter, hinsichtlich derer das Prüfungsverfahren eingeleitet wurde, zumindest im Prüfungszeitraum keine Dienste im Universaldienstbereich angeboten haben, waren für sie die Messungen nicht erforderlich.

Vorschreibung des Finanzierungsbeitrags

Ein Unternehmen stellte in seiner Stellungnahme, die zu der bereits bezahlten Rechnung der RTR-GmbH für das 1. und 2. Quartal 2015 eingebracht wurde, den Antrag, dieses Verfahren ohne Vorschreibung der Entrichtung von Finanzierungsbeiträgen abzuschließen bzw. das Verfahren einzustellen. Dieser Antrag wurde von der RTR-GmbH mit Bescheid vom

14. Oktober 2015 als unbegründet abgewiesen. Das Unternehmen erhob gegen den Bescheid Beschwerde beim BVwG, eine diesbezügliche Entscheidung seitens des BVwG war zum Zeitpunkt der Berichtserstellung noch ausständig.

10 Die RTR-GmbH als Kompetenzzentrum

10.1 Fachbereich Medien

10.1.1 Studie zur „Qualität des tagesaktuellen Informationsangebots in den österreichischen Medien“

Mit dieser Studie unter der Leitung von Dr. Josef Seethaler, stellvertretender Direktor des Instituts für vergleichende Medien- und Kommunikationsforschung, wurde erstmals eine inhaltliche Analyse von Nachrichtenangeboten durchgeführt, bei der die Kriterien Transparenz, Vielfalt, Relevanz und Professionalität crossmedial und systematisch in den vier Mediensektoren Tagespresse, Radio, Fernsehen und Online geprüft wurden.

Für die Studie wurden im Jahr 2014 an 24 zufällig ausgewählten Tagen die tagesaktuellen Nachrichtenangebote von insgesamt 36 Medien untersucht; darunter elf verschiedene Qualitäts- und Boulevardzeitungen von „Der Standard“ und „Die Presse“ über „Kleine Zeitung“ bis zu „Heute“. Zu den ausgewerteten elektronischen Medien zählten die nationalen Fernsehprogramme des ORF (ohne „ORF SPORT +“), sowie „ATV“, „PULS 4“ und „ServusTV“, die bundesweiten und vier regionale ORF-Radios, das bundesweite Privatradio „KRONEHIT“ und fünf weitere, regionale Privatradios sowie die Online-Anbieter orf.at, derstandard.at, krone.at, oe24.at und gmx.at.

Zum einen bestätigt die Studie nun wissenschaftlich fundiert gängige Annahmen und hebt z.B. „Die Presse“, „Der Standard“ oder die Informationsangebote des ORF hervor, wobei sich der ORF laut der Studie allerdings aufgrund seiner gesetzlichen Objektivitätspflicht in einem engen Korsett von Darstellungsformen befindet. Zum anderen widerspricht die Studie aber auch einigen Vorurteilen und bescheinigt Privatsendern ebenfalls ein hohes Qualitätsmaß in der Information, da sie oft durch Einordnung des Tagesgeschehens und damit durch Orientierungshilfe punktet.

Gerade unter den Aspekten Orientierung und Einordnung schneiden aber vor allem Online-Angebote zum Teil hervorragend ab, da sie Themen vielfach ausführlicher behandeln (können), als die „klassischen“ Medienangebote und zudem durch Querverweise zu anderen, themenbezogenen Online-Publikationen oft ein besonders vielfältiges Informationsangebot zusammentragen.

Die hauptsächlich von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW) finanzierte Studie „Qualität des tagesaktuellen Informationsangebots in den österreichischen Medien“ wurde auch von der Erste Bank und der Stadt Wien unterstützt und ist als Schriftenreihe der RTR-GmbH erschienen. Sie ist online unter www.rtr.at/de/inf/SchriftenreiheNr12015 abrufbar.

10.1.2 REM – Forschungsinstitut für das Recht der elektronischen Massenmedien

REM wurde im Jahr 2005 gegründet und ist als nicht gewinnorientierter Verein mit Sitz bei der RTR-GmbH eingerichtet. Auch im Jahr 2015 widmete sich REM der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Bereich des Rechts der elektronischen Massenmedien.

Der REM-Vorstand setzt sich derzeit aus Univ.-Prof. Dr. Michael Holoubek (WU Wien und VfGH, Obmann), Prof. Dr. Hans Peter Lehofer (VwGH), Univ.-Prof. Mag. Dr. Barbara Leitl-Staudinger (Universität Linz, VfGH), Dr. Alfred Grinschgl (RTR-GmbH), Univ.-Prof. Dr. Walter Berka (Universität Salzburg), Univ.-Prof. DDr. Christoph Grabenwarter (WU Wien, VfGH), Mag. Michael Ogris (KommAustria) und Dr. Michael Traimer (Bundeskanzleramt) zusammen.

Das REM veranstaltete am 23. April 2015 einen Workshop zum Thema „Werbebeschränkungen im Rundfunk in der Praxis“.

Das „Österreichische Rundfunkforum“ des REM, eine dem Gedankenaustausch zwischen Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern und Praktikerinnen bzw. Praktikern dienende Tagung zu rundfunkrechtlichen Fragestellungen, fand am 15. und 16. Oktober 2015 zum insgesamt elften Mal statt und widmete sich unter dem Titel „BürgerInnen im Web“ den Aktivitäten Privater im Internet unter verschiedenen Blickwinkeln. Die Referate beschäftigten sich mit so unterschiedlichen Themen wie Bürgerjournalismus, Datenschutz im Web, „Shitstorms“ oder den (straf- und zivilrechtlichen) Grenzen für Weblogs, User-Foren und sonstige Kommentare im Netz.

10.2 Fachbereich Telekommunikation und Post

10.2.1 Kompetenzzentrum Internetgesellschaft: Koordinator für die Förderung von IKT

Das im Jahr 2010 gegründete Kompetenzzentrum Internetgesellschaft (KIG), für das die RTR-GmbH als Geschäftsstelle fungiert, treibt gemeinsam mit der Internetoffensive Österreich (IOÖ) die Entwicklung Österreichs im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) voran. Derzeit befindet sich Österreich im internationalen Vergleich nur im Mittelfeld der Industriestaaten, was die Fortschrittlichkeit des IKT-Sektors betrifft.

Ein Aufgabenschwerpunkt im Berichtsjahr 2015 war die Vorbereitung des 3. Prioritätenkatalogs, der 21 großteils neue Projekte aus dem Bereich der IKT vorstellt.

Die 21 Projekte aus der öffentlichen Verwaltung, der Wirtschaft und der Wissenschaft wurden einerseits anhand ihrer Relevanz hinsichtlich der „Eckpunkte einer IKT-Strategie“ gewählt, die 2013 vom KIG veröffentlicht wurden und deren Weiterentwicklung im Regierungsprogramm verankert ist. Andererseits sollen die Projekte auch dazu beitragen, Österreichs Position im internationalen Vergleich, vor allem im Networked Readiness Index, einer Maßzahl für die Fortschrittlichkeit des IKT-Sektors eines Landes, zu verbessern. Der 3. Prioritätenkatalog wurde vom Ministerrat am 16. Februar 2016 zur Kenntnis genommen und am 18. Februar im Rahmen des IKT-Konvents, einer Veranstaltung der IOÖ, der breiten Öffentlichkeit vorgestellt.

10.2.2 Studie zum Nutzerverhalten bei Kommunikationsdiensten

Telekommunikation ist sowohl für österreichische Haushalte als auch für Unternehmen ganz wesentlich und hat in den letzten Jahren insbesondere auch durch die Entwicklung datenbasierter Kommunikation zunehmend an Bedeutung gewonnen. Dies zeigen deutlich die Ergebnisse der Studie „Die österreichischen Telekommunikationsmärkte aus Sicht der Nachfrager im Jahr 2015“, die die RTR-GmbH im Rahmen des Marktanalyseprozesses im Jänner 2015 durchführte. Befragt wurden mehr als 2.000 österreichische Haushalte und mehr als 1.000 Unternehmen. Die Studie ist unter dem Link www.rtr.at/de/inf/BerichtNASE2015 abrufbar.

Das Festnetztelefon wird zugunsten des Mobiltelefons aufgegeben

Innerhalb von zehn Jahren hat sich der Anteil der Haushalte, der über keinen Festnetzanschluss verfügt, mehr als verdoppelt: 2015 waren das bereits knapp 60 % der österreichischen Haushalte. Ein mit 2,8 % äußerst geringer Anteil der österreichischen Haushalte hat nur einen Festnetzanschluss, aber keinen mobilen Anschluss.

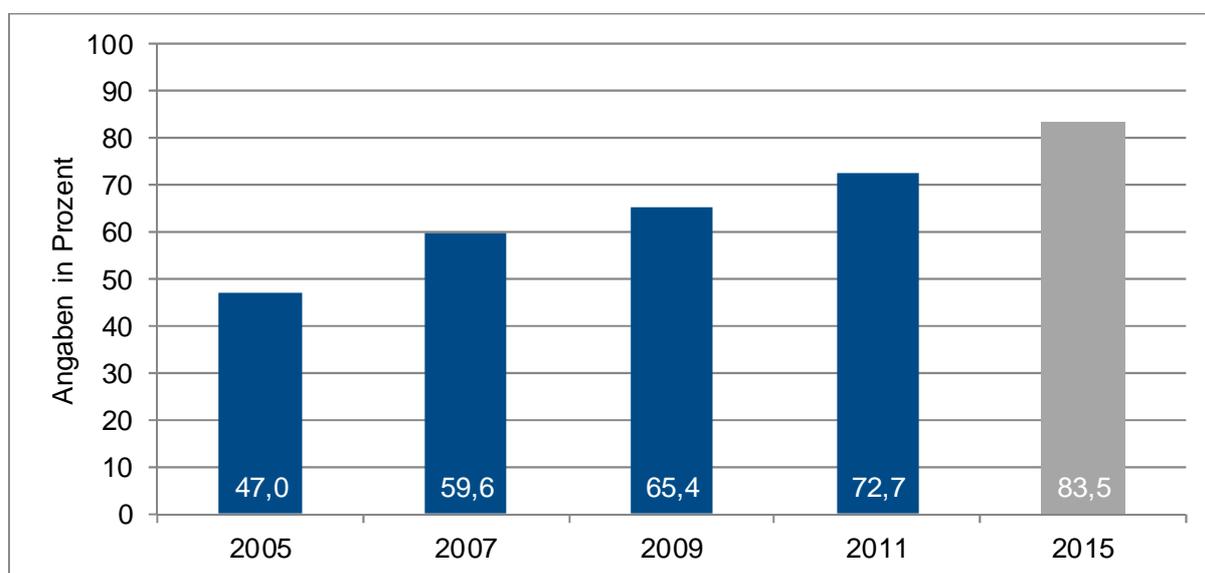
Bei Mobiltelefonie geringe Wechselbereitschaft trotz Preiserhöhungen

Eher verblüffend ist das Ergebnis zum Thema Wechselbereitschaft. Obwohl 40,3 % der befragten Handybesitzer in den letzten zwei Jahren von Preiserhöhungen betroffen waren, haben nur 6,7 % davon den Betreiber gewechselt. 56,2 % nannten als Grund, dass es keine günstigeren Alternativen gäbe, für 35,7 % waren die Preiserhöhungen nicht hoch genug, um den Betreiber zu wechseln.

Internetausstattung österreichische Haushalte seit 2005 deutlich gestiegen

Im Jahr 2015 verfügten bereits 83,5 % der österreichischen Haushalte über einen Internetanschluss. Seit der ersten im Jahr 2005 durchgeführten RTR-Erhebung hat dieser Anteil um 36,5 Prozentpunkte zugelegt.

Abbildung 12: Haushalte mit Internetanschluss der Jahre 2005, 2007, 2009, 2011 und 2015



Die Internetpenetration der Bevölkerung im Alter zwischen 16 und 49 Jahren ist mit rund 85 % am höchsten, bei der älteren Bevölkerung ab 70 Jahren liegt sie nur mehr bei rund 40 %.

Der Anteil der österreichischen Haushalte ohne Internetanschluss machte 2015 immerhin noch 16,5 % aus. Als Gründe wurden genannt, dass man das Internet nicht brauche, woanders als zu Hause nutze, keinen Computer habe oder sich nicht auskenne. Diese Ergebnisse zeigen, dass für eine möglichst vollständige Inklusion aller Bevölkerungsgruppen noch einiges an Aufklärungsarbeit und Hilfestellungen erforderlich ist.

10.2.3 Der RTR-Netztest

Der RTR-Netztest wurde von der RTR-GmbH entwickelt und bietet Konsumentinnen und Konsumenten seit Anfang 2013 die Möglichkeit, die Geschwindigkeit und Qualität ihrer Internetverbindung kostenlos, betreiberunabhängig und zuverlässig zu überprüfen.

Gemessen werden verschiedene Parameter der Internetverbindung. Dazu zählen die Up- und Download-Geschwindigkeit, die Latenz (Ping) und die Signalstärke. Zusätzlich liefert der RTR-Netztest Ergebnisse zur Art des Zugangs (GPRS, EDGE, UMTS, HSPA, LTE, LAN oder WLAN), zum Standort einzelner Messungen sowie zum Betreiber des festen oder mobilen Internetzugangs. Er steht als mobile App für Android und iOS sowie als Browser-Test unter www.netztest.at zur Verfügung.

RTR-Netztest: vielseitig einsetzbar

Aber auch die RTR-GmbH selbst verwendet den RTR-Netztest, um ihren gesetzlichen Verpflichtungen aus dem Telekommunikationsgesetz nachzukommen. So wird der RTR-Netztest von der Schlichtungsstelle für Telekommunikation in relevanten Schlichtungsfällen eingesetzt. Weiters haben Festnetz- und Mobilfunkbetreiber sowie Dritte mit dem RTR-Netztest-Tool eine valide und zuverlässige Datengrundlage zur statistischen und wissenschaftlichen Auswertung und Analyse.

Im abgelaufenen Jahr wurden in Österreich rund 477.000 Messungen (mit einer Standortgenauigkeit von < 2 km) mit dem RTR-Netztest durchgeführt. Davon beliefen sich ca. 236.000 Tests auf Mobilfunkmessungen, wobei die Anzahl der 4G-Messungen rund 140.000 Messungen betrug.

10.3 Öffentlichkeitsarbeit: Information und Transparenz

Um die behördliche Sacharbeit zu kommunizieren, setzen die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), die Telekom-Control-Kommission (TKK), die Post-Control-Kommission (PCK) und die RTR-GmbH auf zahlreiche öffentlichkeitswirksame Maßnahmen.

So wurden im Berichtsjahr in Summe 54 Presseaussendungen veröffentlicht und 4 Pressekonferenzen abgehalten, um zeitnah über Regulierungsentscheidungen sowie regulierungsnahen Themen zu informieren. Weiters wurden zahlreiche Presseanfragen beantwortet und Einzelinterviews mit Medienvertretern geführt.

Neuer Webauftritt mit Fokus auf Verständlichkeit

Der Webauftritt www.rtr.at ist das zentrale Kommunikationsmedium für die behördlichen Tätigkeiten sowie auch für die verschiedenen Fördermaßnahmen, um allumfassend zu informieren und Transparenz sicherzustellen. Weiters werden eine Reihe von E-Government- und Online-Services sowohl für Unternehmen als auch für Nutzerinnen und Nutzer angeboten. Um den in die Jahre gekommenen Webauftritt zeitgemäß zu gestalten und auch die Nutzung für mobile Endgeräte zu ermöglichen, wurde 2015 ein Relaunch durchgeführt. Ein weiteres Ziel der Überarbeitung des Webauftritts war, Inhalte für die jeweilige Zielgruppe gut auffindbar zu machen, die Verständlichkeit zu verbessern und die Vorgaben für Barrierefreiheit zu erfüllen.

Der neue Webauftritt ist seit Juli 2015 „on air“. Zu den bestbesuchten Seiten der RTR-Website zählen der Netztest (www.netztest.at), die Rufnummernsuche (www.rtr.at/de/tk/Rufnummernsuche) sowie die Veröffentlichungen zum Medientransparenzgesetz (www.rtr.at/de/m/veroeffentl_medkftg_datn).

Publikationen: Vielfalt der Inhalte

Das inhaltliche Spektrum der Publikationen, die jedes Jahr erscheinen, ist breit. 2015 wurden unter anderem der sämtliche gesetzliche Berichtspflichten umfassende Kommunikationsbericht, der Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle zu Entwicklungen und Problemstellungen der Endkundenstreitschlichtung, der RTR Telekom Monitor sowie der RTR Post Monitor jeweils mit Marktdaten zu den entsprechenden Märkten sowie die RTR Newsletter „RTR AKTUELL“ veröffentlicht. Weiters wurden die Studien „Qualität des tagesaktuellen Informationsangebots in den österreichischen Medien“ und „Die österreichischen Telekommunikationsmärkte aus Sicht der Nachfrager im Jahr 2015“ publiziert.

Anfragenmanagement: Komplexität der Anfragen steigt

Die große Anzahl telefonischer und schriftlicher Anfragen, die das Team der RTR-GmbH jedes Jahr beantwortet, zeigt, dass die Regulierungsbehörde in der Öffentlichkeit als kompetente Anlaufstelle wahrgenommen wird. Die Anfragen sind zwar zahlenmäßig von 2014 auf 2015 zurückgegangen, die Komplexität der Fragestellungen hat aber in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Eine individuelle, ausführliche Beantwortung ist daher beim überwiegenden Teil der Anfragen erforderlich geworden. Die inhaltlichen Schwerpunkte umfassten im Berichtsjahr den gesamten Tätigkeitsbereich der Regulierungsbehörden, wobei Anfragen zu Endkundenangelegenheiten dominieren. Gerade im Bereich Endkundenangelegenheiten sind schriftliche und telefonische Anfragen ein wichtiger Indikator dafür, welche Problemstellungen sich in weiterer Folge in Schlichtungsverfahren niederschlagen könnten. Über die Jahre hinweg ist diesbezüglich zu beobachten, dass die quantitative Entwicklung bei den Anfragen im Gleichklang mit der Entwicklung der Schlichtungsverfahren erfolgt.

Tabelle 20: Entwicklung des Anfragenvolumens 2011 bis 2015

	2011	2012	2013	2014	2015
Anzahl der Anfragen an rtr@rtr.at	4.263	3.572	2.817	3.300	2.262
Anzahl der telefonischen Anfragen	6.578	4.909	3.497	4.034	2.640

Unter der Servicehotline 0810 511 811 steht werktags in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr ein Team für telefonische Beratungsgespräche zur Verfügung. Im Jahr 2015 wurden 2.640 telefonische Anfragen beantwortet. Wie bereits in den letzten Jahren kristallisierten sich als Schwerpunkte Contentdienste, Vertragsstreitigkeiten sowie die Verrechnung von Entgelten für mobile Datendienste heraus.

11 Anhang

11.1 Tabellen

Tabelle 1: Entwicklung des Personalstandes 2013 bis 2015	8
Tabelle 2: Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2015.....	12
Tabelle 3: Aufwand der RTR-GmbH nach Fachbereichen	13
Tabelle 4: Bilanz zum 31. Dezember 2015 – Aktiva.....	14
Tabelle 5: Bilanz zum 31. Dezember 2015 – Passiva.....	15
Tabelle 6: Anzahl der Frequenzkoordinierungsverfahren 2015.....	27
Tabelle 7: Anzahl der bewilligten DVB-T/T2-Sender per 31. Dezember 2015.....	29
Tabelle 8: Digitalisierungsfonds – Auszug Jahresabschluss 2015.....	39
Tabelle 9: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Gender-Statistik der geförderten Projekte.....	41
Tabelle 10: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Auszug Jahresabschluss 2015	42
Tabelle 11: Nichtkommerzieller Rundfunkfonds – Auszug Jahresabschluss 2015.....	44
Tabelle 12: Privatrundfunkfonds – Auszug Jahresabschluss 2015	45
Tabelle 13: Presseförderung – Entwicklung der Fördersummen, Ansuchen und Erfolgsquoten 2011 bis 2015.....	46
Tabelle 14: Presserat – Entwicklung der Fallzahlen und des Kostenzuschusses 2011 bis 2015.....	47
Tabelle 15: Publizistikförderung – Entwicklung der Fördersummen, Ansuchen und Erfolgsquoten 2011 bis 2015.....	49
Tabelle 16: Entwicklung der Mehrwertdienstbeschwerden 2011 bis 2015	60
Tabelle 17: Aufrechte Dienstanzeigen 2013 bis 2015.....	61
Tabelle 18: Anzahl der Rufnummernbescheide 2011 bis 2015.....	62
Tabelle 19: Anzahl eigen- und fremdbetriebener Post-Geschäftsstellen 2011 bis 2015.....	69
Tabelle 20: Entwicklung des Anfragenvolumens 2011 bis 2015	76

11.2 Abbildungen

Abbildung 1: Marktanteile der österreichischen Mobilfunkanbieter – Stand 4. Quartal 2015 ..	4
Abbildung 2: Mobilfunkpreisindex der RTR-GmbH 2011 bis 2015	5
Abbildung 3: Servicebereiche, Fachbereich Medien und Fachbereich Telekommunikation und Post per 31. Dezember 2015.....	7
Abbildung 4: Beschäftigungsausmaß Teilzeitkräfte nach Geschlecht – Stand Mai 2015.....	9
Abbildung 5: Verteilung nach Geschlechtern und Hierarchieebene – Stand Mai 2015.....	10
Abbildung 6: Empfangsebenenverteilung in österreichischen TV-Haushalten	32
Abbildung 7: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Zugesagte Fördermittel 2015.....	40
Abbildung 8: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Finanzierungsanteile der geförderten Fernsehprojekte 2015	41
Abbildung 9: Eingebraachte Schlichtungsfälle 2006 bis 2015 – Telekommunikation	58

Abbildung 10: Eingebrachte Schlichtungsfälle 2011 bis 2015 – Post.....	58
Abbildung 11: Eingebrachte Schlichtungsfälle 2006 bis 2015 – Medien	59
Abbildung 12: Haushalte mit Internetanschluss der Jahre 2005, 2007, 2009, 2011 und 2015	74